

Natura 2000 & Artenschutz

Empfehlungen für die
Planungspraxis beim Bau
von Verkehrsinfrastruktur

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:



ASFINAG Bau Management GmbH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien
DI Alexander WALCHER, DI Martin POECHEIM, DI Bernhard DABSCH, DI Brigitte SLADEK

Redaktion: **SUSKE CONSULTING**

Verfasser: DI Wolfgang SUSKE (Projektleitung), Mag. Dr. Georg BIERINGER,
Dr. Thomas ELLMAUER

Bearbeitung: DI Hemma PREISEL, suske consulting

Grafische Bearbeitung: www.diewerbetrommel.at

Stand: September 2016

Kontakt: natura2000@asfinag.at

www.asfinag.at/natura2000

ASFINAG Service Center

Tel. 0800 400 12 400 (aus AT, DE, CH – kostenlos)

Tel. +43 1 955 12 66

info@asfinag.at

Vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Änderungen vorbehalten.

Zitiervorschlag:

Suske W., Bieringer G., Ellmauer T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage, Wien.

Gender Disclaimer:

Die im Text gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein.
Auf eine Doppelbezeichnung wurde aufgrund einfacherer Lesbarkeit verzichtet.

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens
Sandler print&more, UW-Nr. 750



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
EINLEITUNG	7
DIE EU-NATURSCHUTZRICHTLINIEN	9
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	9
Vogelschutz-Richtlinie.....	21
Anhang I FFH-RL.....	27
Anhang II, IV und V FFH-RL.....	34
Anhang I der Vogelschutz-RL	46
Regelmäßig auftretende Zugvogelarten gem. Art. 4 VS-RL.....	49
ÜBERSICHT	56
GEBIETSSCHUTZ NATURA 2000	57
Faktische VS-Gebiete.....	59
Potenzielle FFH-Gebiete	63
Erhaltungszustand	69
Erhaltungsgrad.....	75
Erhaltungsziele	79
Erhaltungsmaßnahmen	85
Kumulative Effekte.....	87
Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	91
Das „Gebiet als solches“.....	99
Schadensbegrenzende Maßnahmen	101
Das Ausnahmeverfahren gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL.....	105
Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses...107	
Prüfung von Alternativlösungen	113
Ausgleichsmaßnahmen	119
Kohärenz.....	125
Verpflichtung zur Information oder Stellungnahme	127
Checkliste	130
EU-ARTENSCHUTZ	133
Tötungsverbot von Individuen	135
Störung von Arten	139
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	143
Funktionserhaltende Maßnahmen.....	145
Lokale Populationen	149
Anderweitige zufriedenstellende Lösung.....	153
Verweilen im günstigen Erhaltungszustand	157
Checkliste	160
MONITORING UND BERICHTSPFLICHTEN	163
EuGH	167
Europäischer Gerichtshof und Vertragsverletzungsverfahren	167
Urteile und Schlussanträge des EuGH.....	173
Urteile und Schlussanträge des EuGH nach Stichworten	185
RECHTSPRECHUNG VON ÖSTERREICHISCHEN GERICHTEN	199
WEITERFÜHRENDE LITERATUR	205
Weiterführende Links.....	209

Vorwort

Der Bau von Verkehrsinfrastruktur stellt eine vielschichtige und komplexe Aufgabe dar. Zahlreiche beteiligte Personen, Institutionen und Umwelten mit ihren speziellen Anforderungen und unterschiedlichen Interessen sowie der Versuch der Konsenswerberin, diese auszugleichen, prägen die Vorbereitung und die Abwicklung von Projekten der ASFINAG.

Die Entwicklung des hochrangigen Straßennetzes verfolgt grundsätzlich Ziele wie die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Entlastung von oft hoch belasteten Ortsdurchfahrten oder die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Gleichzeitig weisen Straßenbauvorhaben fast unvermeidbar Berührungspunkte mit Aspekten des Natur- und Umweltschutzes auf.

Dabei spielen die Naturschutzrichtlinien der EU eine immer größer werdende Rolle. Die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie setzen zweifelsohne Standards für die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität in Europa. Durch die für jedes Mitgliedsland in gleicher Weise geltenden Regelungen, Zielsetzungen und Kriterien entstehen neue Qualitäten des Naturschutzes, die mittlerweile auch außerhalb der Europäischen Union Beachtung finden.

Das Spannungsfeld zwischen ökonomischen und ökologischen Aspekten verlangt heute mehr denn je professionell vorbereitete und durchgeführte Planungsabläufe. Die Frage der „Rechtssicherheit“ von Planungen hat aufgrund der unzähligen Normen, die heute im Rahmen der Vorhabensplanung und -prüfung beachtet werden müssen, einen zentralen Stellenwert erlangt.

Das Verständnis für Schlüsselbegriffe der EU-Naturschutzrichtlinien, der richtige Umgang mit den Zielen der Richtlinien im Rahmen der Projektentwicklung und die Kenntnis über bindende Urteile des EuGH sind dafür unabdingbare Voraussetzungen. Diese Broschüre leistet einen Beitrag zum besseren Verständnis dieser wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie erläutert übersichtlich alle derzeit für die Planungspraxis relevanten Begriffe, gibt Tipps für den Planungsverlauf und verdeutlicht anhand von Beispielen die Bedeutung mancher Regelung.

In dieser dritten Auflage wurden sämtliche Kapitel dem aktuellen Stand des Wissens und der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Während die Vorgangsweise in NATURA 2000-Gebieten immer gefestigter wird, ergeben sich in der Anwendung des EU-Artenschutzes noch immer zahlreiche offene Fragen, von denen etliche in dieser Ausgabe anwenderorientiert beantwortet wurden.

In diesem Sinne hoffen wir, dass diese Broschüre für Sie einen hilfreichen Beitrag zur Anwendung und Interpretation der europäischen Naturschutzrichtlinien darstellt.



DI Alexander Walcher
Geschäftsführer, ASFINAG Bau Management GmbH

Wien, September 2016



DI Alexander Walcher

Abkürzungsverzeichnis

In dieser Broschüre werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CEF	continued ecological functionality (= Funktionserhaltende Maßnahmen)
cSCI	candidate SCI
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fn.	Fußnote
IBA	Important Bird Area
Kap.	Kapitel
lit.	Buchstabe
LRT	Lebensraumtyp
NGO	Non-Governmental Organization
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
pSCI	proposed SCI
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
SAC	Special Area of Conservation
SCI	Site of Community Importance
SPA	Special Protection Area
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Einleitung

Wichtiges zur Verwendung der Broschüre

(1) Die einzelnen Kapitel dieser Broschüre setzen sich mit Schlüsselbegriffen aus den EU-Naturschutzrichtlinien auseinander. Diese Schlüsselbegriffe wurden aus den beiden großen inhaltlichen Sektoren beider Richtlinien, nämlich aus dem

- > Natura 2000-Gebietsschutz und dem
- > (landesweiten) Artenschutz

entnommen. Es handelt sich dabei um jene Begriffe, die für die Praxis der Planung besonders wichtig erscheinen.

(2) Sofern der Schlüsselbegriff eine unmittelbare rechtliche Quelle hat, ist diese gleich zu Beginn des Kapitels genannt (z. B. Regelung und Begriff der „faktischen VS-Gebiete“ sind nicht direkt in der Richtlinie verankert, sondern durch EuGH-Urteile zum geltenden Recht geworden).

(3) Der Inhalt der Broschüre spiegelt ausschließlich die Meinung der Verfasser wider. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen der Herausgeberin übereinstimmen. Die Herausgeberin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

(4) Als Ergänzung zu dieser Broschüre wird die weitere Vertiefung (siehe Kap. „Weiterführende Literatur“) bzw. die regelmäßige Durchsicht von Schlussanträgen und EuGH-Urteilen (<http://curia.europa.eu>) empfohlen.

(5) Da in den einzelnen Kapiteln immer wieder Querverweise zu den Richtlinien gemacht werden, sind die FFH-RL¹ und die VS-RL² (jeweils ohne Anhänge im genauen Wortlaut) in die Broschüre mit aufgenommen worden.

(6) Reaktionen oder Diskussionsbeiträge werden redaktionell bearbeitet und nach Prüfung und Rücksprache mit den Autoren im nächsten Update berücksichtigt.

¹ FFH-RL 92/43/EWG

² VS-RL 2009/147/EG

FFH-RL

Richtlinie 92/43/EWG des Rates
vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
(letzte konsolidierte Fassung)

DER RAT DER EUROPÄWISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission (1),
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987–1992) (4) enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (5) derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen; außerdem ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen auch ohne Vorschlag eines Mitgliedstaats die Ausweisung eines Gebiets möglich ist, wenn die Gemeinschaft dies für die Erhaltung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder für das Überleben einer prioritären Art für unbedingt erforderlich hält.

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

FFH-RL

ASIFINAG

Es wird anerkannt, dass die Einleitung von Maßnahmen zugunsten der Erhaltung prioritärer natürlicher Lebensräume und prioritärer Arten von gemeinschaftlichem Interesse eine gemeinsame Verantwortung aller Mitgliedstaaten ist. Dies kann jedoch zu einer übermäßigen finanziellen Belastung mancher Mitgliedstaaten führen, da zum einen derartige Lebensräume und Arten in der Gemeinschaft ungleich verteilt sind und zum anderen im besonderen Fall der Erhaltung der Natur das Verursacherprinzip nur in begrenztem Umfang Anwendung finden kann.

Es besteht deshalb Einvernehmen darüber, dass in diesem Ausnahmefall eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Mittel vorgesehen werden muss, die aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt.

Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie erstellt die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der insbesondere auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln.

Für die Durchführung dieser Richtlinie ist ein Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unerlässlich; daher gilt es, die hierzu erforderliche Forschung und wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts muss eine Anpassung der Anhänge möglich sein. Es ist ein Verfahren für die Anpassung der Anhänge durch den Rat vorzusehen.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere bei den Beschlüssen über die gemeinschaftliche Mitfinanzierung ist ein Regelungsausschuss einzusetzen.

Es sind ergänzende Maßnahmen zur Regelung der Wiederansiedlung bestimmter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der eventuellen Ansiedlung nicht heimischer Arten vorzusehen.

Für eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie sind Aufklärungsmaßnahmen und eine allgemeine Unterrichtung über die Ziele der Richtlinie unerlässlich -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.
- b) „Natürlicher Lebensraum“: durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
- c) „Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“: diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet
 - i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
 - ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
 - iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden neun biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane, pannonische Region sowie Schwarzmeer- und Steppenregion.
 Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.
- d) „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“: die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet;
- e) „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“: die Gesamtheit der Einwirkungen,

die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

- f) „Habitat einer Art“: durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.
- g) „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“: Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet
 - i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
 - ii) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder
 - iii) selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
 - iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.
 Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.
- h) „Prioritäre Arten“: die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
- i) „Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn
 - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- j) „Gebiet“: ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.
- k) „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“: Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes „Natura 2000“ und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.
- l) „Besonderes Schutzgebiet“: ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.
- m) „Exemplar“: jedes Tier oder jede Pflanze – lebend oder tot – der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Pro-

dukt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.

- n) „Ausschuss“: der aufgrund des Artikels 20 eingesetzte Ausschuss.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
- (2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

Artikel 3

- (1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.
Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.
- (2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesem Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.
- (3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

- (1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.
Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.
- (2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der neun in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind. Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H.

des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

- (3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt.
- (4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.
- (5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 5

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, dass ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerlässlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet.
- (2) Herrschen nach einem Konzertierungszeitraum von höchstens sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- (3) Der Rat beschließt einstimmig innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befasst worden ist.
- (4) Während der Konzertierungsphase und bis zur Beschlussfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

- (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte und in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
- (3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.
- (4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.
Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/

oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist.
- (2) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteiligung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Gesamtkosten dieser Maßnahmen.
- (3) Die Kommission ermittelt im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 erforderliche Finanzierung einschließlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft; dabei berücksichtigt sie unter anderem die Konzentration der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und die Belastung jedes Mitgliedstaats durch die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Entsprechend der Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 legt die Kommission unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten verfügbaren Finanzmittel gemäß dem Verfahren des Artikels 21 einen prioritären Aktionsrahmen von Maßnahmen fest, die eine finanzielle Beteiligung umfassen und zu treffen sind, wenn das Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesen worden ist.
- (5) Maßnahmen, die mangels ausreichender Mittel in dem vorgenannten Aktionsrahmen nicht berücksichtigt worden sind bzw. in diesen Aktionsrahmen aufgenommen wurden, für die die erforderliche finanzielle Beteiligung jedoch nicht oder nur teilweise vorgesehen wurde, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 im Rahmen der alle zwei Jahre erfolgenden Überprüfung des Aktionsrahmens erneut geprüft und können bis dahin von den Mitgliedstaaten zurückgestellt werden. Bei dieser Überprüfung wird gegebenenfalls der neuen Situation in dem betreffenden Gebiet Rechnung getragen.
- (6) In Gebieten, in denen von einer finanziellen Beteiligung abhängige Maßnahmen zurückgestellt werden, sehen die Mitgliedstaaten von neuen Maßnahmen ab, die zu einer Verschlechterung des Zustands dieser Gebiete führen können.

Artikel 9

Die Kommission beurteilt im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele. In diesem Zusammenhang kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den geneti-

schen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Artenschutz

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
 - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
 - a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 14

- 1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.
- (2) Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 beinhalten. Außerdem können sie insbesondere folgendes umfassen:
 - Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;
 - das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
 - die Regelung der Entnahmeproduktperioden und/oder -formen;
 - die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden waidmännischen oder fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
 - die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
 - die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;

- das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 15

In Bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten gemacht werden, verbieten die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, insbesondere

- a) den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte;
- b) jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in Anhang VI Buchstabe b) genannten Transportmittel.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.
- (3) In den Berichten ist Folgendes anzugeben:
- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
 - b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
 - c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
 - d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
 - e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Information

Artikel 17

(1) Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission

übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- (2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuss unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuss eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.

Forschung

Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele nach Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11. Sie tauschen Informationen aus im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Forschung auf den Ebenen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.
- (2) Besondere Aufmerksamkeit wird den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die zur Durchführung der Artikel 4 und 10 erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung wird gefördert.

Verfahren zur Änderung der Anhänge

Artikel 19

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II, III, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Die Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen.

Ausschuss

Artikel 20

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

Artikel 21

(siehe auch Seite 18)

- (1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
- (2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 22

Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie prüfen die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, dass eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt, und die Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise;
- b) sie sorgen dafür, dass die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

- geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuss zur Unterrichtung mitgeteilt;
- c) sie fördern erzieherische Maßnahmen und die allgemeine Information in Bezug auf die Notwendigkeit des Schutzes der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung ihrer Habitate sowie natürlichen Lebensräume.

Schlussbestimmungen

Artikel 23

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo Marques Cunha

- (1) ABl. Nr. C 247 vom 21. 9. 1988, S. 3, und ABl. Nr. C 195 vom 3. 8. 1990, S. 1.
- (2) ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991, S. 12.
- (3) ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1991, S. 25.
- (4) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.
- (5) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG (AbI. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 41).

In Ergänzung zu Artikel 21 (S. 17):

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juni 1999

zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (*)

(1999/468/EG)

Auszug

Artikel 5

Regelungsverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erlässt unbeschadet des Artikels 8 die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- (4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht über-

- ein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.
- (5) Ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass ein Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage eines gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts unterbreitet hat, über die in diesem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, so unterrichtet es den Rat über seinen Standpunkt.
 - (6) Der Rat kann, gegebenenfalls in Anbetracht eines solchen etwaigen Standpunkts, innerhalb einer Frist, die in jedem Basisrechtsakt festzulegen ist, die keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden. Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen. Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen

Artikel 7

- (1) Jeder Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird. Bestehende Ausschüsse passen ihre Geschäftsordnung soweit erforderlich an die Standardgeschäftsordnung an.
- (2) Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gelten auch für die Ausschüsse.
- (3) Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Außerdem wird das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.
- (4) Die Kommission veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützen. In dieser Liste wird oder werden in Bezug auf jeden Ausschuss jeweils der oder die Basisrechtsakt(e) angegeben, auf dessen oder deren Grundlage der Ausschuss eingesetzt worden ist. Vom Jahr 2000 an veröffentlicht die Kommission überdies einen Jahresbericht über die Arbeit der Ausschüsse.
- (5) Die bibliographischen Hinweise der dem Europäischen Parlament gemäß Absatz 3 übermittelten Dokumente werden in einem im Jahr 2001 von der Kommission zu erstellenden Verzeichnis öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 8

Erklärt das Europäische Parlament in einer mit Gründen versehenen Entschließung, dass ein Entwurf für Durchführungsmaßnahmen, dessen Annahme beabsichtigt ist und der auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts einem Ausschuss vorgelegt wurde, über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde, so wird dieser Entwurf von der Kommission geprüft. Die Kommission kann unter Berücksichtigung dieser Entschließung und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuss einen neuen Entwurf für Maßnahmen unterbreiten, das Verfahren fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Ausschuss über die Maßnahmen, die sie aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 30. November 2009
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(letzte konsolidierte Fassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 175 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses [1],
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [3] wurde mehrfach und erheblich geändert [4]. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
- (2) Der Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft [5] sieht Sonderaktionen für die biologische Vielfalt, einschließlich des Vogelschutzes und des Schutzes der Lebensräume der Vögel vor.
- (3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.
- (4) Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.
- (5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.
- (6) Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.
- (7) Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker. Sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.
- (8) Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.
- (9) Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, sollte die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status dies zulässt; hierbei sollte den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung getragen werden.
- (10) Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

³ Die RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 ist die neu veröffentlichte Fassung der RL 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- (11) Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sollten wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, untersagt werden.
- (12) Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen haben können, sollte die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie unter bestimmten Bedingungen in Verbindung mit einer Überwachung durch die Kommission vorgesehen werden.
- (13) Die Erhaltung der Vögel, vor allem der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muss. Aufgrund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.
- (14) Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden.
- (15) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und leitet diesen den Mitgliedstaaten zu.
- (16) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.
- (17) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, bestimmte Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (18) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
- (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Einrichtung von Schutzgebieten;
 - b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
 - c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
 - d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

- (1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
 - b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
 - c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
 - d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.
 - (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.
 - (4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 6

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.
- (2) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind für die in Anhang III Teil A genannten Arten nicht untersagt, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil B aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Beschränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geografische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, dass die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der oben genannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefährdung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit. Die Empfehlung der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Der Mitgliedstaat, der eine Genehmigung nach diesem Absatz erteilt, prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung noch vorliegen.

Artikel 7

- (1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.
- (2) Die in Anhang II Teil A aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.
- (3) Die in Anhang II Teil B aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung – gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerie –, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.
Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

- (1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.
- (2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:
 - a) - im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
 - b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
 - c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,
 - a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
 - b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
 - c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
 - d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
 - e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in Absatz 1 genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.
- (2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 16

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Die Richtlinie 79/409/EWG, in der Fassung der in Anhang VI Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2009.

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident J. BUZEK*

*Im Namen des Rates
Die Präsidentin B. ASK*

- [1] Stellungnahme vom 10. Juni 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
- [2] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. November 2009.
- [3] ABl. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.
- [4] Siehe Anhang VI Teil A.
- [5] ABl. L 242 vom 10. 9. 2002, S. 1.
- [6] ABl. L 184 vom 17. 7.1999, S. 23.

sowie Bewertung des Erhaltungszustandes (bezogen auf Vorkommen in Österreich)

In Österreich werden zwei Regionen unterschieden, die alpine Region und die kontinentale Region.

Erklärung der Abkürzungen

- Favourable oder FV (günstig)
- Unfavourable-inadequate oder U1 (mäßig ungünstig)
- Unfavourable-bad oder U2 (sehr ungünstig)
- Unknown oder X
- nicht vorkommend

Bei Lebensraumtypen, die mit (*) gekennzeichnet sind, handelt es sich um prioritäre Lebensräume.

Die zusätzlichen Zeichen zum Erhaltungszustandswert (z. B. +) werden als „Qualifier“ bezeichnet. Sie basieren auf den beobachteten Trends in der Berichtsperiode, welche sich vermutlich in Zukunft fortsetzen werden.

Folgende „Qualifier“ werden verwendet:

- + Verbesserung
- = gleichbleibend
- Verschlechterung
- x unbekannt

Im Zuge eines bilateralen biogeographischen Seminars zwischen der Europäischen Kommission und Österreich im März 2015 wurden einige Lebensraumtypen, für welche ein Erhaltungszustand berichtet wurde, von der Referenzliste gelöscht, d. h., dass davon ausgegangen wird, dass sie keine repräsentativen Vorkommen in Österreich haben.

LRT-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung 2007		Bewertung 2013 und Flächenangabe in km ²	
		alpin	kontinental	alpin	kontinental
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation					
1530	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen (*)	-	U2	-	U2x (37,5)
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland					
2340	Pannonische Binnendünen (*)	-	U2	-	U2- (0,08)
Süßwasserlebensräume					
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	U2	U2	U1x (50)	U2x (14)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	X	X	U1x (40)	U1x (10)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	X	X	X (100)	X (200)
3160	Dystrophe Seen und Teiche	U1	U2	U1= (10)	U2= (1)
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	U2	U2	U2x (100)	U2x (3)
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria germanica	U2	-	U2- (1)	-
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix eleagnos	U1	U2	U1- (54)	U2- (3)
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	X	X	U1x (15)	U1x (15)
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	X	X	U2x	U2x (50)
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation					
4030	Trockene europäische Heiden	U2	U2	U2x	U2x (50)
4060	Alpine und boreale Heiden	FV	-	FV (3000)	-
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododendretum hirsuti) (*)	FV	-	FV (540)	-
4080	Subarktische Weiden-Gebüsche		⁴	X	-
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche		⁴	-	U1x (0,15)
Hartlaubgebüsche					
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	U2	U2	U2x (0,1)	U2x (0,5)
Natürliches und naturnahes Grasland					
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi) (*)	U1	U1	U1= (0,1)	U1= (0,04)
6130	Schwermetallrasen (Violion calaminariae)	U1	U1	U1x (1,5)	U1x (0,5)
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	FV	-	FV	-
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	U1	U1	U1x (2000)	U1x (⁵) (4,0)
6190	Lückiges pannonisches Grasland (Stipo-Festucetalia pallentis)		⁴	U1x (0,1)	U1x (3)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (*)	U1	U1	U1= (25)	U1= (25)
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (*)	U1	U2	U1= (355)	U2- (4,8)
6240	Subpannische Steppen-Trockenrasen (*)	U2	U1	U1= (0,2)	U1x (3,2)
6250	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss (*)	-	U2	-	U2+ (0,163)

⁴ nicht berichtet⁵ wird aus Referenzliste für diese Region gelöscht

LRT-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung 2007		Bewertung 2013 und Flächenangabe in km ²	
		alpin	kontinental	alpin	kontinental
6260	Pannonische Steppen auf Sand (*)	-	U2	-	U2+ (2,9)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	U1	U2	U1- (100)	U2- (25)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	X	X	FV (200)	U1x (10)
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	-	U2	-	U2= (9)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	U2	U2	U2x (100)	U2x (130)
6520	Berg-Mähwiesen	U2	U2	U2x (50)	U2x (5)
Hoch- und Niedermoore					
7110	Lebende Hochmoore (*)	U2	U2	U2= (7,6)	U2= (1,7)
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	X	X	X	X
7130	Deckenmoore (* wenn naturnah)		4	FV (0,44)	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	U2	U2	U2x (40)	U2x (3)
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	U2	U2	U2x (5)	U2x (10)
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae (*)	U2	U2	U1= (1,9)	U1= (2)
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion) (*)	U1	X	U1= (0,1)	U1x (0,01)
7230	Kalkreiche Niedermoore	U2	U2	U2x (80)	U2x (5)
7240	Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae (*)	U2	-	U2x (8,8)	-
Felsige Lebensräume und Höhlen					
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)	FV	-	FV (957)	-
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)	FV	-	FV (963)	-
8130	Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum	FV	-	6	
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	X	X	X	X
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (*)	FV	-	FV (11,26)	U1= (0,008)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	FV	FV	FV (365)	FV (1)
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	FV	U1	FV (70)	U1x (10)
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	U1	U2	U1x (5)	U2x (5)
8240	Kalk-Felspflaster (*)	FV	-	FV (525)	-
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	FV	FV	FV (9,9)	FV (0,1)
8340	Permanente Gletscher	U2	-	U2- (367)	-
Wälder					
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	U1	U2	U2= (980)	U2= (448)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	U1	U1	U1= (2995)	U1= (654)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius	U1	-	U1= (157)	U1x (1)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	U1	U1	U1= (342)	U2= (15)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	U2	U2	U2= (35)	U2= (88)

4 nicht berichtet

6 von Referenzliste gelöscht (LRT ist ident mit 8160)

7 nicht berichtet

LRT-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung 2007		Bewertung 2013 und Flächenangabe in km ²	
		alpin	kontinental	alpin	kontinental
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	U1	U2	U2= (92)	U1= (108)
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (*)	U1	U1	U1= (282)	U1= (62)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen		⁸	-	X ⁽⁵⁾
91D0	Moorwälder (*)	U1	U1	U1x (6)	U2x (4,6)
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (*)	U1	U1	U1- (229)	U1= (231)
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	U2	U2	U2= (10)	U2= (175)
91G0	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus (*)	U1	U2	U1= (0,1)	U1= (175)
91H0	Pannonische Flaumeichenwälder (*)	U1	U1	U1- (1,7)	U1= (2,3)
91I0	Euro-sibirische Eichen-Steppenwälder (*)	-	U2	-	U2= (9,1)
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder (Aremonio-Fagion)		⁸	U2+ (403)	- ⁽⁹⁾
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (Erythronio-Carpinion)		⁸	U2x (1)	U2x (6)
91M0	Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder		⁸	U1x (24)	U1x (171)
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder		⁸	X ⁽⁵⁾	-
9260	Kastanienwälder	U1	U1	U1- ⁽⁵⁾	U1- ⁽⁵⁾
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	U1	U1	U1= (4922)	U1= (102)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	FV	-	FV (915)	-
9430	Montaner und subalpiner Pinus uncinata-Wald (auf Gips- und Kalksubstrat) (*)	FV	-	FV (6,6)	-
9530	Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern (*)	U1	X	FV (33)	-

Tabelle 1: Anhang I FFH-RL bezogen auf Vorkommen in Österreich sowie Bewertung des Erhaltungszustandes für die alpine und kontinentale Region 2007 und 2013.

Quelle: Artikel 17-Bericht (2007–2012)

⁵ wird aus Referenzliste für diese Region gelöscht

⁸ nicht berichtet

⁹ wird in die Referenzliste für diese Region aufgenommen

Anhang II, IV und V FFH-RL

sowie Bewertung des Erhaltungszustandes
(bezogen auf Vorkommen in Österreich)

In Österreich werden zwei Regionen unterschieden, die alpine Region und die kontinentale Region.

Erklärung der Abkürzungen

- Favourable oder FV (günstig)
- Unfavourable-inadequate oder U1 (mäßig ungünstig)
- Unfavourable-bad oder U2 (sehr ungünstig)
- Unknown oder X
- nicht vorkommend

Bei Arten, die mit (*) gekennzeichnet sind, handelt es sich um prioritäre Arten.

FFH-Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bewertung 2007		Bewertung 2013	
			II	IV	V	ALP	KONT	ALP	KONT
Amphibien									
1188	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	x		-	U1-	-	U1-
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x	x		U1	U1-	U1x	U1-
6284	<i>Epidalea calamita (Bufo calamita)</i>	Kreuzkröte		x		U2	U2	U2x	U2-
1201	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x		U1-	U1-	U2-	U1-
1203	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x		U1-	U1-	U1-	U1-
1197	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x		-	U2	-	U2-
1214	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		x		U1-	U1-	U1x	U1-
1209	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		x		U1-	U1	U1x	U1x
1210	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch			x	U1	U1	U1x	U1-
1207	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x		U1-	U1-	U1-	U1-
1212	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch			x	U1-	U1	U1=	U1+
1213	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			x	FV	U1	FV	U1x
1177	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander		x		FV	-	FV	-
1167	<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	x	x		U1-	U1-	U1-	U1x
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	x	x		U2	U2	U1x	U2x
1993	<i>Triturus dobrogicus</i>	Donau-Kammolch	x			-	U2	-	U2-
Egel									
1034	<i>Hirudo medicinalis</i>	Medizinischer Blutegel			x	X	X	X	X
Fische									
2487	<i>Acipenser ruthenus</i>	Sterlet			x	X	U2	X	U2=
5289	<i>Alburnus mento</i>	Seelaube	x			U1	X	U1+	-
1130	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen, Schied	x		x	-	U1	-	U1-
5085	<i>Barbus barbus</i>	Barbe			x	U2	U1	U1=	U1=
5094	<i>Barbus peloponnesius</i>	Semling	x		x	U2	U2	U2x	U2x
1149	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x			U2	U2	U2x	U1x

Die zusätzlichen Zeichen zum Erhaltungszustandswert (z.B. +) werden als „Qualifier“ bezeichnet. Sie basieren auf den beobachteten Trends in der Berichtsperiode, welche sich vermutlich in Zukunft fortsetzen werden.

Folgende „Qualifier“ werden verwendet:

- + Verbesserung
- = gleichbleibend
- Verschlechterung
- x unbekannt

Im Zuge eines bilateralen biogeographischen Seminars zwischen der Europäischen Kommission und Österreich im März 2015 wurden einige Arten, für welche ein Erhaltungszustand berichtet wurde, von der Referenzliste gelöscht, d. h., dass davon ausgegangen wird, dass sie keine repräsentativen Vorkommen in Österreich haben.

FFH-Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bewertung 2007		Bewertung 2013	
			II	IV	V	ALP	KONT	ALP	KONT
2494	<i>Coregonus sp.</i>	Reinanken, Renken			x	U1	U1	U1=	U1=
1163	<i>Cottus gobio</i>	Koppe	x			FV	U1	FV	U1-
2484	<i>Eudontomyzon mariae</i>	Ukrainisches Neunauge	x			U1	U2	U1-	U1=
6143	<i>Romanogobio kesslerii</i> (<i>Gobio kesslerii</i>)	Kessler-Gründling	x			10		X	X
6145	<i>Romanogobio uranoscopus</i> (<i>Gobio uranoscopus</i>)	Steingreßling	x			U2	U2	U2x	U2-
5329	<i>Romanogobio vladykovi</i> (<i>Gobio vladykovi</i> = <i>albipinnatus</i>)	Donau-Weißflossengründling	x			U2	U2	U2x	U1-
2555	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donaukaulbarsch	x	x		10		-	U2x
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer	x		x	-	U1	-	U1x
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x		x	U2	U2	U2x	U2x
1096	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	x			-	U2	-	U2-
6147	<i>Telestes souffia</i> (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>)	Strömer	x			U2	U2	U2-	U2-
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x			-	U2	-	U2-
2522	<i>Pelecus cultratus</i>	Sichling	x		x	-	U1	-	U1x
5339	<i>Rhodeus amarus</i> (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	Bitterling	x			U1	U1	U1=	U1-
6146	<i>Rutilus meidingeri</i>	Perlfisch	x		x	U1	X	U1+	U1x
5345	<i>Rutilus virgo</i> (<i>Rutilus pigus virgo</i>)	Frauennerfling	x		x	U2	U2	U2x	U2=
5197	<i>Sabanejewia balcanica</i>	Balkan-Goldsteinbeißer	x			-	U2	-	U2x
1109	<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche			x	U1	U2	U1-	U2-
2011	<i>Umbra krameri</i>	Hundsfisch	x			10		-	U2=
1160	<i>Zingel streber</i>	Streber	x			U2	U2	U2-	U2-
1159	<i>Zingel zingel</i>	Zingel	x		x	U2	U1	U2x	U1x
Flechten									
1378	<i>Cladonia subgen. Cladina</i>	Rentierflechten			x	U1	U1	U1x	U1x
Fledermäuse									
1308	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	x		U1	U1	U1+	U1x
1313	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		x		U1	U1	U1=	U1=
1327	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		x		U1-	U1-	U1-	U1-
5365	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus		x		U1+	U1+	U1+	U1+
1310	<i>Miniopterus schreibersi</i>	Langflügelfledermaus	x	x		U2	U2	U2-	U2=
5003	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		x		10		-	X
1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x	x		U1	U1	U1x	U1x
1307	<i>Myotis blythii</i>	Kleines Mausohr	x	x		U2	U2	U2-	U2-
1320	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus		x		U1	U1	U1x	U1x
1314	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		x		FV	FV	FV	FV
1321	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	x	x		U1	U1	U1+	U1+
1324	<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	x	x		U1+	U1+	U1+	FV
1330	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus		x		FV	FV	FV	FV
1322	<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus		x		U1	U1	U1x	U1x
1331	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler		x		U1	U1	U1x	U1x
1312	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		x		U1	U1	U1x	U1x
2016	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus		x		U1+	U1+	U1+	U1+

¹⁰ nicht berichtet

FFH-Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bewertung 2007		Bewertung 2013	
			II	IV	V	ALP	KONT	ALP	KONT
1317	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		x		U1	U1	U1x	FV
1309	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		x		FV	FV	FV	FV
5009	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-Fledermaus		x		X	X	FV	FV
1326	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		x		FV	FV	FV	FV
1329	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		x		U1	U1	U1-	U1-
5012	<i>Plecotus macrobullaris</i>	Alpen-Langohr		x		X	-	U1x	-
1304	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	x	x		U2	U2	U2=	U2=
1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x	x		U1	U1	U1+	U1-
1332	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus		x		U1	U1	U1=	U1=
Gefäßpflanzen									
4068	<i>Adenophora liliifolia</i>	Duft-Becherglocke	x	x			¹⁰	U2x ⁽¹¹⁾	U2-
1614	<i>Apium repens</i>	Kriech-Sellerie	x	x		U2	U2	U2x	U2x
1480	<i>Aquilegia alpina</i>	Westalpen-Akelei		x		U1	-	U1x	-
1762	<i>Arnica montana</i>	Arnika			x	U1	U1	U1-	U2-
1764	<i>Artemisia genipi</i>	Schwarze Edelraute			x	FV	-	FV	-
1916	<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblatt-Beifuß	x	x		-	U2	-	U2=
1917	<i>Artemisia pancicii</i>	Waldsteppen-Beifuß	x	x		-	U2	-	U1+
4066	<i>Asplenium adulterinum</i>	Grünspitz-Streifenfarn	x	x			¹⁰	U1=	U1=
1419	<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	x	x		U1	-	U1=	-
4071	<i>Campanula zoysii</i>	Krainer Glockenblume	x	x			¹⁰	FV	-
4081	<i>Cirsium brachycephalum</i>	Kurzkopf-Kratzdistel	x	x			¹⁰	-	U2-
1887	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidengras	x	x			¹⁰		
4091	<i>Crambe tataria</i>	Tatorjan-Meerkohl	x	x			¹⁰	-	U1+
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	x		FV	U1	FV	U1x
4075	<i>Dianthus lumnitzeri</i>	Hainburger Feder-Nelke	x	x			¹⁰	-	FV
1689	<i>Dracocephalum austriacum</i>	Österreich-Drachenkopf	x	x		U2	U1	U2+	U2+
1898	<i>Eleocharis carniolica</i>	Krainer Sumpfbirse	x	x			¹⁰	-	U2x
1604	<i>Eryngium alpinum</i>	Alpen-Mannstreu	x	x		X	-	FV	-
1866	<i>Galanthus nivalis</i>	Schneeglöckchen			x	FV	FV	FV	FV
1657	<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian			x	FV	-	FV	-
4094	<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Kranzenzian	x	x			¹⁰	-	U2-
4096	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpfgladiole	x	x			¹⁰	U2-	U2-
4104	<i>Himantoglossum adriaticum</i>	Adria-Riemenzunge	x	x			¹⁰	U1=	U1x
6220	<i>Iris humilis</i> ssp. (<i>Iris humilis</i> subsp. <i>Arenaria</i>)	Sand-Schwertlilie	x	x			¹⁰	-	U1=
1758	<i>Ligularia sibirica</i>	Sibirischer Goldkolben	x	x		U2	-	U1=	-
1725	<i>Lindernia procumbens</i>	Büchsenkraut		x		U2	U1	U2x	U1=
1903	<i>Liparis loeselii</i>	Moor-Glanzstängel	x	x		U1	U2	U1+	U2-
1413	<i>Lycopodium</i> sp.	Bärlapp			x	FV	U1	FV	U1=
1428	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x	x			¹⁰	-	U1=
1670	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	x	x		U1+	-	FV	-
1833	<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	x	x			¹⁰	¹⁰	
1749	<i>Physoplexis comosa</i>	Schopfteufelskralle		x		X	-	FV	-
2093	<i>Pulsatilla grandis</i>	Pannonische Küchenschelle	x	x			¹⁰	U2+	U2+

¹⁰ nicht berichtet

¹¹ wird nicht in die Referenzliste für diese Region aufgenommen

FFH-Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bewertung 2007		Bewertung 2013	
			II	IV	V	ALP	KONT	ALP	KONT
4093	<i>Rhododendron luteum</i>	Wunderblume, Gelbe Azalee	x	x			¹⁰	U2+	-
6282	<i>Klasea lycopifolia</i> (<i>Serratula lycopifolia</i>)	Wolfsfuß-Zwitterscharte	x	x			¹⁰	U1=	U2=
1900	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz		x		U1	U2	U2-	U2-
1918	<i>Stipa styriaca</i>	Steirisches Federgras	x	x		U1+	-	U1+	-
1437	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	x		-	U2	-	U2-
1545	<i>Trifolium saxatile</i>	Felsen-Klee	x	x		U1	-	U1-	-
Heuschrecken									
4048	<i>Isophya costata</i>	Breitstirnige Plumpschrecke	x	x			¹⁰	U1=	U1=
4053	<i>Paracaloptenus caloptenoides</i>	Brunners Schönschrecke	x	x			¹⁰	U1=	-
1050	<i>Saga pedo</i>	Große Sägeschrecke		x		U1+	U1	U1+	U1+
4055	<i>Stenobothrus eurasius</i>	Zubowskis Grashüpfer	x	x			¹⁰	-	U1=
Huftiere									
1375	<i>Capra ibex</i>	Steinbock			x	FV	-	FV	-
1369	<i>Rupicapra rupicapra</i>	Gämse			x	FV	FV	FV	FV
Käfer									
4011	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	x	x			¹⁰	-	U2-
1085	<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	x	x		U2	-	U2-	-
5377	<i>Carabus (variolosus) nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	x	x			¹⁰	U2x	U2-
4013	<i>Carabus hungaricus</i>	Ungarischer Laufkäfer	x	x			¹⁰	-	U2-
1914	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>	Hochmoor-Laufkäfer	x			-	U2	-	U2-
1088	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Eichenbock	x	x		U2	U2	U2=	U2-
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachroter Plattkäfer	x	x		U2	U1	U2x	U1+
1082	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	x		U2	U2	U2x	U2=
1079	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	x			-	U2	U2=	U2-
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x			U2	U1	U2-	U1x
1089	<i>Morimus funereus</i>	Trauerbock	x			-	X		
1084	<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	x	x		U2	U2	U2-	U2-
4021	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dusterkäfer	x	x			¹⁰	U2- ⁽¹¹⁾	-
4026	<i>Rhysodes sulcatus</i>	Ungleicher Furchenwalzenkäfer	x				¹⁰	U2- ⁽¹¹⁾	-
1087	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbockkäfer	x	x		U1	-	U1x	U2x
1926	<i>Stephanopachys linearis</i>	Glatter Bergwald-Bohrkäfer	x			X	-		
1927	<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gekörnter Bergwald-Bohrkäfer	x			U2	-	U2x	-
Krebse									
1091	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs			x	U1-	U2	U1-	U2-
1092	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	x		x	U2	-	U2+	-
1093	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	x		x	U1-	U1-	U1-	U1-
Libellen									
1048	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		x		-	U2	-	U2x
1045	<i>Coenagrion hylas</i>	Bileks Azurjungfer	x			U1	-	U1=	-
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x			U2	-	U2-	-
4045	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				¹⁰	U2x ⁽¹¹⁾	U1x
4046	<i>Cordulegaster heros</i>	Große Quelljungfer	x	x			¹⁰	FV	FV
1038	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x		U2	-	U2=	-

¹⁰ nicht berichtet

¹¹ wird nicht in Referenzliste für die Region aufgenommen

FFH-Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bewertung 2007		Bewertung 2013	
			II	IV	V	ALP	KONT	ALP	KONT
1035	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		x		U2	U2	U2x	U2x
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	x		U2	U2	U2x	U2-
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	x	x		U1	U1	U1=	FV
6167	<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer		x		-	U2	-	FV
6182	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>Sympecma braueri</i>)	Sibirische Winterlibelle		x		U2	-	U1=	-
Moose									
1386	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	x			U2	U2	U2-	U2-
1381	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos	x			U1	U1	U1-	U1-
1380	<i>Distichophyllum carinatum</i>	Gekieltes Zweiblattmoos	x				¹⁰	U1=	-
6216	<i>Hamatocaulis vernicosus</i> (<i>Drepanocladus vernicosus</i>)	Firnislänzendes Sichelmoos	x			U2	U2	U1=	U2x
1400	<i>Leucobryum glaucum</i>	Weißmoos			x	FV	FV	FV	FV
1379	<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos	x			U1	U1	U1=	U2-
1389	<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	x			U2	-	U2= (¹¹)	-
1396	<i>Nothothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	x			U2	U2	U2x	U2x
1387	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x			U2	-	U2=	-
1384	<i>Riccia breidlerii</i>	Breidler-Sternlebermoos	x			U1	-	U1=	
1394	<i>Scapania massalongi</i>	Kärntner Spatenmoos	x				¹⁰	U1-	-
1409	<i>Sphagnum spp.</i>	Torfmoos			x	U1	U2	U1-	U1-
1399	<i>Tayloria rudolphiana</i>	Rudolphi-Halsmoos	x			U2	-	U2=	-
Muscheln									
1029	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	x		x	-	U2	-	U2-
1032	<i>Unio crassus</i>	Gewöhnliche Flussmuschel	x	x		U2-	U2	U2-	U2-
Nagetiere									
1337	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	x	x		U1	FV	U1+	FV
1339	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		x		-	U1	-	U1x
1342	<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer		x		FV	FV	FV	FV
1334	<i>Lepus timidus</i>	Schneehase			x	FV	-	FV	-
4004	<i>Microtus oeconomus mehelyi</i>	Nordische Wühlmaus	x	x		-	U1	-	U1x
1341	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x		FV	FV	FV	FV
1343	<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus		x		U1	U1	U1x	U1x
1335	<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	x	x		U2	U2	U2-	U2-
Raubtiere									
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	x		U2	U1	U1+	FV
1361	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x	x		U2	U1	U2x	U1x
1357	<i>Martes martes</i>	Baumwilder			x	FV	FV	FV	FV
2633	<i>Mustela eversmanii</i>	Steppeniltis	x	x			¹⁰	-	U2-
1358	<i>Mustela putorius</i>	Europäischer Iltis			x	FV	FV	FV	FV
1354	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	x	x		U2	-	U2-	-
Reptilien									
1283	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x		U1	U1	U1x	U1x
1281	<i>Elaphe longissima</i> (<i>Zamenis longissimus</i>)	Äskulapnatter		x		U1	U1	U1x	U1x

¹⁰ nicht berichtet¹¹ wird nicht in Referenzliste für die Region aufgenommen

FFH-Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bewertung 2007		Bewertung 2013	
			II	IV	V	ALP	KONT	ALP	KONT
1220	<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	x	x		-	U2	-	U2=
1261	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x		U1	U1	U1-	U1-
5676	<i>Iberolacerta Horvathi</i>	Kroatische Gebirgseidechse		x		U1	-	U1x	-
1263	<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse		x		U1	U1	U1x	U1x
1292	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter		x		U2	U2	U1-	U1-
1256	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		x		U2	U2	U1x	U1x
1295	<i>Vipera ammodytes</i>	Sandvipser		x		U2	-	U2-	U2-
Schmetterlinge									
6199	<i>Euplagia quadripunctaria (Callimorpha quadripuncta)</i>	Russischer Bär	x			FV	FV	FV	FV
4029	<i>Chondrosma fiduciarium</i>	Steppen-Frostspanner	x	x		¹⁰		-	U1=
1070	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		x		U2	-	U2-	-
1071	<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	x	x		U2	U2	U2x	U2x
1072	<i>Erebia calcaria</i>	Karawanken-Mohrenfalter	x	x		U1	-	FV	-
1074	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	x	x		X	U1	-	U1-
1065	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x			U1	U2	U1=	U1-
6169	<i>Euphydryas maturna (Hypodryas maturna)</i>	Eschen-Scheckenfalter	x	x		U2	U2	U2=	U2=
4036	<i>Leptidia morsei</i>	Senf-Weißling	x	x		¹⁰		X ⁽¹¹⁾	U1=
4037	<i>Lignoptera fumidaria</i>		x	x		¹⁰		-	X
1067	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		x		U2	U2	U1=	U1-
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	x		FV	FV	FV	FV
4038	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	x		¹⁰		U1-	-
6265	<i>Phengaris arion (Maculinea arion)</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling		x		U1	U2	U1=	U1-
6179	<i>Phengaris nausithous (Maculinea nausithous)</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	x		U1	U1	U1=	U1=
6177	<i>Phengaris teleius (Maculinea teleius)</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	x		U1	U1	U1=	U1=
1057	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		x		U1	U2	U1=	U2-
1056	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x		U1	U1	U1-	U1-
1076	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x		U1	U1	U1=	U1=
1053	<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter		x		X	U1	-	U1+
Schnecken									
4056	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	x		¹⁰		U1=	U1x
1915	<i>Helicopsis striata austriaca</i>	Österreichische Heideschnecke	x			U2	U2	U2-	U2-
1026	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			x	FV	FV	FV	FV
5102	<i>Theodoxus prevostianus</i>	Thermen-Kahnschnecke		x		¹⁰		-	U1=
4064	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	x	x		¹⁰		-	U2x ⁽¹¹⁾
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	x			U1	U1	U1=	U2-
1013	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	x			U2	X	U2=	-
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x			U1	U2	FV	U2x

Tabelle 2: Anhang II, IV und V FFH-RL bezogen auf Vorkommen in Österreich sowie Bewertung des Erhaltungszustandes für die alpine und kontinentale Region 2007 und 2013. Quelle: Artikel 17-Bericht (2007–2012)

¹⁰ nicht berichtet

¹¹ wird nicht in die Referenzliste für die Region aufgenommen

(bezogen auf Vorkommen in Österreich)



In nachfolgender Tabelle sind jene Vogelarten des Anhangs I der VS-RL aufgelistet, die als Brutvögel oder als Durchzügler bzw. Wintergäste in Österreich vorkommen. Die Liste wurde dankenswerterweise unter Mithilfe von Dr. Michael Dvorak erstellt.

Die Bestandsangaben stammen aus dem Bericht gemäß Artikel 12 der VS-RL¹². In diesem Bericht sowie in der hier folgenden Tabelle sind einige Arten des Anhangs I, die derzeit in Österreich nur unregelmäßig brüten (z. B. Schwarzstirnwürger *Lanius minor*) oder als unregelmäßige Gäste auftreten (z. B. Sichler *Plegadis falcinellus*), nicht enthalten.

Erklärung der Abkürzungen:

Die Bestandsgröße bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf Brutpaare. Andere verwendete Populationseinheiten lauten:

i = Individuen
m = Männchen

Der Trend bezieht sich auf den kurzfristigen Bestandstrend in den Jahren 2001–2012. Unter einem fluktuierenden Bestandstrend versteht man starke jahresweise Schwankungen ohne längerfristige Änderung der durchschnittlichen Bestandsgröße.

Erklärung der Abkürzungen:

- abnehmend
+ zunehmend
F fluktuierend
0 stabil
x unbekannt

BRUTVÖGEL (gemäß Anhang I VS-RL)			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bestand in Österreich	Trend
<i>Acrocephalus melanopogon</i>	Mariskensänger	3.000-5.000	-
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	2.000-2.900	0
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	350-550	0
<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	Steinhuhn (Alpen-Unterart)	700-1.200	0
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	50-60	+
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	290-390	0
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler	6-11	+
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	100-160	F
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	5-15	F
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	100-150	F
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	12.000-22.000	0
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	170-230 m	F
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	500-700	0
<i>Burhinus oedipnemos</i>	Triel	15-20	+
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	270-420 m	0



<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	330-350	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	270-350	0
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	290-390	0
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	22-32	+
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	4-4	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	200-500	F
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	2.000-3.000	0
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	3.000-5.000	0
<i>Dendrocopos syriacus</i>	Blutspecht	1.800-2.500	0
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	12.000-18.000	+
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	490-770	0
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	9-16	0
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	4-10	-
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	6-12	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	230-330	0
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	15.000-25.000	+
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2.500-3.500	0
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	4.300-7.400	0
<i>Gypaetus barbatus</i>	Bartgeier	1-2	+
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	13-14	+
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	130-140	+
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	180-270	0
<i>Lagopus mutus helveticus</i>	Alpenschneehuhn (Alpen-Unterart)	14.000-18.000	0
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	25.000-40.000	-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	70-90	+
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1.100-1.500	+
<i>Luscinia svecica svecica</i>	Rotsterniges Blaukehlchen	30-50	-
<i>Luscinia svecica cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	170-230	0
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	60-100	0
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	28-35	+
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	55-65	0
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	125-150 m	+
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	1.200-2.000	0
<i>Phalacrocorax pygmaeus</i>	Zwergscharbe ¹³	116-146	+
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	6.000-9.000	0
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	4.000-8.000	x
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	84-103	+
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	1.000-2.000 m	F
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	70-140 m	F
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	170-280	+
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	400-500	+
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	5-10	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3.500-5.000	0
<i>Tetrao tetrix tetrix</i>	Birkhuhn (kontinentale Unterart)	22.000-29.000 m	0
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	7.500-12.000 m	0

Tabelle 3: Brutvögel sowie deren Bestandsgrößen und Trends (2001–2012) in Österreich. Quelle: Dvorak M, Ranner A. (2014)

¹² Dvorak, M., Ranner, A. (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der VS-RL, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Endbericht (Kurzfassung)

¹³ seit 2007 Brutvogel am Neusiedler See

DURCHZÜGLER UND WINTERGÄSTE (gemäß Anhang I VS-RL)						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Durchzügler	Wintergast	Bestand in Österreich	Trend	Bestand in SPAs
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	x				3-10 i
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher	x				
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans	x				
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	x				5-35 i
<i>Buteo rufinus</i>	Adlerbussard	x				
<i>Calandrella brachydactyla</i>	Kurzzehenlerche	x				
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe ¹⁴	x				5-15 i
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	x				200-600 i
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x	200-1.000 i	F	50-300 i
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan		x			
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x	x	80-260 i	F	80-260 i
<i>Falco columbarius</i>	Mertin	x	x	50-200 i	F	10-50 i
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	x				5-20 i
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	x	x			5-20 i
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	x	x			1-10 i
<i>Grus grus</i>	Kranich	x				
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		x	60-120 i	+	50-100 i
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	x				
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	x	x	60-70 i	-	
<i>Otis tarda</i>	Großstrappe		x	320-400 i	+	320-400 i
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x				
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	x				
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x				2.000-8.000 i
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x				
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	x	x	1-2 i	0	0-1 i
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	x				
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	x				
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	x				
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	x				
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	x				1.000-2.000 i

Tabelle 4: Durchzügler und Wintergäste sowie deren Bestandsgrößen und Trends (2001–2012) in Österreich. Quelle: Dvorak M, Ranner A. (2014)

¹⁴ seit 2009 Brutvogel im Seewinkel

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten gem. Art. 4 VS-RL

(bezogen auf Vorkommen in Österreich)

Neben den taxativ aufgelisteten Vogelarten des Anhangs I der VS-RL begründen gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten die Verpflichtung, Schutzgebiete einzurichten, sofern entsprechende Schutzanforderungen bestehen.

Zugvogelarten sind Arten, die ihren Lebenszyklus nicht in einem einzigen, räumlich mehr oder weniger eng begrenzten Gebiet durchlaufen, sondern die während verschiedener Phasen unterschiedliche, räumlich getrennte Gebiete nutzen und dazu regelmäßig Wanderungen zwischen diesen Gebieten durchführen. Einer der Gründe dafür, dass die EU die VS-RL erlassen hat, ist die Tatsache, dass Zugvogelarten ein gemeinsames Naturerbe verschiedener Staaten darstellen und nur durch grenzübergreifende Maßnahmen wirksam geschützt werden können.

Der Begriff „Zugvogelarten“ wird manchmal irrtümlich so interpretiert, dass diese Arten in einem Gebiet nur dann zu schützen seien, wenn sie dieses Gebiet während des Durchzugs nutzen, also im Gebiet nicht als Brutvögel, sondern als Durchzügler auftreten. Hingegen legt Art. 4 Abs. 2 der VS-RL ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen in den Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebieten umzusetzen haben.

In Österreich wurden bisher vor allem die Arten, welche im Anhang I der VS-RL aufgelistet sind, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Wichtige fachliche Grundlagen liegen teilweise nur für die Anhang-I-Arten vor. Die rechtliche Umsetzung ist zwischen den Bundesländern uneinheitlich. Zum Beispiel wurden in den Verordnungen der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) der Steiermark nur die Anhang-I-Arten, nicht aber die gemäß VS-RL ebenso zu schützenden Zugvogelarten der jeweiligen Gebiete zu Schutzgütern erklärt. Im Unterschied dazu sind in Niederösterreich explizit auch die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten als Schutzgegenstände genannt.

Die Information, welche Zugvogelarten in einem Gebiet geschützt und daher auch bei der Vorhabensplanung berücksichtigt werden sollten, findet sich im Standard-Datenbogen¹⁵ des betreffenden Natura 2000-Gebiets. Neben den Anhang-I-Arten des Gebiets sind dort auch die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten aufgelistet. Zu berücksichtigen sind nur jene Arten, deren Population mit A, B oder C eingestuft ist. Mit D bewertete Vorkommen sind nicht signifikant und bleiben daher unberücksichtigt. Es empfiehlt sich darüber hinaus, die Informationen im Standard-Datenbogen mit den Angaben im aktuellen Verzeichnis¹⁶ der IBAs (Important Bird and Biodiversity Areas) abzugleichen.

¹⁵ <http://natura2000.eea.europa.eu>

¹⁶ Dvorak, M. (2009): Important Bird Areas in Österreich – Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum, Wien

In nachfolgender Tabelle sind jene in Österreich regelmäßig als Brutvögel, Durchzügler oder Wintergäste auftretende Zugvogelarten aufgelistet, für die im Bericht gemäß Artikel 12 der VS-RL¹⁷ Bestandsangaben vorhanden sind. Sie enthält auch eine Reihe von Vogelarten, die derzeit österreich- und EU-weit ungefährdet sind. Gemäß Art. 4 (2) sind Maßnahmen „unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen“ zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass für ungefährdete Arten nur in Ausnahmefällen Schutzanforderungen auf der Ebene eines bestimmten Natura 2000-Gebiets bestehen, denen entscheidender Einfluss auf die Bewilligungsfähigkeit von Projekten zukommt.

Die Bestandsgröße bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf Brutpaare. Andere verwendete Populationseinheiten lauten:

- i = Individuen
- m = Männchen

Der Trend bezieht sich auf den kurzfristigen Bestandstrend in den Jahren 2001–2012. Unter einem fluktuierenden Bestandstrend versteht man starke jahresweise Schwankungen ohne längerfristige Änderung der durchschnittlichen Bestandsgröße.

Erklärung der Abkürzungen:

- abnehmend
- + zunehmend
- F fluktuierend
- 0 stabil
- x unbekannt

BRUTVÖGEL			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bestand in Österreich	Trend
<i>Acanthis flammea</i>	Birkenzeisig	15.000-25.000	F
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	1.100-1.800	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3.500-5.000	0
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	1.800-3.400	0
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	5.500-8.500	0
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	50.000-65.000	0
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	250-350	0
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	40-70	0
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	100.000-150.000	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente	2-4	0
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	140-200	F
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	12.000-18.000	0
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	8-140	0
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	250-350	0
<i>Anser anser</i>	Graugans	1.200-1.500	+
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	500-700	-
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	75.000-100.000	0
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	25.000-40.000	-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	30.000-60.000	0

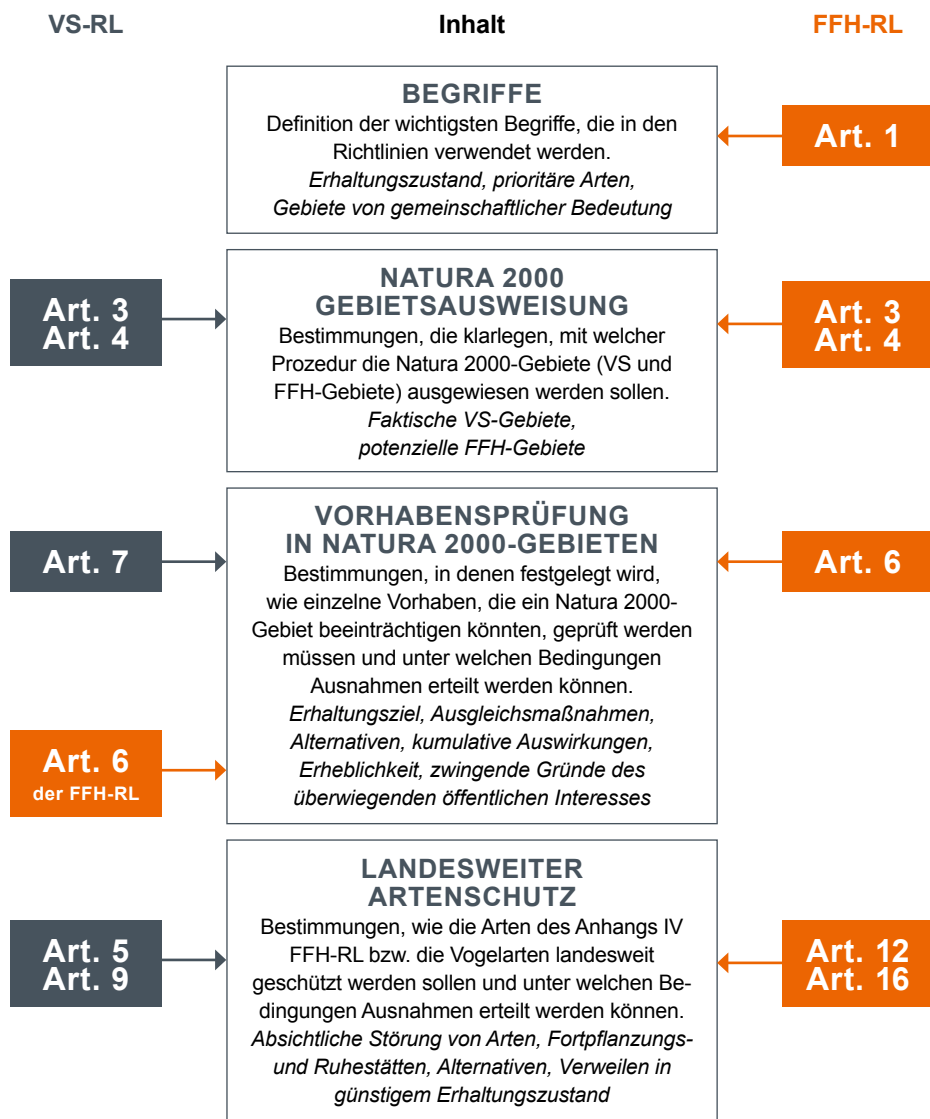
¹⁷ Dvorak, M., Ranner, A. (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Endbericht (Kurzfassung)

<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	1.300-1.500	0
<i>Ardeotis citrinella</i>	Zitronengirlitz	2.500-5.000	0
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3.000-4.500	0
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	130-170	0
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	130-200	0
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	700-1.000	0
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	10-15	0
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	1.2000-1.9000	0
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	18.000-30.000	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	50.000-80.000	0
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	25.000-50.000	F
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	150-250	-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	8.000-13.000	F
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	80.000-120.000	-
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	40-45	0
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	300-450	0
<i>Chloris chloris</i>	Grünling	190.000-280.000	0
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	7.500-10.000	0
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	6.000-9.000	0
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	20.000-35.000	F
<i>Columba livia domestica</i>	Straßentaube	25.000-40.000	0
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	4.500-7.000	0
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	55.000-90.000	0
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	2.500-5.000	0
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	50.000-75.000	+
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe	50.000-75.000	+
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2.500-2.700	+
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	3.300-4.600	+
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	5.000-10.000	F
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckkuck	50.000-80.000 m	0
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	230.000-380.000	0
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	350-500	0
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	20.000-30.000	-
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	2.000-3.000	0
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	10.000-150.000	+
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	6.000-10.000	0
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	2.500-3.500	-
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	400-800	x
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	200.000-300.000	-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	5.500-10.000	0
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	800.000-1.200.000	0
<i>Falco cherrug</i>	Sakerfalke	20-26	+
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	900-1.500	0
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	7.500-1.2000	0
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	6-14	+
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	400-600	0
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	1.500.000-2.300.000	0
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	2.600-3.800	0
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	500-800	+
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	60-90	-

<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	1.500-2.700	0
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	30.000-50.000	D
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	10.000-20.000	0
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	60.000-90.000	0
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3.600-5.400	0
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	12-37	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	4-7	0
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	10-15	+
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	90-140	-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3.000-6.500	0
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	5.000-8.000	0
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	1.300-2.400	0
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise	200.000-300.000	+
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	50.000-90.000	F
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	8.000-15.000	0
<i>Meleagris gallopavo</i>	Wildtruthuhn	10-20 i	+
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	1.000-1.100	+
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel	60-100	x
<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneesperling	6.000-11.000	0
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	25.000-50.000	0
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	1.200-1.600	+
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	70.000-110.000	0
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	150-300	0
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	15.000-30.000	0
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	140-160	0
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	15.000-20.000	0
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	7.000-13.000	+
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	3.000-6.000	0
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	700.000-1.000.000	0
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	240.000-410.000	0
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	80.000-150.000	0
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	12000-24000	-
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise	800.000-1.100.000	+
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	85-260	+
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	50.000-100.000	0
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	130.000-210.000	0
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	10.000-15.000	0
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	20.000-35.000	0
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	450.000-700.000	0
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	20.000-40.000	0
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	30.000-50.000	0
<i>Pica pica</i>	Elster	15.000-20.000	D
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	16.000-26.000	0
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	700-900	-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	5-13	-
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	100.000-140.000	F
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmöwe	80.000-130.000	0
<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle	13.000-20.000	0
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	200.000-300.000	0
<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	1.300-2.500	0
<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle	7.000-14.000	0

<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	90.000-160.000	F
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3.000-6.000	0
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	120.000-200.000	0
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	700-1.100	0
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	6.000-9.000	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2.200-3.500	-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	8.000-13.000	0
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	2.000-10.000 m	x
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	50.000-80.000	-
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	200.000-300.000	-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	30.000-50.000	0
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	10.000-15.000	0
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	12.000-20.000	0
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	140.000-240.000	0
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	800.000-1.200.000	0
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	20.000-35.000	0
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	25.000-45.000	0
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	60.000-100.000	0
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	700-1.000	-
<i>Tachymarptis melba</i>	Alpensegler	110-210	0
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	25-35	+
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer	700-1.100	0
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	190-260	0
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	170.000-270.000	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel	750.000-1.100.000	0
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	350.000-550.000	0
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	20.000-35.000	0
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	60.000-80.000	0
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	80.000-120.000	0
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	60-80	0
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	600-800	0
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3.500-5.000	0

Tabelle 5: Brutvögel (Zugvogelarten) sowie deren Bestandsgrößen und Trends (2001–2012) in Österreich. Quelle: Dvorak M, Ranner A. (2014)



Die Übersicht zeigt, welche planungsrelevanten Inhalte der RL in dieser Broschüre bearbeitet wurden und welchen Artikeln der RL sie zuzuordnen sind. Ein Sonderfall ist dabei Art. 6 FFH-RL, d. h. jener Artikel, mit dem die NVP in FFH-Gebieten geregelt ist: auch in VS-Gebieten ist die NVP gemäß Art. 6 FFH-RL durchzuführen.

Die beiden Naturschutz-RL der EU, die aus dem Jahr 1979 stammende VS-RL (2009 neu verlaubar) und die 1992 beschlossene FFH-RL, haben zum Ziel, durch die Bewahrung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb Europas zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die RL sind somit ein entscheidender Beitrag der Europäischen Union zur Umsetzung der Berner Konvention und der Biodiversitäts-Konvention.

- Zu diesem Zweck werden zwei einander ergänzende Strategien verfolgt:
- > die Schaffung eines europäischen Netzes von **Schutzgebieten** (Natura 2000-Gebieten).
 - > der Etablierung landesweit gültiger Bestimmungen zum **Artenschutz** auf der gesamten Fläche der Mitgliedstaaten (siehe S. 133).

Eine wesentliche Eigenheit der Natura 2000-Gebiete, durch die sie sich von den meisten national festgelegten Schutzgebieten wesentlich unterscheiden, ist die verbindliche Vorgabe von Kriterien für die Auswahl schutzwürdiger Gebiete. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten mit ihren unterschiedlichen Naturschutz-Traditionen einer gemeinsamen Linie folgt. So ist es möglich, dass aus den einzelstaatlichen Aktivitäten letztendlich ein kohärentes Netzwerk entsteht.

Diese Kriterien umfassen an erster Stelle die Festlegung einer Auswahl an Arten und Lebensraumtypen, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Diese Auswahl ist in Anhang I der VS-RL (Vogelarten), in Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvogelarten) sowie in den Anhängen I und II der FFH-RL (Lebensraumtypen bzw. sonstige Tier- und Pflanzenarten) festgeschrieben und kann beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten den Erfordernissen gemäß erweitert werden. Ausschlaggebend dafür, ob eine Art auf den entsprechenden Anhang gesetzt wird, sind einerseits ihre Seltenheit bzw. Gefährdung und andererseits das Ausmaß der Verantwortung, das seitens der Europäischen Union für den Erhalt dieser Art besteht. Wenn eine Art zwar in der EU selten ist, ihren Verbreitungsschwerpunkt aber außerhalb der EU hat, so wird nicht in erster Linie die EU als für ihren Erhalt verantwortlich angesehen. Arten, deren Vorkommen auf die Mitgliedstaaten der EU konzentriert sind und die hier in ihrem Bestand gefährdet sind, können hingegen als Arten von gemeinschaftlichem Interesse auf den entsprechenden Anhang gesetzt werden. Das Natura 2000-Netz soll also spezifisch das europäische Naturerbe bewahren und einen Beitrag der EU zum weltweiten Schutz der Biodiversität darstellen.

Über die Festlegung der Arten und Lebensraumtypen hinaus gibt es noch einige weitere – teils verbindlich festgelegte, teils informelle – Kriterien für die Gebietsausweisung. Wesentliche Prinzipien sind, dass die Mitgliedstaaten jeweils die am besten geeigneten Gebiete als Natura 2000-Gebiete ausweisen müssen und dass bei der Ausweisung keine wirtschaftlich oder anderweitig motivierten Vorbehalte

Kohärentes Netzwerk

Kriterien für Gebietsauswahl

Gebietsausweisung

geltend gemacht werden dürfen. Während die Ausweisung von Gebieten nach der VS-RL (SPA = Special Protection Areas) in die alleinige Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, wurde für die Gebiete nach der FFH-RL (SAC = Special Areas of Conservation) ein spezielles Abstimmungsverfahren („biogeographischen Seminare“) zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission etabliert. Dadurch wird gewährleistet, dass das Natura 2000-Netz die Arten und Lebensraumtypen der Anhänge repräsentativ abdeckt. Die Europäische Kommission prüft im Zuge der biogeographischen Seminare, ob Lebensraumtypen und Populationen einer Art ausreichend abgedeckt sind und die geographische Verteilung der Gebiete repräsentativ ist.¹⁸ Die festgestellten Defizite („insufficiencys“) werden dem Mitgliedstaat mit der Aufforderung zur Nachmeldung von FFH-Gebieten von der Europäischen Kommission übermittelt. Daher hat der EuGH in mehreren Urteilen festgehalten, dass die Europäische Kommission über ein umfassendes Verzeichnis jener Gebiete verfügen muss, welche sich nach den Kriterien des Anhangs III der FFH-RL im jeweiligen Mitgliedstaat qualifizieren (vgl. C-371/98, Rn. 22, C-67/99, Rn. 34, C-71/99, Rn. 27, C-220/99, Rn. 31), um aus dieser Liste dann die geeigneten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) auf biogeographischer Ebene auswählen zu können.

Schutzmaßnahmen

Das auf dieser Grundlage eingerichtete EU-weite ökologische Netz bedarf adäquater Schutzmaßnahmen. So dürfen Pläne und Projekte die Zielsetzungen der Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob ein Vorhaben inner- oder außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegt – es zählt die Wirkung des Projekts. Allerdings ist Natura 2000 als modernes Naturschutzinstrument kein Glassturz über den Gebieten, der jede künftige Entwicklung verhindert. Vielmehr bestehen durchaus eine gewisse Flexibilität und auch die Möglichkeit, das Interesse des Naturschutzes gegen andere öffentliche Interessen – wie z. B. auch das Interesse an Mobilität – abzuwägen. Die Vorhabensprüfung ist durch Art. 6 FFH-RL sowohl für die FFH-Gebiete als auch für die VS-Gebiete geregelt.

Aktueller Stand der Gebietsausweisungen in Österreich

Österreich hat mit Ende 2015 294 Natura 2000-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.267.839 ha nominiert, das sind 15,1 % der österreichischen Staatsfläche. Der Anteil der FFH-Gebiete an der Staatsfläche beträgt 11 %, jener der VS-Gebiete 12,1 %¹⁹. Das Burgenland mit beinahe 28 % und Niederösterreich mit 23 % haben die größten Flächenanteile, gemessen an ihrer Landesfläche, welche durch Natura 2000 geschützt sind. Von den derzeit 294 nominierten Natura 2000-Gebieten wurden bis Juli 2015 196 Gebiete innerstaatlich rechtlich verordnet. In fünf Bundesländern – Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien – sind alle Natura 2000-Gebiete rechtlich verordnet.

Die Gebietskulisse in den Bundesländern hat sich über die Jahre hinweg – nicht zuletzt aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren – stark verändert, kann aber mit Ende 2015 immer noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Während die Gebietsfläche in den meisten Bundesländern kontinuierlich zunahm, wurden die Gebiete in Niederösterreich nach Ausweisung von großen Flächen Ende der 1990er Jahre wieder stark verringert. Die Europäische Kommission hat dies nur unter Vorlage von fachlichen Argumenten akzeptiert.

¹⁸ Im Rahmen der biogeographischen Seminare geht die Europäische Kommission zunächst bei Abdeckungen unter 20 % von einer unzureichenden Abdeckung aus, bei mehr als 60% Abdeckung von einer ausreichenden. Ausnahmen – also höhere oder niedrigere Prozentsätze – von diesem inoffiziellen Grundsatz sind bei besonders gefährdeten oder seltenen Arten bzw. bei besonders häufigen Arten möglich.

¹⁹ Die aktuellen Daten zu Natura 2000 (digitale Gebietsabgrenzungen und Standard-Datenbogen-Informationen) finden sich auf der Website der Europäischen Umweltagentur.

Faktische VS-Gebiete

Faktische VS-Gebiete sind Gebiete, die den fachlichen Kriterien eines Schutzgebietes gemäß der VS-RL entsprechen, vom betreffenden Mitgliedstaat aber dennoch nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen bzw. verordnet wurden.

Rechtlicher Bezug

Das strenge Schutzregime für faktische VS-Gebiete gründet sich auf

1. Art. 4 Abs. 4 der VS-RL (RL 2009/147/EWG),
2. die Urteile C-355/90 und C-374/98 des EuGH.



Die Mitgliedstaaten der EU sind durch die VS-RL verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als „Natura 2000-Gebiete für den Vogelschutz“ (SPA – Special Protection Areas) auszuweisen. In den zu SPAs erklärten Gebieten ersetzen die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis Abs. 4 FFH-RL das ursprüngliche Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VS-RL, das ein absolutes Verbot erheblicher Beeinträchtigungen vorsieht. Dadurch ist auch in VS-Gebieten eine Interessenabwägung (siehe Kap. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, S. 107) möglich.

Gebiete, die trotz Erfüllung der fachlichen Kriterien nicht als SPAs ausgewiesen wurden bzw. keinen rechtlichen Schutzstatus genießen, gelten als faktische VS-Gebiete. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist in solchen Gebieten jegliche erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ausnahmslos verboten. Eine Abwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und anderen öffentlichen Interessen ist in faktischen VS-Gebieten nicht gestattet. Somit können nur Projekte umgesetzt werden, die mit Sicherheit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen.

Keine erhebliche Beeinträchtigung erlaubt

Die Präzedenzfälle *Santoña*²⁰ und *Basses Corbières*²¹

Betreffend die *Santoña*-Sümpfe argumentierte Spanien, dass man nicht zugleich gegen die Verpflichtung zur Ausweisung eines Gebiets als SPA und gegen die nur für SPAs geltenden Schutzbestimmungen verstoßen könne. In einem nicht als SPA ausgewiesenen Gebiet wäre das Verbot einer Beeinträchtigung der Schutzziele nicht anzuwenden. Diese Argumentation hat der EuGH zurückgewiesen. Nach Ansicht des EuGH könnten die Ziele der VS-RL nicht erreicht werden, sofern die Schutzbestimmungen nur dann greifen würden, wenn das Gebiet zuvor als SPA ausgewiesen wurde. Daher sind die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 VS-RL auch dann anzuwenden, wenn es der Mitgliedstaat unterlassen hat, das betreffende Gebiet unter Schutz zu stellen.

²⁰ EuGH vom 02.08.1993, Rs. C-355/90, Kommission gegen Spanien („Santoña-Urteil“)

²¹ EuGH vom 07.12.2000, Rs. C-374/98, Kommission gegen Frankreich („Basses Corbières“)

Im Fall des Gebietes Basses Corbières vertrat Frankreich die Ansicht, dass in einem nicht als SPA ausgewiesenen Gebiet allenfalls – wie in verordneten VS-Gebieten – die Bestimmungen des Art. 6 der FFH-RL anzuwenden wären, nicht die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 der VS-RL. Andernfalls entstünde die paradoxe Situation, dass nicht ausgewiesene VS-Gebiete einem strengeren Schutzregime unterliegen würden als rechtsgültig verordnete. Der EuGH stellte in seinem Urteil jedoch klar, dass erstens aus Art. 7 der FFH-RL folgt, dass in einem solchen Fall tatsächlich Art. 4 Abs. 4 VS-RL anzuwenden ist, und dass dies zweitens in Übereinstimmung mit den Rechtsprinzipien der EU steht: Kein Mitgliedstaat darf sich dadurch einen Vorteil verschaffen, dass er Gemeinschaftsrecht bricht. Wenn daher ein Staat ein Gebiet, das sich als SPA qualifiziert, nicht ausweist, und dann dennoch die weniger strengen Bestimmungen des Art. 6 FFH-RL anwendet, könnte er sich einen solchen Vorteil verschaffen. Es ist daher angemessen, das gänzliche Verbot von Beeinträchtigungen gemäß Art. 4 Abs. 4 VS-RL anzuwenden.

Konzept des faktischen VS-Gebiets

Da das Konzept des faktischen VS-Gebietes europaweit grundsätzlich nur in solchen Fällen anzuwenden ist, wo eine Pflichtverletzung durch den Mitgliedstaat vorliegt, besteht für den Konsenswerber das Problem, dass Auskünfte durch die zuständigen Behörden manchmal keine Rechtsicherheit bieten. Auf der anderen Seite kann die Behauptung, bei einem Gebiet handle es sich um ein faktisches VS-Gebiet, von Projektgegnern wider besseres Wissen oder auf eine bloße Vermutung hin erhoben werden, um ein Vorhaben auf diesem Weg zu verhindern.

Weiter erschwert wird der Umgang mit dieser Materie dadurch, dass nicht alle Gebiete, die auf nationalen Listen als Natura 2000-Gebiete geführt werden, rechtsgültig als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Überdies wurden manchmal nur Teile eines aus fachlichen Gründen auszuweisenden Gebietes tatsächlich unter Schutz gestellt. Die Existenz eines Natura 2000-Gebietes bedeutet daher nicht in jedem Fall, dass das Gebiet auch vollständig ist. Fehlende Gebietsteile können ebenfalls die Kriterien eines faktischen VS-Gebiets erfüllen. Daher sollte in jedem Fall überprüft werden, ob für das betroffene VS-Gebiet eine Schutzgebietsverordnung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so kann Art. 6 FFH-RL nicht angewendet werden.

IBA-Gebiete sind mögliche Referenz

Anders als für potenzielle FFH-Gebiete gibt es für VS-Gebiete für alle Mitgliedsländer eine vom EuGH in mehreren Urteilen als Referenz anerkannte wissenschaftliche Grundlage, anhand derer geprüft werden kann, ob im Planungsgebiet für ein Vorhaben ein faktisches VS-Gebiet liegen könnte. Es handelt sich dabei um das Verzeichnis der IBAs, das von der Vogelschutzorganisation BirdLife nach international einheitlich festgelegten Kriterien erstellt wurde und in größeren Abständen aktualisiert wird. Das IBA-Verzeichnis ist rechtlich nicht bindend, d. h., nicht jede Fläche, die als IBA ausgewiesen wurde und keinen hoheitlichen Schutzstatus hat, ist automatisch ein faktisches VS-Gebiet.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der VS-RL müssen die Mitgliedstaaten für die Vogelarten des Anhangs I und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären. Hinsichtlich der Anwendung dieser Vorgaben bestehen mehrere Unsicherheitsfaktoren:

1. Der Anhang I der VS-RL (die aus dem Jahr 1979 stammt) wurde zwar beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU mehrfach ergänzt, aber innerhalb der letzten drei Jahrzehnte nie grundlegend überarbeitet.
2. Es ist nicht verbindlich geregelt, für welche regelmäßig auftretenden Zugvogelarten Schutzanforderungen bestehen und für welche nicht.
3. Quantitative Kriterien, welches die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sind, sind in der VS-RL nicht festgelegt.

Das IBA-Verzeichnis löst diese drei Interpretationsschwierigkeiten: Es gründet sich auf eine zuletzt 2004 aktualisierte Analyse der Gefährdungssituation aller europäischen Vogelarten, in der die Arten gemäß ihrer Gefährdung und der Verantwortlichkeit Europas für ihren weltweiten Bestand verschiedenen Kategorien zugeordnet werden. Vogelarten, deren weltweiter Bestand nicht in Europa konzentriert ist und die nicht gefährdet sind, werden für die Ausweisung von IBAs nicht berücksichtigt. IBAs werden auf der Basis von verbindlich festgelegten Mindestwerten für den Bestand der gefährdeten und/oder auf Europa konzentrierten Arten ausgewiesen. Dadurch kommen in allen Staaten dieselben Kriterien zur Anwendung, und die nationalen IBA-Verzeichnisse sind weitaus einheitlicher, als es bei der Ausweisung von VS-Gebieten auf Basis von 28 verschiedenen Interpretationen des Art. 4 der VS-RL der Fall ist. Somit tragen die IBAs wesentlich zu einer Vereinheitlichung des Natura 2000-Netzwerkes bei. Eine Einschränkung ist jedoch insofern angebracht, als das aktuelle österreichische IBA-Verzeichnis nur grobe Gebietskarten enthält, was einen Abgleich mit den ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten erheblich erschwert.

Die österreichische Situation

In Österreich besteht, faktische VS-Gebiete betreffend, eine spezielle Situation. Aufgrund eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission²², in dem Österreich vorgeworfen wurde, dass der Ausweisung von VS-Gebieten nicht vollständig nachgekommen worden und die Ausweisung uneinheitlich und nicht kohärent sei, haben sich die Bundesländer entschlossen, auf Basis eines eigens dafür erstellten Gutachtens²³ in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission den genannten Erfordernissen nachzukommen. Das Gutachten baut einerseits auf den wissenschaftlichen Grundlagen der IBA-Gebiete, andererseits auf einer eigens für Österreich entwickelten und von der Europäischen Kommission akzeptierten Methodik zur Feststellung der am besten geeigneten VS-Gebiete auf.

Die österreichischen Bundesländer haben die in Kooperation mit der Europäischen Kommission entwickelte Lösung allerdings so zögerlich umgesetzt, dass seit Abfassung des Gutachtens in bereits zwei Urteilen des EuGH Defizite bei der Ausweisung von VS-Gebieten gerügt wurden (C-209/04, C-535/07). Sie betreffen im Besonderen die Gebiete Soren und Gleggen-Köblern (Rheintal, Vorarlberg) sowie die Gebiete Hanság (Burgenland) und Niedere Tauern (Steiermark). Mittlerweile sind diese Gebiete ausgewiesen.

²² EuGH Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2115C (2001) 3227 vom 23.10.2001, Kommission gegen Österreich

²³ Lentner, R. (2003): Vogelschutzgebiete in Österreich, Fachliche Grundlagen zum Vorschlag der Österreichischen Bundesländer zur Lösung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 99/2115 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Gutachten i. A. der Tiroler Landesregierung

Obwohl damit eine gewisse Rechtssicherheit erreicht ist, muss berücksichtigt werden, dass die Verpflichtung zur Ausweisung von SPAs nie erlischt (vgl. S-18-Urteil C-209/04²⁴) – faktische VS-Gebiete können daher aufgrund veränderter Lebensraumentwicklungen auch im Lauf der Zeit neu entstehen. Es ist daher sinnvoll, im Fall von Planungen nicht nur die Liste der verordneten Natura 2000-Gebiete, sondern auch das jeweils aktuelle IBA-Verzeichnis und vergleichbare fachliche Grundlagen zu konsultieren.

Die Gebietskulisse der Vogelschutzgebiete wurde zwischen Österreich und der Europäischen Kommission akkordiert, aber noch nicht alle Gebiete wurden rechtsgültig verordnet. Diese noch nicht verordneten Gebiete oder Gebietsteile sind als faktische Vogelschutzgebiete anzusehen.

So geht man mit faktischen VS-Gebieten um

Faktische VS-Gebiete sind ein erhebliches Verfahrensrisiko für ein Projekt. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, rechtliche Probleme zu vermeiden: Entweder kann durch Alternativlösungen oder schadensbegrenzende Maßnahmen zuverlässig ausgeschlossen werden, dass ein faktisches VS-Gebiet beeinträchtigt wird, oder das faktische VS-Gebiet wird durch die Verordnung als Schutzgebiet zu einem „normalen“ VS-Gebiet. In diesem gilt dann nicht mehr das Schutzregime nach Art. 4 der VS-RL, sondern es kommen die weniger strengen Regelungen des Art. 6 Abs. 3 bis Abs. 4 der FFH-RL zur Anwendung.

Falls ein Projekt nur dann umgesetzt werden kann, wenn das faktische VS-Gebiet durch Ausweisung „legalisiert“ wird, besteht die Gefahr einer Verzögerung des Projektes. In diesem Fall ist es möglich, die Planungen wie in einem ausgewiesenen VS-Gebiet weiterzuführen und parallel dazu bei den zuständigen Behörden auf eine rasche Unterschutzstellung zu drängen. Allerdings darf kein Bescheid ergehen, bevor das Gebiet rechtsgültig ausgewiesen ist, und es dürfen bis dahin natürlich auch keine Baumaßnahmen gesetzt werden.

²⁴ EuGH vom 23.03.2006, Rs. C-209/04, Kommission gegen Österreich („S-18-Urteil“)

Als „potenzielles FFH-Gebiet“ kann ein Gebiet bezeichnet werden, das

1. im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens von der Europäischen Kommission eingemahnt wurde: **eingemahnte Gebiete**;
2. vom Mitgliedstaat fachlich anerkannt, aber der Europäischen Kommission noch nicht gemeldet wurde: **anerkannte FFH-Gebiete**;
3. den fachlichen Kriterien eines FFH-Gebiets entspricht, vom Mitgliedstaat der Europäischen Kommission gemeldet wurde, allerdings noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurde: **gemeldete FFH-Gebiete**;
4. von Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemeldete Gebiete, welche bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind, von den Mitgliedstaaten aber noch nicht innerstaatlich zu Schutzgebieten verrechtlicht wurden: **nicht verordnete FFH-Gebiete**.

Rechtlicher Bezug

„Potenzielle FFH-Gebiete“ sind als solche nicht in der RL angeführt. Rechtliche Grundlagen für gemeldete FFH-Gebiete bieten EuGH-Urteile, insbes. C-117/03 und C-244/05; für noch nicht gemeldete Gebiete C-340/10.

Für die Projektierung diverser Bauvorhaben ist die Frage, inwieweit Gebiete „potenzielle FFH-Gebiete“ sein könnten und damit möglicherweise eine aus Verordnungen und anderen nationalen Planungsgrundlagen nicht erkennbare Schutzverpflichtung besteht, unter Umständen relevant.

Die Grundsätze des „Santoña-Urteils“²⁵ (siehe auch „Faktische VS-Gebiete“, S. 59), die in der Judikatur mittlerweile mehrfach bestätigt wurden, besagen, dass die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 VS-RL und sich daraus ergebende Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung eines Gebietes auch dann zu erfüllen sind, wenn es der Mitgliedstaat unterlassen hat, das Gebiet mit dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus zu versehen (= faktisches VS-Gebiet). Das deutsche BVerwG argumentierte bereits in zwei Entscheidungen betreffend FFH-Gebiete²⁶ zur Planfeststellung eines Teilabschnittes der A20 im Sinne des „Santoña-Urteils“, ließ aber letztlich offen, ob es potenzielle FFH-Gebiete, die einen ähnlichen Schutzstatus aufweisen, wie faktische VS-Gebiete, gibt.

Während in der VS-RL mit dem unmittelbar anwendbaren Artikel 4 Abs. 4 der VS-RL ein absolutes Verschlechterungsverbot für faktische VS-Gebiete besteht, kann etwas Ähnliches für potenzielle FFH-Gebiete aus der FFH-RL nicht abgeleitet werden. In der Rechtssache „Dragaggi“ (C-117/03) hält der EuGH fest, dass die Schutzmaßnahmen des Artikels 6 für FFH-Gebiete erst ab Eintragung in die Gemeinschaftsliste anwendbar sind. Somit sind weder das Verschlechterungsverbot noch die NVP für potenzielle FFH-Gebiete anzuwenden. Allerdings ist ein „angemessener Schutz“ für solche Gebiete vorzusehen. Wie dieser Schutz

Angemessener Schutz für potenzielle FFH-Gebiete

²⁵ EuGH vom 02.08.1993, Rs. C-355/90, Kommission gegen Spanien („Santoña-Urteil“)

²⁶ BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 – 4 VR 3/97 (4 A 9/97), Natur und Recht 1998, 261; Urteil 19.05.1998, 4 A 9/97, Natur und Recht 1998, 544

zuzusehen hat, lässt der EuGH in seinen Urteilen zu nicht gemeldeten Gebieten allerdings offen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die erhebliche ökologische Bedeutung des Gebietes auf nationaler Ebene gewahrt werden muss. Worin die rechtliche Grundlage für diese vorbeugende Schutzpflicht zu finden ist, führt der EuGH nicht aus, es dürfte aber die unionsrechtliche Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 3 EUV gemeint sein. Somit müsste das innerstaatliche Recht den angemessenen Schutz sicherstellen. Das österreichische Recht sieht aber keine Vorschriften zum Schutz von potenziellen FFH-Gebieten vor. Projekte in potenziellen FFH-Gebieten unterliegen daher zwar keinen spezifischen Einschränkungen, Konsenswerber können aber nicht mehr darauf vertrauen, dass eine allfällige Projektbewilligung Bestand haben wird.

Zwei Kriterien für FFH-Gebietsauswahl

Im Gegensatz zu den VS-Gebieten, wo ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien für deren Ausweisung herangezogen werden und der Beurteilungsspielraum sehr begrenzt ist bzw. sich manchmal sogar auf null reduziert, wird für FFH-Gebiete eine weitere, verfahrensrechtliche Konkretisierung des Gebietes verlangt. Somit müssen zwei Kriterien erfüllt sein, damit ein Gebiet als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen werden kann:

1. **Fachliches Kriterium:** naturschutzfachliche Wertigkeit gemäß Art. 4 (Anhang III) FFH-RL.
2. **Formales Kriterium:** die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nach Durchführung eines mehrstufigen Auswahlverfahrens zwischen Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 FFH-RL.

Entsprechend dem mehrstufigen Ausweisungsprozess von FFH-Gebieten kann man mehrere Typen von potenziellen FFH-Gebieten unterscheiden.

Eingemahnte Gebiete

Ein solches potenzielles FFH-Gebiet liegt nach Meinung einiger Autoren (siehe Forster, Reithmayer 2014²⁷) dann vor, wenn es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens ausreichend konkretisiert worden ist.

Entscheidend für Konsenswerber ist es, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und die Rügen der EK zusammen mit der Liste der eingemahnten Gebiete, welche zu nominieren gewesen wären, für die Öffentlichkeit zugänglich sind, auf den Bestand einer Projektgenehmigung nicht mehr vertraut werden kann. Es könnte nämlich eine Projektbewilligung einer nationalen Behörde mit Auswirkung auf ein potenzielles FFH-Gebiet im Nachhinein abzuändern oder gar zurückzunehmen sein.²⁹

In ihren ersten Veröffentlichungen von Gemeinschaftslisten der alpinen Region (2003) und der kontinentalen biogeographischen Region (2004) stellte die Europäische Kommission fest, dass einige Mitgliedstaaten noch nicht genügend Gebiete für einzelne Lebensraumtypen und Arten ausgewiesen haben. Diese Schutzgüter wurden daher in einem eigenen Anhang dieser ersten Gemeinschaftslisten als

sogenannte „reserves“ aufgelistet. Mittlerweile hat die Europäische Kommission im Dezember 2015 die 9., aktualisierte Gemeinschaftsliste sowohl für die alpine als auch für die kontinentale Region veröffentlicht. In diesen Listen wird zwar die Tatsache, dass die Gebietsausweisung für einige Mitgliedstaaten noch immer nicht vollständig ist, erwähnt, die Schutzgüter werden aber nicht mehr als „reserves“ aufgelistet.

Um Österreich dazu zu bewegen, die Gebietsnominierungen zu vervollständigen, wurde von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 1996 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (1996/2089), welches in eine Anklage (C-110/08) beim Europäischen Gerichtshof mündete. Die Europäische Kommission hat die Klage im Jahr 2009 zurückgezogen, nachdem der Gerichtshof signalisiert hatte, dass die wissenschaftliche Beweislast für die unzureichende Gebietsausweisung bei der EK läge. Nachdem die EK wissenschaftliche Beweismittel gesammelt hat und eine umfangreiche Studie von NGOs vorgelegt worden ist²⁸, hat die EK das Verfahren gegen Österreich im Dezember 2012 mit einem Pilotverfahren und schließlich mit Mahnschreiben vom 30. Mai 2013 wieder aufgenommen (2013/4077). Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse erweiterte die EK im Vergleich zur Anklage C-110/08 die Liste der beanstandeten Schutzgüter auf zwölf Lebensraumtypen und 29 Arten in der alpinen und 14 Lebensraumtypen und 43 Arten in der kontinentalen biogeographischen Region. Entscheidend dabei ist, dass die Europäische Kommission für diese Schutzgüter auch konkrete Gebiete auflistet, welche somit als potenzielle FFH-Gebiete gewertet werden müssen.

Nach Nennung von Schutzgütern in bestehenden und Ausweisung von neuen Gebieten konnte die Liste der beanstandeten Schutzgüter in einem bilateralen Seminar zwischen der EK und Österreich im März 2015 zwar reduziert werden (vgl. Ellmayer 2015²⁹), nach wie vor hält aber die Europäische Kommission ihre Rüge für zahlreiche Lebensraumtypen und Arten aufrecht.

Anerkannte FFH-Gebiete

Im Urteil C-340/10, Rn. 46 hält der EUGH fest, dass es eine Schutzwirkung auch für Gebiete gibt, welche noch nicht in der nationalen Liste an die Kommission gemeldet worden sind, bei denen der Mitgliedstaat aber nicht bestreitet, dass es die ökologischen Kriterien der FFH-RL (Art. 4 Abs. 1) erfüllt.

Gemeldete FFH-Gebiete

Anders stellt sich die Situation bei Gebieten dar, die der Europäischen Kommission seitens des Mitgliedstaates als mögliches FFH-Gebiet (pSCI) in den nationalen Listen gemeldet wurden. Hier ist der Mitgliedstaat offenbar einverstanden, ein bestimmtes Gebiet in das Natura 2000-Netzwerk einzubringen und die

²⁸ Stallegger, M., Lener, F., Nadler, K., Proschek-Hauptmann, M. (2012): Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks nach FFH-Richtlinie in Österreich. Natura 2000-Schattenliste 2012. Evaluation der Ausweisungsmängel und Gebietsvorschläge. Umweltdachverband, 285pp.

PROTECT (2012): Vorschläge für FFH-Nachnominierungen in Österreich. Teil I: Arten. protect – Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, 70pp.

Nadler, K., Niklfeld, H., Wittmann, H., Schratl-Ehrendorfer, L. (2012): Vorschläge für FFH-Nachnominierungen in Österreich. Teil II: Lebensräume. protect – Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, 29pp.

²⁹ Ellmayer, T. (2015): Vervollständigung von Österreichs Natura 2000-Gebieten. NaturLand Salzburg 2/2015: 27-30

Das aktuelle
Klagsverfahren
gegen Österreich

Die ehemalige
Bedeutung von
„reserves“

Verfahrensvorschriften der Art. 4 und Art. 5 FFH-RL zu erfüllen (Gebiete werden nicht gegen den Willen der Mitgliedstaaten geschützt).³⁰

Auf Basis zweier Urteile gegen Italien und Deutschland³¹ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für gemeldete (pSCI), aber noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete (SCI) jene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die die ökologischen Merkmale der Gebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 erhalten bzw. die die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, wahren. Allerdings sind in diesen Gebieten keine Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 bis Abs. 4 zulässig.

Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Europäische Kommission die Gewissheit haben muss, dass die von den Mitgliedstaaten ausgewählten Gebiete in dem Moment, in dem die von der Europäischen Kommission zu treffende Entscheidung ergeht, die Situation widerspiegeln, die den wissenschaftlichen Beurteilungen der potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zugrunde lag. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr einer Verfälschung des gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesses, der nicht nur auf der Integrität der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Gebiete aufbaut, sondern auch durch ökologische Vergleiche zwischen den verschiedenen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Gebieten gekennzeichnet ist.

Mit dem sogenannten „Waldschlösschen-Urteil“ (C-399/14) hat der EUGH aber die Verpflichtung einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung unter bestimmten Voraussetzungen erkannt: Eine solche ist auf Basis von Art. 6 Abs. 2 dann für Projekte, welche vor Aufnahme eines Gebietes in die Gemeinschaftsliste bewilligt, aber nach Aufnahme in diese Liste umgesetzt wurden zwingend, wenn diese Verträglichkeitsprüfung die einzig geeignete Maßnahme darstellt, um die Wahrscheinlichkeit einer Störung von Arten oder Verschlechterung von Lebensraumtypen auszuschließen.

Noch nicht verordnete FFH-Gebiete

Für Gebiete, die bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, aber noch nicht per Verordnung rechtsgültig als Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, gelten das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 und die NVP nach Art. 6 Abs. 3 und 4.

³⁰ Die Kommission hat bezüglich der Gebietsmeldung die neue Kategorie „cSCI“ eingeführt. Das sind die Gebiete auf der Warteliste. Ab 2009 soll es einmal im Jahr eine Neuveröffentlichung der Gemeinschaftslisten geben, in der dann die cSCIs zu SCIs werden.

³¹ EuGH vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, Kommission gegen Italien („Dragaggi“); EuGH vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, Bund Naturschutz in Bayern e.V. gegen Freistaat Bayern („BUND gegen Bayern“)

Planungsbezug

- > **Potenzielle FFH-Gebiete genießen einen „angemessenem Schutz“ der in Anhang III Phase 1 der FFH-RL angesprochenen ökologischen Merkmale.**
- > **Für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL, die seitens der EK als unzureichend abgedeckt beurteilt werden (siehe dazu die regelmäßigen Auswertungen des ETC/BD³²) oder in Vertragsverletzungsverfahren angeführt werden (aktuell für Österreich das Mahnschreiben der EK 2013/4077), besteht in potenziellen FFH-Gebieten zwar keine rechtliche Verpflichtung zur Mitberücksichtigung im Prüfverfahren, es wird jedoch eine präventive Mitberücksichtigung im Prüfverfahren empfohlen.**
- > **In gemeldeten FFH-Gebieten, die noch nicht in der Gemeinschaftsliste enthalten sind, dürfen die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten. Art. 6 Abs. 2 bis Abs. 4 sind für diese Gebiete noch nicht anwendbar.**
- > **In FFH-Gebieten, die bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, aber noch nicht verordnet wurden, gelten das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 sowie die NVP des Art. 6 Abs. 3 und 4.**



³² <https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>

und Salzwiesen“) einen geringen Flurabstand salzhaltigen Grundwassers und einen durch starke Verdunstung im Jahresmittel nach oben gerichteten Grundwasserstrom, um den charakteristischen Salzgehalt im Oberboden zu bewahren. Wenn der Grundwasserspiegel abgesenkt wird, ist daher der Erhaltungszustand auch dann ungünstig, wenn sich Areal und Fläche (vorläufig) nicht ändern. Andererseits sind auch verschiedene strukturelle Ausprägungen desselben Lebensraumtyps umfasst. Bei den Pannonischen Salzsteppen und Salzwiesen sind von relativ trockenen Salzsteppen über (wechsel-)feuchte Salzsumpfwiesen bis hin zu Brackwasserröhrichten und offenen Salzlacken verschiedene Biotope enthalten. Wenn einer dieser Subtypen durch zunehmende Trockenheit in einen anderen übergeht, bedeutet das eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, selbst wenn die Gesamtfläche unverändert bleibt. Die Strukturen und Funktionen stehen in engem Zusammenhang mit dem Erhaltungsgrad (siehe „Erhaltungsgrad“ S. 75).

Charakteristische Arten

Zur Bewertung des Erhaltungszustands muss auch das Vorkommen „charakteristischer Arten“ berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht in den Anhängen der RL angeführt werden. Unter charakteristischen Arten versteht man solche, die in einem Lebensraumtyp typischerweise, das heißt mit hoher Stetigkeit oder Frequenz, vorkommen und/oder dort einen gewissen Vorkommensschwerpunkt aufweisen. Zu den typischen Arten zählen sowohl Pflanzen- als auch Tierarten. Zum Beispiel weist der Lebensraumtyp 6260 – „Pannonische Steppen auf Sand“ – nur dann Vorkommen des Südlichen Grashüpfers (*Stenobothrus fischeri*) auf, wenn offene Sandflächen vorhanden sind. Die Art kann daher als Indikator für einen bestimmten Zustand des Lebensraumtyps gelten, und ihr Verlust weist darauf hin, dass eine bestimmte Ausprägung – und mit ihr eine daran angepasste Artengemeinschaft – verloren geht.

Berücksichtigung
charakteristischer
Arten in NVP

Die Berücksichtigung von charakteristischen Arten im Rahmen der NVP ist umstritten. Sie wird in Deutschland von vielen Experten, aber auch vom deutschen Leitfadens zur NVP im Bundesfernstraßenbau als notwendig ausgeführt. Allerdings gibt es ein Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes zum Großflughafen Berlin-Brandenburg, welches feststellt, dass sich der Schutz von Lebensraumtypen nicht auch auf Vögel erstreckt, welche die betreffenden Lebensräume als Habitats nutzen.

Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten

Wann ein
Erhaltungszustand
günstig ist

Der Erhaltungszustand einer Art wird gemäß Art. 1 FFH-RL dann als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Wie bei den Lebensraumtypen spielen daher das Areal – mit der Betonung von Randvorkommen, die vielleicht genetisch differenziert sind – und die Gesamtfläche der Habitats eine wesentliche Rolle. Zweitens muss die langfristige Überlebensfähigkeit der Populationen gewährleistet, d. h., die bloße Tatsache, dass eine Art aktuell vorkommt, reicht nicht aus. Dies ist insofern bedeutsam, als sich Arten auf zu kleinen Flächen oft noch einige Zeit halten können und sich Aussterbevorgänge daher erst langfristig manifestieren.

Daten zur Populationsdynamik können zum Beispiel Fortpflanzungs- und Mortalitätsraten, die Altersstruktur (etwa den Anteil von Jungtieren bei Muschelbeständen), aber auch Aussterbe- und Wiederbesiedlungsraten umfassen. Diese Angaben sind für viele Arten, insbesondere Wirbellose, nur in begrenztem Maß verfügbar, was die Bedeutung des Flächenkriteriums für die betreffenden Arten erhöht.

Für Vogelarten nennt die VS-RL als Bewertungskriterien die „ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernisse“ (Art. 2) sowie eine „ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume“ (Art. 3). Die Vorgabe der Europäischen Kommission für den Bericht gemäß Art. 12 VS-RL definiert als zu erhebende Parameter die Populationsgröße und das Verbreitungsgebiet einer Art sowie die jeweiligen Trends. Durch die europaweit weitaus bessere Erfassung der Vogelbestände gegenüber den Beständen der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL ist das Kriterium der Lebensraumfläche offenbar nicht erforderlich, um den Erhaltungszustand der Arten beurteilen zu können. Dennoch hat die Europäische Kommission den Standpunkt eingenommen, dass das Konzept des günstigen Erhaltungszustandes, das in der FFH-RL erstmals dargelegt ist, inhaltlich auch auf die ältere VS-RL anwendbar ist.

Räumlicher Bezug des Erhaltungszustandes

Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 11 FFH-RL den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten laufend beobachten und gemäß Art. 17 FFH-RL die Ergebnisse dieses Monitorings alle sechs Jahre der Kommission berichten. Der Bericht über den Erhaltungszustand hat sich auf den Raum der biogeographischen Regionen eines Mitgliedstaates zu beziehen. Österreich hat Anteil an der alpinen und an der kontinentalen biogeographischen Region der EU und muss somit zwei Berichte ausarbeiten. Die Einstufung des Erhaltungszustands der Schutzgüter innerhalb der Europäischen Union wird basierend auf den Berichten der Mitgliedstaaten in einem Gemeinschaftsbericht, welcher von der Europäischen Kommission erstellt wird, vorgenommen. Die Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Bewertungsmethode für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene ausgearbeitet (vgl. Doc. Hab. 04-03/03 rev3³⁴), die auf den Parametern Verbreitungsgebiet, Lebensraumfläche, Struktur, Funktion (inkl. typischer Arten) und Zukunftsaussichten für Lebensraumtypen und Verbreitungsgebiet, Population, Habitatfläche und Zukunftsaussichten für Arten beruht (aktuelle Fassung Evans & Arvela 2011³⁵ und Doc.Hab. 11-05/03³⁶).

³⁴ Reporting Format for the first report under Article 17 of the Habitats Directive for the period 2001–2006

³⁵ Evans, D., Arvela, M. (2011): Assessment and reporting under Article 17 of the Habitats Directive – Explanatory notes & guidelines for the period 2007–2012.

³⁶ Reporting Format for the 3rd report under Article 17 of the Habitats Directive for the period 2007–2012

Demnach wird die Bewertung des Erhaltungszustandes in einem „Ampel-system“ vorgenommen, bei dem der ungünstige Erhaltungszustand weiter differenziert wird:

Grün = FV Favourable (günstig)

Orange = U1 Unfavourable-inadequate (ungünstig-unzureichend)

Rot = U2 Unfavourable-bad (ungünstig-schlecht)

Umsetzungsrelevante Aspekte des Erhaltungszustandes

Das Konzept des günstigen Erhaltungszustandes hat eine Reihe von Einflüssen auf die Umsetzung der FFH-RL:

- *Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen:* Natura 2000-Gebiete und damit die Erhaltungsmaßnahmen sollen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter in ihrem Verbreitungsgebiet beitragen.
- *Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen:* Ausgleichsmaßnahmen müssen die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes sichern. Darunter ist u. a. zu verstehen, dass das Netzwerk seine Funktion, zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes beizutragen, weiterhin erfüllen kann.
- *Erteilung von Ausnahmen vom Artenschutz:* Ausnahmen vom Artenschutz der FFH-RL dürfen nur unter der Maßgabe erteilt werden, dass die Populationen der entsprechenden Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Mittlerweile wurde diese strikte Vorgabe der FFH-RL jedoch vom EuGH etwas relativiert (siehe „Urteile und Schlussanträge des EuGH“, Urteil C-342/05).
- *Monitoring:* Zweck des nach Art. 11 FFH-RL vorgesehenen Monitorings ist die Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.
- *Erstellung von Berichten:* Im Mittelpunkt des Berichtes nach Art. 17 FFH-RL stehen eine Bewertung der Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Überwachung des Erhaltungszustandes gemäß Art. 11 FFH-RL.

**Konsequenz
eines ungünstigen
Erhaltungszustandes**

Wird für ein Schutzgut (Lebensraumtyp oder Art der RL) ein ungünstiger Erhaltungszustand festgestellt, so bedeutet dies, dass Maßnahmen zur Verbesserung erforderlich sind. Für Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL in Natura 2000-Gebieten zu setzen. Bei Vogelarten sind die Maßnahmen hingegen nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern Art. 3 VS-RL sieht ausdrücklich die Pflege und die ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten vor.

Bedeutung des Erhaltungszustandes für die Planungspraxis

Die Überwachung des Erhaltungszustandes sowie das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes für die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind Aufgaben der zuständigen Behörden. Der jeweils aktuelle Erhaltungszustand hat jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Umsetzung von Plänen und Projekten: Befinden sich Arten in

einem ungünstigen Erhaltungszustand, so ist die Toleranzgrenze für eine weitere Beeinträchtigung z. B. durch Projekte maßgeblich geringer. Dies trifft sowohl für die Bewilligung von Plänen oder Projekten in Natura 2000-Gebieten zu als auch für Vorhaben, welche aufgrund der Ausnahmeregelung für den Schutz von Arten des Anhangs IV nach Art. 16 eine Genehmigung benötigen.

Aus diesem Grund ist bei der Vorhabensplanung die Erhaltung der Schutzgüter nicht nur auf der Ebene des einzelnen betroffenen Gebietes zu berücksichtigen (siehe „Erhaltungsgrad“ S. 75), sondern zumindest auch auf der Ebene der biogeographischen Region im Mitgliedstaat.

Der Erhaltungsgrad ist zwar für die Gebietsebene definiert, aber in der Praxis kann der Zustand von Schutzgütern nur vom konkreten Einzelvorkommen beurteilt werden. Aus diesem Grund, und weil die Maßnahmen der RL bei konkreten Flächen ansetzen, ist es sinnvoll, auch den Zustand einer einzelnen Population oder einer Lebensraumfläche hinsichtlich des Erhaltungsgrades zu bewerten.

Natura 2000-Gebiet:

Der im Standard-Datenbogen des Gebiets dokumentierte Erhaltungsgrad der einzelnen Schutzgüter ist eigentlich bereits ein aggregiertes Maß, das sich aus dem Zustand der zumeist mehreren Einzelvorkommen einer Art bzw. eines Lebensraumtyps innerhalb dieses Gebiets ableitet. Die Bewertung des Erhaltungsgrades für Natura 2000-Gebiete wird zwar grundsätzlich über die Ausfüllhilfe der Standard-Datenbögen vorgegeben, muss allerdings durch die Mitgliedstaaten erst operationalisiert werden. Mitgliedstaaten, die Bewertungssysteme für Einzelvorkommen ausgearbeitet haben (z. B. Österreich und Deutschland), haben dafür Regeln der Aggregation des Zustandes von Einzelvorkommen auf das Gebiet ausgearbeitet.

Einzelvorkommen

In manchen Mitgliedstaaten – darunter Deutschland und Österreich – wurden Indikatoren für die Bewertung von Einzelvorkommen entwickelt. Als Maßeinheiten für die Bewertung von Einzelvorkommen wurden in den Systemen von Österreich und Deutschland jene aus den Standard-Datenbögen übernommen. In anderen Staaten werden hingegen davon abweichende Skalen verwendet. So beurteilt etwa Dänemark in den Kategorien favourable, uncertain, unfavourable, unknown und disappeared.

Der Erhaltungsgrad der Einzelflächen kann einerseits zum Erhaltungsgrad auf Natura 2000-Gebietsebene, andererseits zu den Erhaltungszustands-Parametern „Struktur und Funktion“ für Lebensraumtypen bzw. „Habitat der Art“ für Arten auf biogeographischer Ebene aggregiert werden.

Bewertung des Erhaltungsgrades

Die österreichische (ähnlich wie die deutsche) Methode zur Bewertung des Erhaltungsgrades von Lebensräumen und Arten erfolgt über Indikatoren, welche für das jeweilige Schutzgut definiert wurden.⁴⁰ Für diese Indikatoren wurden Schwellenwerte festgelegt, und die einzelnen Indikatoren wurden im Schema der Standard-Datenbögen skaliert (A, B, C). Über eine logische Verknüpfung der Einzelindikatoren wird der Erhaltungsgrad des jeweiligen Schutzobjektes ermittelt.

⁴⁰ Ellmayer, T. (Red.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie; Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH

Das Konzept des Erhaltungsgrades hat eine Reihe von Einflüssen auf die Umsetzung der FFH-RL:

1. Auswahl der Gebiete: Der Erhaltungsgrad der Schutzgüter ist mitentscheidend für die generelle Bedeutung eines Gebietes, da er ein relevantes Kriterium für die Aufnahme eines Gebietes in das Netzwerk Natura 2000 darstellt.
2. Festlegung von Erhaltungszielen: Erhaltungsziele werden auf Basis der Abweichung vom ökologisch erforderlichen Erhaltungsgrad für Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes formuliert.
3. Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen: In einem Natura 2000-Gebiet soll angestrebt werden, dass repräsentative Schutzgüter mit schlechtem Erhaltungsgrad (jedenfalls solche mit einer Bewertung C im Standard-Datenbogen) durch Erhaltungsmaßnahmen in einen besseren Erhaltungsgrad (zumindest der Bewertungsstufe B) gehoben werden.
4. Beurteilung von Verschlechterungen: Mögliche Verschlechterungen eines Gebietes werden anhand der Änderungen im Erhaltungsgrad von Lebensräumen oder Arten gemessen.
5. Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit: Eingriffe, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades führen würden, stellen jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Bedeutung des Erhaltungsgrades für die Planungspraxis

Der im Standard-Datenbogen des Gebiets dokumentierte Erhaltungsgrad ist ein zentraler Bezugspunkt für die NVP gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL. Die Frage der erheblichen Beeinträchtigung (siehe Kap. Erheblichkeit von Beeinträchtigungen S. 91) bzw. der Beeinträchtigung des Gebiets als solches (siehe Kap. Das „Gebiet als solches“ S. 99) muss unter Berücksichtigung des Erhaltungsgrades und seiner möglichen Veränderung durch das Vorhaben geklärt werden.

Planungsbezug

Die Dokumentation und die transparente Bewertung des Erhaltungsgrades stellen eine Kernaufgabe in der NVP dar. In der NVE sollten daher die für ein Projekt oder einen Plan relevanten Schutzgüter möglichst nachvollziehbar hinsichtlich ihres aktuellen Erhaltungsgrades mittels klar definierter Indikatoren bewertet werden. Indikatoren des Erhaltungsgrades sind z.B. Flächengröße, Artenzusammensetzung, Standortfaktoren, Störungseinflüsse bei Lebensraumtypen bzw. Populationsgröße, Reproduktionsrate, Habitatqualität und Beeinträchtigungen bei Arten.⁴¹

Die Einstufung in den Bitte Standard-Datenbogen ist die wichtigste Referenz im Rahmen eines Prüfverfahrens.⁴² Wenn die aktuelle IST-Situation jedoch offensichtlich von den Angaben im Standard-Datenbogen abweicht, sollte der aktuelle Erhaltungsgrad in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ermittelt und der Standard-Datenbogen dementsprechend aktualisiert werden.

Für Verschlechterungen im Gebiet und damit verringerte Toleranzgrenzen für die Bewilligung von Projekten ist grundsätzlich gemäß Art. 6 Abs. 2 der Mitgliedstaat, in weiterer Folge die jeweils zuständige Behörde verantwortlich.

In der Beeinträchtigungsanalyse können sodann die Projektwirkungen auf Einzelindikatoren des Erhaltungsgrades in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.



⁴¹ Ellmayer, T. (Red.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH

⁴² Erkenntnis W102 2008321-1/19E des BVwG (Windpark Oberwaltersdorf), vergleiche auch: C-304/05, Schlussantrag

Erhaltungsziele

Die **Erhaltungsziele** eines Natura 2000-Gebiets sind der **maßgeblicher Prüfmaßstab** in der NVP.

Erhaltungsziele dokumentieren den **Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets** und sind daher in der Regel Bestandteil der Schutzgebietsverordnungen.

Rechtlicher Bezug

Die Erforderlichkeit einer Projektprüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets ist in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geregelt.

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist aufgrund von Art. 7 FFH-RL auch für VS-Gebiete anzuwenden.



Die Erhaltungsziele haben im Schutzkonzept der EU-Naturschutzrichtlinien eine **Art Doppelfunktion**:

1. Zum einen setzen sie die Vorgaben für die *Erhaltungsmaßnahmen* in den ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten,
2. zum anderen sind sie relevanter *Prüfmaßstab* bei Eingriffen in FFH- und (vgl. Art. 7 FFH-RL) VS-Gebieten und um diese herum.

Erhaltungsziele sind Vorgabe für Maßnahmen und Prüfmaßstab für NVP

Zwei zentrale Funktionen der Erhaltungsziele

Die erste Funktion der Erhaltungsziele (Vorgaben für die Erhaltungsmaßnahmen) wird in der Regel durch Managementpläne umgesetzt. Hier finden sich – wenn für das betroffene Gebiet vorhanden – fachlich hergeleitete, konkretisierte regionale oder sogar lokale, flächenscharfe Zielsetzungen. Erhaltungsziele im Managementplan stellen in der Regel keinen rechtsverbindlichen Tatbestand dar, da die umfangreichen Managementpläne durch die jeweiligen Landesregierungen nicht verordnet werden (Stand Jänner 2016). Sie sind aber der wesentlichste Bestandteil für die Ableitung erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen.

Die zweite Funktion der Erhaltungsziele (Prüfmaßstab bei Eingriffen) wird in der Regel durch die Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer umgesetzt. Damit die verbindlichen Erhaltungsziele als Prüfmaßstab im Zuge der Erstellung einer NVE sinnvoll angewendet werden können, müssen sie möglichst präzise sein und auch regionale Relevanz besitzen. Die aktuellen Schutzgebietsverordnungen enthalten die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete). Manche Verordnungen beschränken sich jedoch auf allgemeine Erhaltungsziele, die relativ breiten Interpretationsspielraum für regionale oder lokale Situationen zulassen. In solchen Fällen sollte der Konsenswerber den Managementplan auf konkretere Angaben prüfen oder im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Behörden die Zielsetzungen konkretisieren.

In Abwesenheit von Erhaltungszielen für das Schutzgebiet ist grundsätzlich Art. 6(2) der FFH-RL anzuwenden, wo insbesondere das Verschlechterungsverbot der natürlichen Lebensräume und der Habitate von geschützten Arten geregelt ist.

Die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets sind auf konkrete Schutzgüter bezogen. Das heißt, sie sind an den einzelnen Schutzgütern der Anhänge der FFH-RL (Anhang I und II, sowie gemäß Art. 1 lit. e FFH-RL für charakteristische Arten der Lebensraumtypen) und VS-RL (Anhang I, Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2) festzumachen.

Dabei sind für jene Arten und Lebensraumtypen der RL keine Erhaltungsziele festzulegen⁴³, die im Standard-Datenbogen als „nicht repräsentativ“ (D) eingestuft wurden. Die in den Standarddatenbögen genannten Schutzgüter stellen noch keine Garantie für eine komplette Liste der relevanten Schutzgüter, für die Erhaltungsziele zu erstellen sind, dar. Dies wäre nur der seltene Fall, wenn der Standard-Datenbogen tatsächlich den neuesten wissenschaftlichen Kenntnissen entspricht.

Im Verfahren ist jedenfalls eine Überprüfung der Aktualität der Daten vorzunehmen⁴⁴, und die für Naturschutz zuständigen Behörden sind über diesen Kenntnisstand zu informieren. Diese haben auf Basis eines Beschlusses des Habitatausschusses⁴⁵ in regelmäßigen Abständen die Standard-Datenbögen den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissen anzupassen.

Inhalt der Erhaltungsziele

Mindesterfordernis für die Formulierung von Erhaltungszielen ist die Umsetzung des Verschlechterungsverbotes (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Somit ist die Bewahrung des Zustandes der Schutzgüter ab Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes das mindestens zu erfüllende Erhaltungsziel. Darüber hinaus sind aber in Umsetzung der Verpflichtung des Art. 6 Abs. 1 zur Festlegung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ein wichtiger Ansatzpunkt für die Ableitung von Erhaltungszielen. Daraus ergibt sich, dass die Basis der Erhaltungsziele die Bewertung des Erhaltungszustandes im jeweiligen Bezugsraum darstellt (siehe S. 75). Darauf aufbauend kann ein Vergleich des aktuellen mit dem günstigen Erhaltungszustand angestellt werden. Um konkrete Zielsetzungen formulieren zu können, muss eine Analyse der wesentlichen Schutzgütereigenschaften hinsichtlich Ist/Soll-Zustand erfolgen. Befindet sich der aktuelle mit dem günstigen Zustand eines Parameters in Deckung, wird ein Bewahrungsziel formuliert, bei Abweichungen leitet sich ein Entwicklungsziel ab.

⁴³ Europäische Kommission (2007): Guidance document on Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC, Januar 2007

⁴⁴ Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (2015): RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“, Pkt. 8.3.4.

⁴⁵ Europäische Kommission (2005): Updating of the Natura 2000 Standard Data Forms and Database; Note to the Members of the Habitats Committee; 27.07.2005

Beispiel:

In ungestörten, natürlichen, lebenden Hochmooren (Lebensraumtyp 7110) sinkt der mooreigene Grundwasserspiegel im Schnitt nicht tiefer als 20 cm unter Flur, und die Amplitude des Wasserspiegels überschreitet 30 cm nicht. In einem konkreten Hochmoor ergeben Pegelmessungen einen durchschnittlichen Flurabstand des Grundwassers von 30 cm und eine Amplitude von 50 cm. Der Parameter „Hydrologie“ befindet sich in keinem günstigen Zustand, es muss ein Entwicklungsziel (Anhebung des mooreigenen Grundwasserstandes auf durchschnittlich 20 cm unter Flur bei einer maximalen Amplitude von 30 cm) formuliert werden.

Die Festlegung eines Erhaltungsziels sollte folgende Aspekte miteinbeziehen:

- > **Schutzgut:**
Beispiel: 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen
- > **Aktueller Erhaltungszustand** und Erhaltungszustand des Schutzguts:
Beispiel: gut (B) im Gebiet, sehr ungünstig (U2) in der kontinentalen biogeographischen Region.
- > **Charakterelemente** des Schutzguts:
Ein Schutzgut ist stets durch eine Vielzahl von Eigenschaften charakterisierbar. Je umfangreicher und präziser diese Charaktermerkmale herausgearbeitet werden, umso besser gelingt die Festlegung von Zielsetzungen. Charaktermerkmale können beispielsweise sein: Strukturen (z. B. Totholz, Altgräser), Verteilungsmuster (z. B. Landschaftselemente), Vegetationszusammensetzungen (z. B. Arten, Häufigkeitsverteilung der Arten); Erhaltungsziel: Erhaltung der Bestände von Pfeifengraswiesen mit habitattypischen Strukturen.
- > **Faktoren**, die den Erhaltungszustand des Schutzguts positiv oder negativ beeinflussen:
Die Analyse von Faktoren, die den Erhaltungszustand des Schutzguts beeinflussen, kann einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung des Erhaltungsziels leisten.
Beispiel: Faktor: Verbreitung fremdländischer Arten in einem Lebensraumtyp; Erhaltungsziel: Entwicklung lebensraumtypischer Artenzusammensetzung, Anteil an fremdländischen Arten unter 1 % der Fläche.
- > **Funktionale Beziehungen** zu anderen Schutzgütern:
Die Schutzgüter stehen immer in einer funktional wichtigen Beziehung zu anderen Schutzgütern.
Beispiel: „Erhaltung eines naturnahen Bachsystems einschließlich der einbezogenen Quellbereiche und Zuflüsse mit besonnten Abschnitten zur Sicherung stabiler Wasservegetation“.
- > **Nachvollziehbare und messbare Zielgrößen:**
Um Erhaltungsziele evaluieren zu können und günstige oder ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können, bedarf es der Festlegung nachvollziehbarer und vor allem messbarer Zielsetzungen.
Beispiel: „Entwicklung einer lokalen Population des Triels von 10 Brutpaaren“.
- > **Harmonisierung** mit Zielsetzungen anderer Schutzgüter, die mit dem beschriebenen Schutzgut in Konflikt stehen:
Insbesondere zwischen Zielsetzungen für Lebensraumtypen und Arten kann es auf ein und derselben Fläche zu widersprüchlichen Zielsetzungen kommen. Diese sind bei der Festlegung der Erhaltungsziele

eines Natura 2000-Gebiets zu bewerten, aufzulösen und zu entscheiden. Ein Erhaltungsziel hat in diesem Zusammenhang besonderen Stellenwert, wenn es sich auf Arten oder Lebensräume bezieht, die nur in wenigen Natura 2000-Gebieten des Mitgliedstaates oder der Europäischen Union repräsentativ vorkommen. Bei der Abwägung von Zielsetzungen ist auch die Unterscheidung in prioritäre und nicht prioritäre Arten und Lebensräume von maßgeblicher Bedeutung.

Ausformulierung des Erhaltungszieles

Das Erhaltungsziel sollte grundsätzlich positiv formuliert sein. Eine negative Zielsetzung, wie „Vermeidung von Lärmemissionen“, lässt sich z. B. präziser und nachvollziehbarer positiv formulieren, weil der Hintergrund des Ziels offengelegt wird: „Bewahrung von störungsfreien Bruthabitaten für den Wachtelkönig“.

In der Praxis ist die Vermischung von Zielen und Maßnahmen durchaus häufig. Die „extensive Nutzung und späte Mahd einer Pfeifengraswiese (6410)“ ist eine Maßnahme und sagt nichts über die hinter der Maßnahme liegende Zielsetzung aus (z. B. „Erhaltung und Entwicklung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung mit spät blühenden Pflanzen- und daran angepassten Tiergemeinschaften“).

Die unsaubere Formulierung von Zielen – z. B. in Form von Maßnahmen – führt dazu, dass sie als Prüfmaßstab nicht mehr herangezogen werden können. Abgesehen davon wird es dadurch Außenstehenden (z. B. Bürgern im Rahmen von Partizipationsveranstaltungen) unmöglich gemacht, die Beweggründe für Schutzvorschriften und -maßnahmen verstehen zu können. Da Zielsetzungen des Naturschutzes gegebenenfalls auch mit anderen wichtigen Zielsetzungen abgewogen werden müssen (z. B. wirtschaftliche und soziale Interessen), spielt die Verständlichkeit der Erhaltungsziele im Verlauf eines Verfahrens durchaus eine entscheidende Rolle.

Beispiel:

1530* Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen

Erhaltung oder Wiederherstellung

- > der typischen Wasserstandsschwankungen mit einer vollen Schwankungsbreite von tiefer Überflutung bis völliger Austrocknung;
- > des typischen Salzhaushalts der Salzlacken unter besonderer Berücksichtigung eines hoch anstehenden Grundwasserspiegels bis in den Salzlackenstauhorizont sowie der ursprünglichen Abflusslosigkeit der Gewässer;
- > der Niederwüchsigkeit, Offenheit sowie Baumfreiheit der Salzstandorte;
- > des vielseitigen Bodenreliefs, z. B. mit kleinen Mulden, Bodenerhöhungen und Wannen;
- > des lebensraumtypischen Nährstoffhaushalts.

Warum es sich lohnt, Ziele präzise zu formulieren

Räumliche Ebenen von Erhaltungszielen

Entsprechend der geographischen Hierarchie nimmt der Detaillierungsgrad der Erhaltungsziele von der Ebene der Gesamtvorkommen bis zu den Natura 2000-Gebieten bzw. den konkreten Populationen und Flächen zu.

- > Auf der Ebene der Europäischen Union bzw. der Vorkommen der Schutzgüter in der Europäischen Union entspricht das Erhaltungsziel der „Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“.
- > Auf Ebene der biogeographischen Regionen des jeweiligen Mitgliedlandes können Erhaltungsziele, gemäß der Beurteilung des Erhaltungszustandes nach Art. 17, konkreter auf die Parameter des günstigen Erhaltungszustandes (z. B. Verbreitungsgebiet, Fläche der Lebensräume, Populationen der Arten etc.) Bezug nehmen.
- > Erhaltungsziele für Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete nehmen bereits regionale Gegebenheiten und Ausprägungen auf, die das Schutzgut beeinflussen.
- > Zielsetzungen für Einzelflächen können sehr spezifische Notwendigkeiten, wie z. B. Artenzusammensetzungen, Standortfaktoren und dergleichen, berücksichtigen und beinhalten.



Formulierung eines Erhaltungszieles

- > Auf welches Schutzgut bezieht sich das Erhaltungsziel?
- > Welche Orientierung für die Formulierung eines Erhaltungszieles geben Schutzgebietsverordnungen oder Managementpläne?
- > In welchem Erhaltungszustand befindet sich das Schutzgut?
- > Was sind typische Charakterelemente oder Eigenschaften des Schutzguts?
- > Welche Faktoren beeinflussen den Erhaltungszustand positiv, welche negativ?
- > Welches Erhaltungsziel ist aus Zustand, Charakterelementen und Faktoren ableitbar?
- > Wie lässt sich das Erhaltungsziel „positiv“ formulieren?
- > Wie ist die Zielsetzung messbar?
- > Steht die Zielsetzung mit anderen Erhaltungszielen in Konflikt, und wie können diese harmonisiert werden?

zu berichten. Erhaltungszustand und Maßnahmen sind daher laufend zu dokumentieren. Dabei werden zusätzlich zu den direkten Erhaltungsmaßnahmen auch Maßnahmen angeführt, die zur Vermeidung von Verschlechterungen und im Rahmen von NVPs durchgeführt wurden. Parallel zu diesen verpflichtenden Aussagen können noch freiwillige Angaben zur Wirkung der jeweiligen Maßnahmen, zur Finanzierung und über die zusätzliche Unterstützung von Natura 2000 im Land gemacht werden.

Beispiel:

Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung eines Waldlebensraumtyps:

1. Kein flächiger Einsatz von Maschinen,
2. schonende Bodenbearbeitung,
3. forstliche Arbeiten auf hydromorphen Böden nur bei Frost,
4. Durchforstungsmaßnahmen zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften,
5. Einstellung der Nutzung von bestimmten Flächen (Horstschutzbereiche) für einen bestimmten jahreszeitlichen Zeitraum,
6. Belassen von mindestens drei dauerhaft markierten Altbäumen je Hektar bis zum Zerfall,
7. einzelstammweise oder kleingruppenweise Nutzung,
8. Walderneuerung durch Naturverjüngung,
9. Regulierung des Schalenwildes differenziert nach Arten.

Bedeutung für den Konsenswerber

Erhaltungsmaßnahmen sind für den Konsenswerber vor allem deshalb von Bedeutung, da sie von den Ausgleichsmaßnahmen (siehe S. 119) klar abgegrenzt werden müssen. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL müssen über die Erhaltungsmaßnahmen des Natura 2000-Gebiets in der Regel hinausgehen.⁴⁷ Die im Rahmen der NVP durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht die Pflegemaßnahmen vorweg realisieren, die vom Mitgliedsland gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL durchzuführen sind. Die Handhabung könnte in der Praxis schwierig werden, wenn im Managementplan oder in anderweitigen Fachplänen Maßnahmen enthalten sind, die im Sinne des Naturschutzes über das im Sinne der FFH-RL notwendige Ausmaß an Erhaltungsmaßnahmen eindeutig hinausgehen (insb. betreffend die Entwicklung eines Gebiets).

Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Lebensräume (= für Lebensraumtypen oder Arten der FFH-RL, für Arten der VS-RL) können in diesem Zusammenhang kaum als Ausgleichsmaßnahme verwendet werden. Dazu zählen z. B. Lebensraumtypen oder Arten, die den Erhaltungszustand C aufweisen und durch Maßnahmen des Gebietsmanagements aufgewertet werden müssen. Entwicklungsflächen können nach nachvollziehbarer und dokumentierter Absprache mit der für Naturschutz zuständigen Behörde schon eher als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Die zuständigen Behörden haben in diesem Fall zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen nicht ohnehin notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes darstellen.

⁴⁷ Europäische Kommission (2007): Guidance document on Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC, Januar 2007, S. 48

Erhaltungsmaßnahmen
versus Ausgleichs-
maßnahmen

Kumulative Effekte

Ein Vorhaben ist auch dann einer NVP zu unterziehen, wenn es zwar für sich alleine keine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursacht, eine solche Beeinträchtigung aber durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten („kumulative Effekte“) entstehen könnte.

Rechtlicher Bezug

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung anderer Pläne oder Projekte ist im Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geregelt.



Mehrere für sich genommen nicht erhebliche Eingriffe können zu einer in Summe erheblichen Beeinträchtigung führen. Einfach verständlich ist dieses Konzept am Beispiel von Lärmwirkungen: Die von zwei nahe beieinander gelegenen Straßenverbindungen verursachten Lärmemissionen können für sich genommen jeweils unter einem bestimmten Wert liegen, sich aber im Überlagerungsbereich zu einem den kritischen Wert übersteigenden Pegel addieren. Kumulative Auswirkungen können sich jedoch auch aus weniger augenfälligen Formen des Zusammenwirkens ergeben. Beispielsweise könnten die Einleitung salzhaltiger Straßenabwässer und die Einleitung sauberen, aber erwärmten Kühlwassers aus einer Fabrik als zwei völlig verschiedene Stressfaktoren dazu führen, dass ein Bach für eine bestimmte Fischart nicht mehr als Lebensraum geeignet ist, obwohl jede der beiden Einleitungen für sich genommen verträglich wäre.

Bei der Prüfung auf kumulative Auswirkungen hin muss zwischen dem Begriff der Kumulierung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) und der Regelung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL unterschieden werden. Gemäß der FFH-RL ist allein ausschlaggebend, ob im Zusammenwirken abgeschlossener oder in Planung befindlicher Projekte eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten könnte. Daher müssen im Zuge der NVE/NVP auch solche Pläne und Projekte hinsichtlich kumulativer Wirkungen mit dem eigenen Vorhaben untersucht werden, die nicht den Kriterien des § 3 (2) UVP-G 2000 entsprechen.

Wie weit Kumulation zu fassen ist

Eine Klärung, welche Pläne und Projekte bei der Prüfung auf kumulative Effekte gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu berücksichtigen sind, erfolgte im Artikel-6-Leitfaden.⁴⁸ Demnach müssen (a) bereits realisierte, (b) bewilligte, aber noch nicht umgesetzte und (c) gleichzeitig zur Bewilligung eingereichte Vorhaben berücksichtigt werden. Noch nicht eingereichte Pläne und Projekte müssen hingegen nicht beachtet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Konsequenzen für den Konsenswerber ist es sinnvoll, zwischen gleichzeitig zur Bewilligung eingereichten Plänen und Projekten einerseits und bereits bewilligten bzw. realisierten Plänen und Projekten andererseits zu unterscheiden.

⁴⁸ Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Unterschiede zwischen
NVP und UVP bei
Bewertung der Kumulation

Berücksichtigung gleichzeitig eingereicherter Pläne und Projekte

„Gleichzeitig“ bedeutet, dass das zuerst eingereichte Vorhaben noch nicht bewilligt ist, bevor ein weiteres Vorhaben eingereicht wird. In diesem Fall muss in den beiden Bewilligungsverfahren auch das jeweils andere Vorhaben mitberücksichtigt werden. Dabei ist es irrelevant, ob das betreffende Vorhaben räumlich innerhalb oder außerhalb der Gebietsgrenzen angesiedelt ist. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sind auch die Anschlussprojekte in einem anderen Bundesland oder EU-Mitgliedsland zu berücksichtigen.

Wenn man zu dem Schluss kommt, dass eine Erheblichkeit durch kumulative Wirkung zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, so ist es sinnvoll, den Beitrag der verschiedenen Vorhaben zu der gemeinsamen erheblichen Beeinträchtigung genau zu bestimmen. Darauf aufbauend wird man versuchen,

Planungsbezug

Es ist keinesfalls möglich, einer NVP dadurch zu entgehen, dass ein größeres Projekt in mehrere für sich genommen jeweils „nicht erhebliche“ Module aufgeteilt und getrennt zur Prüfung eingereicht wird. Sinnvollerweise sind Teilabschnitte eines Vorhabens als Gesamtprojekt einzureichen und von der Behörde zu bewerten. Darüber entscheidet die jeweils zuständige Prüfbehörde. Wenn mehrere Abschnitte als (verschiedene) Projekte eingereicht werden, so sind jedenfalls die kumulativen Auswirkungen dieser Abschnitte zu bewerten.



durch maßgeschneiderte schadensbegrenzende Maßnahmen den Einfluss des eigenen Projektes so weit wie möglich zu vermindern. Darüber hinaus ist eine Koordinierung mit den weiteren Konsenswerbern anzustreben, um erstens eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes sicher ausschließen zu können und zweitens die Lasten von schadensbegrenzenden Maßnahmen fair aufzuteilen.

Beispiel:

Einleitung erwärmten Kühlwassers aus einer Fabrik und salzhaltiger Straßenabwässer in denselben Bach.

Fall A: Bewilligung der Straße vor Einreichung durch die Fabrik:

Die Einleitung der Straßenabwässer stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher zulässig.

Fall B: Gleichzeitige Bewilligungsverfahren für Fabrik und Straße:

Durch Zusammenwirken der beiden Faktoren entsteht eine in Summe erhebliche Beeinträchtigung. Die Fabrik errichtet einen Kühltisch, der Straßenbau sorgt für eine ausreichende Klärung der Straßenabwässer. Durch diese schadensbegrenzenden Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden, so dass beide Vorhaben bewilligt werden können.

Berücksichtigung bereits bewilligter Pläne und Projekte

Bezüglich abgeschlossener Projekte wird im Art.-6-Leitfaden⁴⁹ dargelegt, dass diese – obwohl sie bereits abgeschlossen und genehmigt sind – dennoch in die NVP einzubeziehen seien, wenn sie das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen. Dies

⁴⁹ Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

sei auch deshalb wichtig, weil fortdauernde Auswirkungen erhaltungsbezogene Abhilfemaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen des Staates im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL erfordern könnten, durch die eine Verschlechterung des Zustands der Lebensräume und eine Störung der Arten verhindert werden sollen. Während bei gleichzeitig eingereichten Vorhaben mehrere Konsenswerber ein gemeinsames Interesse an der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung haben, ist in diesem Fall ein Konsenswerber mit der Situation konfrontiert, dass Belastungen durch frühere Projekte den Spielraum für sein Vorhaben einschränken. Dieses aktuell eingereichte Vorhaben „erbt“ die kumulierte Last aller zuvor bewilligten Pläne und Projekte.

Diese Last durch frühere Projekte stellt noch keine erhebliche Beeinträchtigung dar, sonst hätte ja zumindest das letzte Projekt bereits nicht mehr bewilligt werden dürfen. Sie führt vielmehr zu einer „unterschweligen“ Belastung des Gebietes. Keinesfalls kann ein Projekt, das für sich alleine nicht erheblich wäre, mit dem Hinweis umgesetzt werden, dass die erhebliche Beeinträchtigung ja schon durch frühere Projekte gegeben war. Wenn der Zustand eines Gebiets sich gegenüber dem Referenzzustand (EU-Beitritt) erheblich verschlechtert hat, dann besteht solange kein Spielraum für ein Projekt, bis durch geeignete Maßnahmen der Zielzustand wieder erreicht worden ist.

Eine zeitliche Grenze für die Berücksichtigung von Plänen und Projekten bildet die Gebietsausweisung bzw. der Zeitpunkt, zu dem ein Natura 2000-Gebiet hätte ausgewiesen sein müssen. Alle vor der Ausweisung erfolgten Eingriffe in ein Gebiet sind nicht in die kumulativen Wirkungen einzurechnen.⁵⁰ Eine Beschränkung der Betrachtung auf Projekte, die z. B. nur in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden, erfüllt die Anforderungen an eine umfassende Prüfung der kumulativen Effekte hingegen nicht. Die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts, die dies nahelegen könnte, bezieht sich auf das UVP-G 2000. Dieses dient aber nicht der Umsetzung der FFH-RL, sondern der Umsetzung der RL 2011/92/EU.

Die Europäische Kommission nennt im Art.-6-Leitfaden wie einleitend erwähnt zwei Voraussetzungen, ab wann bereits abgeschlossene Pläne und Projekte in die Prüfung kumulativer Effekte einbezogen werden sollten: Erstens müssen sie das Gebiet dauerhaft beeinflussen, und zweitens müssen Anzeichen dafür vorhanden sein, dass eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets besteht. Daraus folgt, dass abgeschlossene Projekte, die keine negativen Effekte mehr auf die Erhaltungsziele eines Gebiets haben, nicht berücksichtigt werden müssen. Dies kann einerseits Projekte betreffen, bei denen dauerhafte Wirkungen logisch ausgeschlossen werden können, etwa die unterirdische Verlegung einer Erdgasleitung in nicht grundwasserbeeinflussten Äckern und Feldern. Andererseits kann dies aber auch Projekte betreffen, die zwar negative Auswirkungen verursacht haben, aber bereits vollständig ausgeglichen wurden. Es ist ein unnötiger Aufwand für Konsenswerber, bei jeder NVP in einem bestimmten Gebiet immer wieder das Fehlen kumulativer Effekte mit diesen beiden Projekttypen nachzuweisen. Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung können sich entweder aus dem Erhaltungsgrad der betroffenen Schutzgüter und seinen einzelnen Indikatoren ergeben oder daraus, dass nicht erhebliche Eingriffe in ein Gebiet bewilligt wurden, die sich vielleicht noch nicht in den Indikatoren des Erhaltungsgrads

⁵⁰ In den letzten Jahren hat sich dafür der Begriff „Vorbelastung“ etabliert, der in früheren Fassungen dieses Leitfadens für die nach Gebietsausweisung, aber vor Einreichung des eigenen Projektes bewilligten Vorhaben verwendet wurde. Um Begriffsverwechslungen zu vermeiden, wurde der Sprachgebrauch in diesem Leitfaden geändert.

Bereits abgeschlossene Projekte benötigen andere Herangehensweise

abbilden (etwa weil einige dieser Eingriffe erst kürzlich erfolgt sind oder weil sich die möglichen Wirkungen erst allmählich einstellen). Dazu zählen auch sämtliche Pläne und Projekte, die bewilligt, aber noch nicht umgesetzt wurden.

Wenn festgestellt wird, dass einzelne Indikatoren des Erhaltungsgrades oder sogar der Erhaltungsgrad selbst im Gebiet verschlechtert wurden, muss geprüft werden, inwieweit diese Veränderung vergangenen Projekten anzulasten ist oder andere, projektunabhängige Gründe hat (z. B. fehlendes Management). Im ersten Fall ist von einer insgesamt erheblichen kumulativen Wirkung auszugehen, selbst wenn der Beitrag des gerade zu prüfenden Projekts für sich genommen nicht erheblich wäre. Nur wenn das Projekt nachweislich überhaupt keine negative Wirkung auf die entsprechende Art oder den entsprechenden Lebensraumtyp hat, besteht auch selbstverständlich keine projektrelevante kumulative Wirkung.

Im zweiten Fall kann man nicht von kumulativen Wirkungen sprechen – auch wenn eine Verschlechterung des Erhaltungsgrades generell dazu führt, dass keine bis höchstens sehr kleine Spielräume für weitere Beeinträchtigungen verbleiben und ein Eingriff daher viel eher als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist.

Möglichkeiten zur Reduktion unterschwelliger Belastungen

Die zuständigen Behörden haben keine Möglichkeit, für unterschwellige (d. h. für sich alleine nicht erhebliche) Beeinträchtigungen schadensbegrenzende Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu fordern. Weiters sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine Verbesserung des Zustandes der Gebiete über das naturschutzfachlich erforderliche Niveau hinaus zu erreichen. Hingegen kann es im Interesse eines langfristig planenden Konsenswerbers liegen, sich durch Managementmaßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet einen größeren Spielraum für künftige Vorhaben zu erarbeiten. Darunter ist allerdings kein „Abtausch“ zu verstehen, bei dem man während der Projektzeit z. B. 1 ha Feuchtwiese anlegt und dafür einige Jahre später 1 ha Feuchtwiese zerstören darf. Dies wäre eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und daher eine Umgehung der Bestimmungen des Ausnahmeverfahrens (S. 105).

Beispiel:

Einleitung salzhaltiger Straßenabwässer in einen Bach, in den bereits erwärmtes Kühlwasser aus einer nach Gebietsausweisung errichteten Fabrik fließt.

1. Schritt: Prüfung, ob durch eine Klärung der Straßenabwässer alleine eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
2. Schritt: Wenn das nicht der Fall ist (z. B. weil eine vollständige Klärung unverhältnismäßig teuer wäre), könnte der Straßenbau
 - a) einen Kühltich errichten, um die Vorbelastung zu reduzieren, und darüber hinaus die Straßenabwässer ausreichend klären, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, *oder*
 - b) nach einer Alternativlösung suchen.

Jedenfalls trägt hier der Straßenbau alleine die Verantwortung dafür, dass die Summe aus der (für sich genommen nicht erheblichen) Beeinträchtigung durch die Fabrik und dem Einfluss des neuen Projekts nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Verschlechterungen von Natura 2000-Gebieten oder Eingriffe in diese sind grundsätzlich untersagt, wenn sie sich **erheblich** auf diese Gebiete bzw. die Erreichung der Ziele der FFH-RL auswirken könnten.

Rechtlicher Bezug

Verschlechterungen von Lebensräumen oder Störungen von Arten, die sich auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten, sind nach Art. 6 Abs. 2 untersagt (Verschlechterungsverbot).

Pläne oder Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben könnten, sind nach Art. 6 Abs. 3 einer NVP zu unterziehen.

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 gelten über Art. 7 auch für VS-Gebiete und ersetzen den strengeren Art. 4 Abs. 4 der VS-RL.



Eine Verschlechterung liegt vor, wenn es zu einer Degradation eines Lebensraums oder eines Habitats kommt. Diese kann durch eine Veränderung des Erhaltungsgrades bzw. seiner Indikatoren gemessen werden.

Bei einer Störung kommt es zu einer Beeinträchtigung von Arten, die sich schlussendlich auf die gesamte Population auswirkt. Störungen sind z. B. Eingriffe in den Lebenszyklus (Zerstörung von Gelegen, Beunruhigungen im Reproduktionshabitat) oder in den Energiehaushalt (Auslösung des Fluchtverhaltens, Entzug von Nahrungsgrundlagen etc.) einer Art.

Was als Verschlechterung oder Störung zu verstehen ist

Beispiel:

Beispiel für Verschlechterung: Mit der Errichtung einer Straßentrasse werden Hangsickerwässer in den Drainagen im Straßengraben gesammelt und abgeleitet. Ein hangabwärts gelegenes Niedermoor wird dadurch etwas trockener, und es kommt zu Änderungen in der Pflanzenzusammensetzung und in der Struktur des Lebensraums.

Beispiel für Störung: Beim Bau eines Straßentunnels werden durch Erschütterungen Fledermäuse, welche ihr Winterquartier in einer Höhle des gleichen Gebirgsstockes haben, in ihrer Winterruhe gestört.

Beeinträchtigungen: Wirkfaktoren

Pläne und Projekte haben spezifische Wirkungen auf die Umwelt, welche per se nicht immer negativ sein müssen, sie können auch neutral oder sogar positiv sein (z. B. ist die gewünschte positive Umweltwirkung einer Kläranlage die Reinigung von Abwasser). Im Zusammenhang mit der Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten ist die Berücksichtigung von

allen möglichen negativen Projektwirkungen entscheidend. Eine umfassende Liste von möglichen Wirkfaktoren für unterschiedliche Projekttypen kann auf einer Internetseite des deutschen Bundesamts für Naturschutz abgerufen werden (<http://ffh-vp-info.de/>). Die Wirkfaktoren werden hier in folgenden neun Gruppen zusammengefasst:

- > Direkter Flächenentzug (z. B. Bebauung einer Trockenrasenfläche)
- > Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung (z. B. Errichtung von horizontalen Strukturen in einem niedrigwüchsigen, offenen Habitat)
- > Veränderung abiotischer Standortfaktoren (z. B. Änderung des Wasserhaushaltes einer Fläche)
- > Barriere- und Fallenwirkung/Individuenverlust (z. B. Errichtung einer Straßentrasse, welche die Wanderroute einer Art durchschneidet)
- > Nichtstoffliche Einwirkungen (z. B. Straßenlärm oder Erschütterungen)
- > Stoffliche Einwirkungen (z. B. Auswaschung von Streusalz in einen Lebensraum)
- > Strahlung (z. B. nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder von Hochspannungsleitungen)
- > Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
- > Sonstiges

Jede Projektwirkung hat eine bestimmte Reichweite, welche unter Einbeziehung des Vorsichtsprinzips abgegrenzt werden muss. Die Summe der einzelnen Wirkungsbereiche ergibt den Projektwirkraum. Überlappt der Projektwirkraum mit Natura 2000-Gebieten, so ist ein potenzieller Beeinträchtigungsraum gegeben. Befinden sich in diesem Raum Lebensraumtypen oder Arten mit Empfindlichkeit in Bezug auf bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Projektes, so liegen negative Auswirkungen des Projektes bzw. Beeinträchtigungen vor. Damit wird auch die Verpflichtung der Überprüfung der Schwere dieser Beeinträchtigungen nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ausgelöst. Es sollte nicht übersehen werden, dass Arten in Natura 2000-Gebieten auch dann beeinträchtigt werden können, wenn Wirkfaktoren sich mit wichtigen Habitaten (z. B. Wanderkorridore, Fortpflanzungsstätten, relevante Nahrungshabitats) auch außerhalb des Gebietes überlagern.

Die Beeinträchtigung muss nicht notwendigerweise ein aktuelles Vorkommen eines Schutzguts des Natura 2000-Gebietes betreffen. So kann auch ein Eingriff in eine Fläche, die zurzeit kein Schutzgut beherbergt, aber für die Umsetzung von Erhaltungszielen erforderlich ist (z. B. Entwicklungsflächen, Pufferflächen etc.), als Beeinträchtigung gesehen werden.

Prüfmaßstab für Beeinträchtigungen

Prüfmaßstab für die Beurteilung von festgestellten Beeinträchtigungen sind einerseits die Erhaltungsziele des Gebietes, andererseits „das Gebiet als solches“.

Natura 2000-Gebiete sollen einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten in ihrem Verbreitungsgebiet (bzw. auf der Ebene des Mitgliedstaates) leisten. Dieses allgemeine Erhaltungsziel bedarf einer gebietsspezifischen und auf die einzelnen Schutzgüter bezogenen Konkretisierung und Differenzierung,

welche häufig im Rahmen von Managementplänen vorgenommen wird. Es können aber auch im Rahmen einer NVE oder NVP Erhaltungsziele formuliert und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Liegen keine Erhaltungsziele für ein Gebiet vor, so gilt zumindest das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 als grundsätzliches Erhaltungsziel.

Die Prüfung von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes hat somit in Bezug auf die grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebiets zu erfolgen (C-258/11, Rn. 48), zu welchen insbesondere die Schutzgüter und deren ökologische Erfordernisse zählen, oder konkret:

1. Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (inkl. charakteristische Arten)
2. Arten des Anhangs II der FFH-RL
3. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL
4. Regelmäßig auftretende Zugvogelarten
5. Ökologische Faktoren, Strukturen und Funktionen mit Relevanz für diese Schutzgüter

Berücksichtigung von charakteristischen Arten

Ein Merkmal des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps ist, dass sich auch seine charakteristischen Arten in einem günstigen Zustand befinden. Unter charakteristischen Arten versteht man solche, die in einem Lebensraumtyp typischerweise, das heißt mit hoher Stetigkeit oder Frequenz, vorkommen und/oder dort einen gewissen Vorkommensschwerpunkt aufweisen. Zu den typischen Arten zählen sowohl Pflanzen- als auch Tierarten (siehe S. 70). Hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen spielen charakteristische Arten insoweit eine Rolle, als sie Indikatoren für den Verlust von Funktionen eines Lebensraumtyps sein können, welche hauptsächlich über das Verschwinden oder den Rückgang dieser Arten festgestellt bzw. gemessen werden können.

Planungsbezug

In einer NVP sollten die wesentlichsten charakteristischen Arten der betroffenen Lebensraumtypen identifiziert werden, die sich in deren Indikatoren zum Erhaltungszustand (insbesondere betreffend Struktur und Funktion) nicht ausreichend abbilden. Diese Arten sollten in der Wirkungsprognose und der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen mitberücksichtigt werden.



Beurteilung von Beeinträchtigungen

Sobald ein Plan oder Projekt möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von für das Natura 2000-Gebiet relevanten Gebietsbestandteilen führt, wird die Relevanzschwelle überschritten, das heißt, es entsteht die Verpflichtung für eine NVP (C-258/11, Schlussantrag, Rn. 47).

In dieser Prüfung ist nun festzustellen, ob der Plan oder das Projekt die Erheblichkeitsschwelle überschreitet bzw. ob dieses Überschreiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Beurteilung der Erheblichkeit sollte zumindest folgende Prinzipien berücksichtigen:

- > Die Schwelle für die Erheblichkeit darf nicht zu hoch angesetzt werden (C-258/11, Schlussantrag, Rn. 51).
- > Die Beurteilung der Erheblichkeit muss unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen (vgl. „Herzmuschel-fischerei-Vorabentscheidung“⁵¹) und kann nicht willkürlich erfolgen werden.
- > Die Entscheidung sollte auf vorhandenen Standards aufbauen, um zu einem vergleichbaren Ergebnis zu gelangen.
- > Die Erheblichkeit sollte nicht mit einem einzigen Indikator (z. B. Prozentanteil der beeinträchtigten Schutzgutfläche) alleine gemessen werden.

Die Bewertung der Erheblichkeit ist eine subsidiäre Entscheidung der für Naturschutz zuständigen Behörde. Die NVE liefert dazu die wesentlichen Grundlagen (vollständige und nachvollziehbare Kriterien). Die Europäische Kommission kann selbstverständlich im Rahmen ihrer Kontrollfunktion die Entscheidung der nationalen Behörde vor dem EuGH anfechten.

Planungsbezug

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Eingriffen werden möglichst aktuelle Daten benötigt. Im Rahmen einer NVE sollten daher zumindest jene Schutzgüter und ihr aktueller Erhaltungsgrad erfasst und bewertet werden, welche sich im Einflussbereich der Projektwirkungen (potentieller Beeinträchtigungsraum) befinden. Die Projektwirkungen sollten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Indikatoren des Erhaltungsgrad untersucht werden.



Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Der EuGH hat festgestellt, dass grundsätzlich jeder permanente Verlust von (relevanten) Schutzgütern eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (C-258/11, Rn. 43).

Der Schwellenwert für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung hängt von mehreren Faktoren ab:

- > Empfindlichkeit des Schutzgutes: Ausmaß des Beeinträchtigungspotenzials im Hinblick auf ein Schutzgut (z. B. abhängig vom Gefährdungsgrad, Sensibilität gegenüber speziellen Wirkfaktoren etc.)
- > Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes: Potenzial des Schutzgutes, sich von der Beeinträchtigung durch einen Wirkfaktor wieder zu erholen.
- > Intensität und Schwere der Beeinträchtigung: Die Erheblichkeitsschwelle ist von der Intensität der Beeinträchtigung abhängig.
- > Dauer der Beeinträchtigung: Vorübergehende Beeinträchtigungen können fallweise, bei entsprechendem Regenerationspotenzial des Schutzgutes, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- > Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung: eine Beeinträchtigung ist umso eher als erheblich einzustufen, je wahrscheinlicher sie eintritt.

⁵¹ EuGH vom 07.09.2004, Rs. C-127/02, Kommission gegen Niederlande („Herzmuschel-fischerei-Vorabentscheidung“)

Zu den Themen Relevanz von Wirkfaktoren, Empfindlichkeit und Regenerationsfähigkeit von Schutzgütern sowie Erheblichkeitsschwellen bietet das deutsche Bundesamt für Naturschutz auf der Internetseite <http://ffh-vp-info.de/> äußerst wertvolle Hinweise.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sollte eine Reihe von Kriterien berücksichtigt werden, wobei zumindest die folgenden geprüft werden sollten:

- > Absoluter und relativer Verlust (bezogen auf das Vorkommen im Gebiet sowie innerhalb des Mitgliedslandes) von relevanten Flächen
- > Absoluter und relativer Verlust (bezogen auf das Vorkommen im Gebiet sowie innerhalb des Mitgliedslandes⁵²) bzw. Reduktion von Populationen bzw. Populationsdichten
- > Qualitative Beeinträchtigung der Struktur und Funktionalität von relevanten Flächen
- > Erhöhung der Mortalitätsrate
- > Änderung im Zustand von Erhaltungszustandsindikatoren
- > Auswirkung auf formulierte Erhaltungsziele
- > Dauer der Beeinträchtigung
- > Regenerationspotenzial beeinträchtigter Schutzgüter

Tatbestände für Erheblichkeit

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen kommt den Erhaltungszielen für ein Natura 2000-Gebiet zentrale Bedeutung zu. Da als übergeordnetes Erhaltungsziel die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gelten hat, können davon Tatbestände logisch abgeleitet werden, welche diesem Erhaltungsziel entgegenstehen und daher jedenfalls als erhebliche einzustufen sind. Zu diesen Tatbeständen zählen u. a. folgende:

- > Wird die Erreichung eines für das Gebiet formulierten Erhaltungszieles durch eine Beeinträchtigung verunmöglicht oder wesentlich erschwert, so ist dies jedenfalls erheblich.
- > Jede (kumulative) Vernichtung von mehr als 1 % der Fläche eines Lebensraumtyps oder der Population einer Art innerhalb eines Gebietes stellt jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung dar⁵³ – der Umkehrschluss (der Verlust von weniger als 1 % ist unerheblich) ist nicht zulässig.
- > Für Schutzgüter, die im Gebiet bereits einen ungünstigen Erhaltungsgrad aufweisen (Einstufung C im Standard-Datenbogen), muss die Verbesserung des Erhaltungsgrades als Ziel festgelegt werden. Jede Beeinträchtigung solcher Schutzgüter läuft dem Erhaltungsziel somit entgegen und ist daher als erheblich zu werten.
- > Analog dazu sind Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nach Roten Listen als hochgradig gefährdet eingestuft sind bzw. einen ungünstigen Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aufweisen (Bewertung nach Art. 17: U2 – unfavourable-bad), ebenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit als erheblich zu werten, da jeder Eingriff dem Erhaltungsziel der RL widerspricht.

⁵² Informationen dazu können aus dem jeweils letzten Artikel 17-Bericht entnommen werden.

⁵³ Abgeleitet aus: Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004

- > Die Verschlechterung des Erhaltungsgrades eines Schutzgutes im Gebiet (z. B. von hervorragendem [A] auf guten [B] Erhaltungsgrad), aber auch schon die Verschlechterung eines Zustandsindikators ist in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.
- > Jede Beeinträchtigung von naturschutzfachlich außergewöhnlich bedeutsamen Schutzgut-Vorkommen (z. B. europäische oder nationale Bedeutung) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu werten.

Sollte eines der oben erwähnten Kriterien zutreffen, ist die Erheblichkeit des Eingriffes entweder gesichert oder sehr wahrscheinlich. Trifft keines der oben erwähnten Kriterien zu, dann heißt das nicht unbedingt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Nicht erhebliche Beeinträchtigungen

Geringfügige Beeinträchtigungen, welche ein Schutzgut nur in vernachlässigbarem Ausmaß beeinträchtigen und nicht durch kumulatives Auftreten zu einer schleichenden Verschlechterung führen, können mit Sicherheit als „nicht erheblich“ eingestuft werden und werden oft als Bagatellen bezeichnet. Derartige geringfügige Beeinträchtigungen werden manchmal beispielhaft zur besseren Orientierung auf Websites oder in Handbüchern der zuständigen Landesregierungen veröffentlicht.⁵⁴ Die Festlegung, welches Ausmaß einer Beeinträchtigung als geringfügig gewertet werden kann, muss, dem Vorsichtsprinzip folgend, sehr restriktiv erfolgen. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass alle möglichen Formen von Beeinträchtigungen berücksichtigt und in die Bagatellenregelung einbezogen werden.

Schwellenwerte für Bagatellen

Zur Festlegung von Schwellenwerten für Bagatellen können Fachkonventionen (möglichst breit unter Experten abgestimmte Übereinkünfte) herangezogen werden. Eine derartige Fachkonvention⁵⁵ wurde für Deutschland ausgearbeitet. Solange eine auf die österreichischen Verhältnisse angepasste Fachkonvention fehlt, kann die Arbeit aus Deutschland als Orientierungshilfe für Österreich herangezogen werden.⁵⁶

Nach der deutschen Fachkonvention können Beeinträchtigungen nur dann als nicht erheblich eingestuft werden, wenn folgende fünf Kriterien kumulativ zutreffen:

- A) Qualitativ-funktionale Besonderheit: das betroffene Schutzobjekt stellt kein außergewöhnliches Exemplar mit besonderer Charakteristik dar; *und*
- B) absoluter Orientierungswert für permanenten Verlust: der absolute Verlust übersteigt nicht den Orientierungswert, welcher in einer Tabelle für jedes Schutzgut festgelegt worden ist; *und*
- C) relativer Orientierungswert für permanenten Verlust (1-%-Kriterium): der relative Verlust übersteigt nicht 1 % des Schutzgutes im betroffenen Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; *und*

⁵⁴ Z. B. vorprüfungspflichtige Vorhaben „Weißbücher“ in der Steiermark

⁵⁵ Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004

⁵⁶ Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 12.03.2015 (LVwG-1/145/8–2015) zu FBG Thomanalplstraße, Golling (siehe S. 197)

- D) kumulativer Verlust: der kumulative Verlust durch andere Pläne und Projekte überschreitet weder den absoluten noch den relativen Orientierungswert; *und*
- E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren: auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projektes oder Plans werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Treffen auf die Beeinträchtigungen die Bagatell-Kriterien nicht zu, ist der Eingriff nach der deutschen Regelung als erheblich zu bewerten.

Beispiel:

Durch die Errichtung einer Brücke kommt es zur Beschattung des Wasser-Lebensraumtyps 3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften. Dadurch ist zwar eine Ausdünnung des Pflanzenbestandes unterhalb der Brücke zu erwarten, diese führt aber weder zur Verringerung der Lebensraumfläche noch zu einer Abwertung der Qualität des zusammenhängenden Vorkommens. Die Beeinträchtigung kann als Bagatelle vernachlässigt werden.



Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

- > Wie wird die Dauer der absehbaren oder tatsächlich vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgut eingeschätzt?
- > Welche Vorbelastungen, bezogen auf das Schutzgut, bestehen im Gebiet, und wie wirken sie sich auf die Einschätzung der Erheblichkeit aus?
- > Wie beeinflussen die vorhersehbaren Beeinträchtigungen die Erreichung der Schutzziele des Natura 2000-Gebiets?
- > Welche objektiven Kriterien können für die Beurteilung der Eingriffsschwere herangezogen werden?
- > Welche Informationen und Einschätzungen sind über die Situation des beeinträchtigten Schutzgutes in seinem Verbreitungsgebiet bzw. innerhalb der biogeographischen Region des Mitgliedstaates bekannt?
- > Welche Auswirkungen haben die Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Schutzgutes im Natura 2000-Gebiet?

grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebiets durchgängig uneingeschränkt und zuverlässig vorliegen (Rs C-258/11, Schlussantrag, Rn. 54).

Ab wann ein „Gebiet als solches“ beeinträchtigt wird

Zur Frage, ab welchem Grad der Beeinflussung ein Gebiet als solches beeinträchtigt wird, gibt insbesondere die Judikatur zur Rechtssache C-258/11 Aufschluss: Gemäß der ausführlichen Erwägungen der Generalanwältin und des darauf aufbauenden Urteils beeinträchtigt ein Eingriff ein Gebiets als solches, wenn er zu einem dauerhaften, nicht reversiblen Verlust eines Teils eines Lebensraumtyps führt, der ein Grund dafür war, das Gebiet als Natura 2000-Gebiet auszuweisen (Schlussantrag, Rn. 59). Dabei wird kein Schwellenwert angegeben, unterhalb dessen ein solcher Verlust nicht relevant ist. Im konkreten Fall stufte der EuGH den Verlust von 0,54 % der Fläche eines prioritären Lebensraumtyps (bzw. 1,7 % der Fläche eines Subtyps) als Beeinträchtigung des Gebiets als solches ein (Urteil, Rn. 46 in Verbindung mit Rn. 12). Verluste in dieser Größenordnung oder darüber liegen also offenbar oberhalb einer etwaigen „Bagatellgrenze“. Hingegen wird das Gebiet als solches durch Eingriffe, die zeitlich begrenzt sind und hinsichtlich aller relevanten Aspekte vollständig rückgängig gemacht werden, nicht beeinträchtigt (Schlussantrag, Rn. 60).

Aus dem Schlussantrag und dem Urteil in der Rs. C-521/12 folgt weiters, dass nicht nur der völlige Verlust von Teilen der Fläche eines Lebensraumtyps, sondern auch eine langfristige Verschlechterung eines Lebensraumtyps, die Beschleunigung einer im Gang befindlichen Qualitätseinbuße oder die Hemmung einer möglichen Ausbreitung ein Gebiet als solches beeinträchtigen (Schlussantrag, Rn. 41; Urteil, Rn. 23 und 24).

Schadensbegrenzende Maßnahmen

Schadensbegrenzende Maßnahmen dienen dazu, die **Beeinträchtigung von Schutzzielen** eines Natura 2000-Gebietes durch ein Vorhaben **maßgeblich zu verringern oder gänzlich zu vermeiden**, um eine **erhebliche** Beeinträchtigung auszuschließen. Sie sind fester Bestandteil des Vorhabens und als solcher bei einer NVP mit zu berücksichtigen.

Rechtlicher Bezug

Der Begriff und das Konzept von schadensbegrenzenden Maßnahmen finden sich weder in der VS-RL noch in der FFH-RL. Ihre Verwendung gründet sich vielmehr auf Interpretations-Leitfäden der Europäischen Kommission, wurde aber mittlerweile in mehreren Urteilen des EuGH aufgegriffen und gehört damit zum etablierten Standard bei der Vorhabensplanung in Natura 2000-Gebieten.

Eine schadensbegrenzende Maßnahme bewirkt, dass der vorausgesagte Schaden am Schutzobjekt gar nicht erst eintritt oder so stark vermindert wird, dass er keine erhebliche Belastung für das Schutzobjekt darstellt. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind wirkungsbezogen definiert und können daher je nach Vorhaben und betroffenen Schutzzielen völlig unterschiedliche Vorkehrungen umfassen. Sie können dadurch ein Projekt konsensfähig machen, das andernfalls wegen der erheblichen Beeinträchtigung von Schutzzielen untersagt werden müsste. In jedem Projekt sollte generell versucht werden, den Schaden an Schutzgütern so gering als möglich zu halten. Durch die Umsetzung von schadensbegrenzenden Maßnahmen soll die erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verhindert werden. Die Möglichkeiten an schadensbegrenzenden Maßnahmen sind jedenfalls voll auszuschöpfen. Ausnahmeverfahren und damit einhergehende Ausgleichsmaßnahmen sind nur für jene Fälle vorgesehen, wo alle in Betracht zu ziehenden schadensbegrenzenden Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter trotzdem nicht verhindern können.

Schaden am Schutzobjekt tritt nicht ein

Beispiel:

Die Errichtung einer Autobahn würde in einem nahe gelegenen VS-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm verursachen. Durch die Verwendung offener Asphaltdecken werden die Rollgeräusche so weit verringert, dass der Lärmpegel zur relevanten Tageszeit in dem betroffenen Gebiet unter der empirisch ermittelten Erheblichkeitsschwelle für die dort vorkommenden Vogelarten liegt.

Schadensbegrenzende Maßnahmen sind in ihrer Art eher mit den Projekialternativen verwandt (siehe „Prüfung von Alternativlösungen“, S. 113), keinesfalls jedoch mit den Ausgleichsmaßnahmen, obwohl sie häufig mit letzteren vermischt werden. Der Unterschied zu Alternativen liegt am ehesten in der Größenordnung der gesetzten Maßnahmen. Während Amphibien-Durchlässe oder Grünbrücken

als schadensbegrenzende Maßnahmen anzusehen sind, könnten Einhausungen oder Trassenführungen in Tieflage sowohl als Schadensbegrenzung als auch als Alternativlösung formuliert werden. Der Effekt für das Vorhaben ist derselbe, denn in beiden Fällen könnte die NVP zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ausgeschlossen werden kann und das Projekt in der eingereichten Form konsensfähig ist.

Kriterien für schadensbegrenzende Maßnahmen

Schadensbegrenzende Maßnahmen müssen genau jenen Mechanismen entgegenwirken, die für die mögliche erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele ausschlaggebend sind. Dabei genügt nicht eine ungefähre Übereinstimmung oder eine bloße Themenverwandtschaft. Wenn beispielsweise der Verkehrslärm die akustische Kommunikation von Waldvogelarten beeinträchtigt, schafft eine Lärmschutzwand wahrscheinlich keine Abhilfe: Sie vermindert zwar den Lärmpegel nahe dem Boden, kaum aber in 20–30 m Höhe in den Baumkronen, wo sich das Leben der meisten Waldvogelarten abspielt. Die üblichen Isophonenkarten mit einer Bezugshöhe von 1,5 m oder maximal 4 m über Grund sind für eine Beurteilung dieser Frage nicht geeignet. Eine solche „schadensbegrenzende Maßnahme“ wäre eine Fehlinvestition.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erfüllen ihren Zweck in der Regel umso besser, je näher an der Quelle die Maßnahme gesetzt wird. Daher gilt folgende Prioritätenreihung:

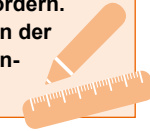
negative Auswirkung	Durch einen von Amphibien für ihre Laichwanderung genutzten Bereich soll eine Straße gebaut werden. Die Fortpflanzung würde dadurch unmöglich gemacht bzw. unterläge einem erhöhten Mortalitätsrisiko.		Entlang eines Feuchtgebietes soll eine Straße errichtet werden. Die akustische Kommunikation mehrerer Vogelarten wäre durch den Verkehrslärm beeinträchtigt.	
Priorität	Maßnahme	Wirkung	Maßnahme	Wirkung
1. Vermeidung an der Quelle	Straße in überdeckter Tieflage, andere Trasse	keine Behinderung der Laichwanderung	komplette Einhausung, andere Trasse	keine Lärmemission im relevanten Bereich
2. Verminderung an der Quelle	Amphibien-durchlässe	geringe Behinderung der Laichwanderung	offenporiger Asphalt, Tempolimit	verminderte Lärmemission
3. Abschwächung der negativen Effekte auf Gebietsebene	Anlage eines 2. Laichtümpels auf der anderen Seite der Straße (Achtung: vgl. „Ausgleichsmaßnahmen“, S. 119)	andere Möglichkeit zum Abbläichen vorhanden, Mortalitätsrisiko trifft nicht mehr den ganzen Bestand	Lärmschutzbauten entlang der Grenze zum Natura 2000-Gebiet	verminderte Lärmemission
4. Abschwächung der negativen Effekte auf den „Empfänger“	Amphibienzäune und Kübel, Tiere werden über die Straße getragen	Laichwanderung unterbunden, aber Fortpflanzung trotzdem möglich	keine Maßnahme möglich	

Tabelle 7: Prioritätenreihung der schadensbegrenzenden Maßnahmen

Ausrichtung an den erwarteten negativen Auswirkungen des Vorhabens

Planungsbezug

Um wirksame Maßnahmen entwickeln zu können, müssen die negativen Auswirkungen exakt benannt werden. Allgemeine oder oberflächliche Formulierungen sind zu vermeiden. Die Projektleitung muss den beteiligten Biologen diese Aufgabe klar vermitteln und entsprechende Antworten gegebenenfalls mit Nachdruck einfordern. Nur wenn das Problem auf den Punkt gebracht wird, kann in der Folge nach der besten Möglichkeit für eine Schadensbegrenzung gesucht werden.



Die Reaktion von biologischen Systemen auf äußere Einwirkungen einerseits und die Wirksamkeit von Maßnahmen andererseits vorherzusagen, sind schwierige Aufgaben. Deshalb ist es unabdingbar, dass nicht nur leicht verfügbares, aber möglicherweise veraltetes Lehrbuchwissen zur Anwendung kommt, sondern dass man für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen tatsächlich das beste verfügbare Wissen heranzieht. Das erfordert die Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Literatur und in vielen Fällen das Beiziehen von Experten über den Kreis der am Projekt beteiligten Planer hinaus.

Eine schadensbegrenzende Maßnahme kann nur dann als solche akzeptiert werden, wenn sie spätestens zugleich mit dem schädigenden Eingriff wirksam wird. Im Straßenbau wird das ohnehin oft naheliegend sein, sofern es sich um technische Maßnahmen handelt, weil beispielsweise ein nachträglicher Bau von Grünbrücken oder Kleintierdurchlässen ungleich aufwendiger wäre. Wichtig ist allerdings, die Bauphase entsprechend zu planen und Vorkehrungen zu treffen, dass es während dieser Phase zu keinen erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen kommt.

Für jede schadensbegrenzende Maßnahme muss abgeschätzt und dargelegt werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie die beabsichtigte Wirkung erreichen wird. Da eine vollständige Sicherheit nur in Ausnahmefällen gegeben sein kann, ist eine Überprüfung und Bewertung der gesetzten Maßnahmen notwendig. Falls eine Maßnahme nicht oder nur ungenügend greift, sollte von vornherein feststehen, auf welche Art und Weise hier nachgebessert werden kann. Wenn zum Beispiel der Einsatz offenporigen Asphalts den Verkehrslärm wider Erwarten nicht in ausreichendem Maß reduziert und es dadurch zur Beeinträchtigung von Vogelarten kommt, so könnte als mögliche Adaptierung – vorausgesetzt, es liegen die notwendigen Voraussetzungen gemäß Straßenverkehrsordnung vor – ein Tempolimit vorgesehen werden.

Was gilt nicht als schadensbegrenzende Maßnahme?

Die wesentlichste Unterscheidung, auf die im Zusammenhang mit schadensbegrenzenden Maßnahmen zu achten ist, betrifft Ausgleichsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, dass eingetretene Schäden kompensiert werden. Schadensbegrenzende Maßnahmen dienen dazu, einen Schaden erst gar nicht entstehen zu lassen.

Anwendung des besten verfügbaren Wissens

Wirksamkeit spätestens mit Eintreten der schädlichen Wirkung

Anpassung bei ungenügender Wirkung vorsehen

Die FFH-RL erlaubt es grundsätzlich nicht, Ausgleichsmaßnahmen bereits bei der NVP zu berücksichtigen und sich dadurch von der Suche nach Alternativlösungen und der Interessenabwägung „freizukaufen“. Gemäß der Rechtsauslegung des EuGH können Ausgleichsmaßnahmen erst dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Beeinträchtigung aufgrund von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses akzeptiert werden muss.⁵⁷ In einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, dürfen im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (Rs 521/12, Urteil, Rn. 29).

Schadensbegrenzende Maßnahmen müssen weiters unterschieden werden von Maßnahmen, die für das Management des Gebietes und das Erreichen der Schutzziele ohnehin erforderlich sind. Sofern aber die schadensbegrenzenden Maßnahmen, wie weiter oben ausgeführt, genau an den erwarteten negativen Auswirkungen des Vorhabens ausgerichtet werden, ist es fast ausgeschlossen, dass es in dieser Hinsicht zu Planungsfehlern kommt.



Erstellung von schadensbegrenzenden Maßnahmen

- > Verhindern die geplanten Maßnahmen, dass ein Schaden eintritt (= Schadensbegrenzung), oder dienen sie dazu, einen nicht vermeidbaren Schaden anderweitig zu kompensieren (> Verwechslung mit Ausgleichsmaßnahmen)?
- > Welche Ursache-Wirkungs-Beziehungen können identifiziert werden, denen schadensbegrenzende Maßnahmen entgegenwirken sollen?
- > Wie wird gewährleistet, dass die schadensbegrenzenden Maßnahmen spätestens mit Eintritt der potenziellen Beeinträchtigung ihre volle Wirksamkeit entfalten?
- > Wie groß ist die Sicherheit dafür, dass sich der erwartete Erfolg der schadensbegrenzenden Maßnahmen tatsächlich einstellt?
- > Wodurch ist gesichert, dass die schadensbegrenzenden Maßnahmen dauerhaft wirksam bleiben?
- > Wie wird der Erfolg der schadensbegrenzenden Maßnahmen überwacht?
- > Welche Vorkehrungen bestehen für den Fall, dass das Ziel der Schadensbegrenzung nicht erreicht wird?

⁵⁷ Schlussantrag der Generalanwaltschaft in der Rs. C-239/04, Rn. 35

Das Ausnahmeverfahren gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL

- Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind **folgende Aspekte** zu prüfen:
- > Gibt es für das Projekt **zwingende Gründe** des überwiegenden öffentlichen Interesses? (siehe S. 107)
 - > Gibt es **Alternativlösungen**? (siehe S. 113)
 - > Welche **Ausgleichsmaßnahmen** können getroffen werden, und gewährleisten diese die Bewahrung der globalen Kohärenz von Natura 2000? (siehe S. 119)

Rechtlicher Bezug

Das Ausnahmeverfahren ist in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geregelt.



Kommt eine NVP zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, so haben die Behörden die Bewilligung des Projekts zu versagen. Nur unter den spezifischen Voraussetzungen, die in Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL dargelegt sind, kann das Vorhaben trotzdem weiterverfolgt werden. Im Rahmen dieser Ausnahmebestimmungen bestehen umfangreiche Prüfpflichten, die an einigen Stellen die Einbindung der Europäischen Kommission erfordern.

Prüfablauf im Ausnahmeverfahren

Während die Entwicklung und Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen einen wohldefinierten Planungs- und Prüfschritt darstellen, sind die Prüfung von Alternativen und die Prüfung auf zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eng miteinander verwoben. Die zweckmäßige Reihenfolge im Prüfablauf sollte von Fall zu Fall entschieden werden: Einerseits scheint es sinnvoll, eine Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender öffentlicher Interessen nur dann durchzuführen, wenn es keine Alternative gibt, die diesen Konflikt vermeidet. Deswegen werden im Art.-6-Leitfaden⁵⁸ und im Auslegungsleitfaden zu Art. 6(4)⁵⁹ die Alternativenprüfung als erster und die Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als zweiter Schritt dargestellt. Andererseits erfordert eine korrekte Alternativenprüfung eine vorhergehende Klärung, welche Interessen, die die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes rechtfertigen können, ein Projekt überhaupt verfolgt. Normalerweise werden sich nämlich nicht alle Projektziele als zwingende

⁵⁸ Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

⁵⁹ Europäische Kommission (2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL qualifizieren. Deshalb wird manchmal die Auffassung vertreten, dass zuerst die Prüfung des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und erst darauf aufbauend die Alternativenprüfung abgehandelt werden sollte (z. B. Schlussantrag der Generalanwaltschaft in der Rechtssache C-239/04, Rn. 46, Winter (2010)⁶⁰).

Frühestmögliche Alternativensuche

Der Konsenswerber sollte geeignete Unterlagen erarbeiten, um die durch die Behörde vorzunehmenden Prüfschritte zu ermöglichen: In diesem Sinn sollte spätestens dann, wenn absehbar ist, dass das Vorhaben möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben würde, nach Alternativen gesucht werden. Möglicherweise reicht ein Screening oder eine grobe Prüfung („Vorprüfung“) aus, um geeignete Alternativen zu identifizieren. Lassen sich auf diese Weise die Projektziele mit den Schutzziele des Gebietes nicht in Einklang bringen, ist eine kritische Überprüfung der Projektziele angebracht: Nur wenn Argumente für das Vorhaben vorliegen, die möglicherweise von der Behörde als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses anerkannt werden könnten, ist es sinnvoll, das Projekt in dieser Form weiterzuverfolgen. Lassen sich die mit dem Vorhaben verfolgten hochrangigen öffentlichen Interessen aus Sicht des Konsenswerbers auf keinem anderen Weg als durch das geplante Projekt verwirklichen, müssen ausreichende Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, um jedenfalls die Kohärenz von Natura 2000 zu gewährleisten.

⁶⁰ Winter (2010): Alternativenprüfung und Natura 2000. Natur und Recht 32: 601-606

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die FFH-RL ermöglicht das Abwägen anderer Interessen gegen das Interesse des Naturschutzes. In Ausnahmefällen kann dadurch die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes gerechtfertigt sein, wenn sogenannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Pläne oder Projekte können dann trotz negativer NVP umgesetzt werden.

Rechtlicher Bezug

Die Untersuchung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bei zu erwartender erheblicher Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes ist in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geregelt.

Die Überprüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kann in drei Schritten erfolgen:

1. Zuerst ist festzustellen, ob das Projekt im privaten oder im öffentlichen Interesse steht. Projekte, die im privaten Interesse stehen, fallen nicht unter die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und müssen somit abgelehnt werden.
2. Das mit dem Projekt verfolgte öffentliche Interesse muss im speziellen Fall das öffentliche Interesse des Naturschutzes überwiegen. Tut es das nicht, ist eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes nicht gerechtfertigt.
3. Schließlich ist zu prüfen, ob dieses überwiegende öffentliche Interesse tatsächlich zwingend erforderliche Belange beinhaltet.

Schritt 1: Klärung des öffentlichen Interesses

Die Definition von öffentlichem Interesse ist in ihrem Wesen eine politische Klarlegung, die im Falle der EU-Naturschutzrichtlinien einen rechtlichen Rahmen hat. Das trifft auch für andere grundlegende Politiken für Staat und Gesellschaft, die durch Gesetze, Verordnungen, Programme oder andere politische Deklarationen dokumentiert sind, zu. Im Besonderen ist natürlich die Politik der Europäischen Gemeinschaft betroffen.

Die Abgrenzung von privaten und öffentlichen Interessen ist manchmal schwierig – jedenfalls kann sie nicht am Träger des Vorhabens angeknüpft werden. Der gemeinnützige Effekt, z. B. eine öffentliche Funktion der Daseinsvorsorge wie die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur, hängt unmittelbar mit der Zweckbestimmung des Vorhabens zusammen. Allerdings ist es wichtig, dieses öffentliche Interesse vom privaten zu trennen: Ersteres ist auch dann erfüllt, wenn das Projekt an einem anderen Standort errichtet wird, obwohl der Konsenswerber das vielleicht – weil dadurch sein privates Interesse nicht erfüllt wäre – als nicht zumutbare Alternative ansieht.

Umgang mit „privaten Interessen“

In einem weiteren Schritt sind die für das Vorhaben ins Treffen geführten öffentlichen Interessen mit den Interessen des Naturschutzes abzuwägen. Nur im Falle einer Abwägung zugunsten der Interessen des Projekts kann das Vorhaben genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die EU dem Schutz der Biodiversität eine besondere Bedeutung zuerkennt. Die langfristigen Ziele zum Schutz der Biodiversität und zum Erhalt des Naturerbes müssen ebenfalls langfristigen Zielen des Konsenswerbers gegenübergestellt werden. Kurzfristige wirtschaftliche Interessen überwiegen die Interessen des europäischen Naturschutzes grundsätzlich nicht.

Eindeutige zwingende Gründe

Die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt, wie z. B. im Hinblick auf die Ressourcen Wasser, Boden, Luft, Natur, und natürlich im Besonderen auch der Schutz des Klimas sind die wichtigsten öffentlichen Interessen, die in der FFH-RL ausdrücklich genannt sind.

In Bezug auf Infrastrukturprojekte spielt z. B. der gesundheitliche Aspekt der Unfallvermeidung eine wichtige Rolle. Die Entschärfung von Unfallschwerpunkten und die Vermeidung weiterer Verkehrsunfälle mit Todes- und Verletzungsfolgen sind im Interesse des Gemeinwohls. Allerdings muss der Schutz der menschlichen Gesundheit ein mit dem Projekt verfolgtes wesentliches Ziel sein, begleitende „Nebenzwecke“ genügen nicht.⁶¹ Zur Abwehr von Gesundheitsgefahren im Sinne des Art. 6 Abs. 4 U. Abs. 2 FFH-RL ist ein Straßenbauvorhaben nur dann erforderlich, wenn es dazu bestimmt und geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer gezielt vor solchen Risiken zu bewahren.

Was den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ anlangt, ist es zweckmäßig, auf das EuGH-Urteil, Kommission gegen Deutschland („Deichanlage in der Leybucht“)⁶², zu verweisen. Es ging dabei um Bauarbeiten zur Deichverstärkung in der an der Nordsee gelegenen Leybucht. Diese Arbeiten gingen mit der flächenmäßigen Verkleinerung eines Natura 2000-Gebiets einher. Als eine der Grundsatzfragen legte der EuGH dar, dass es sich bei den Gründen, die eine solche Verkleinerung rechtfertigen, um Gründe des Gemeinwohls handeln muss, die Vorrang vor den mit der RL verfolgten Umweltbelangen haben. Im konkreten Fall bestätigte der EuGH, dass die Überschwemmungsgefahr und der Küstenschutz ausreichend gewichtige Gründe seien, um die Maßnahmen zur Eindeichung und zur Verstärkung der Küstenanlagen zu rechtfertigen, solange sich diese Maßnahmen auf das Allernotwendigste beschränkten.

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips ist es den zuständigen einzelstaatlichen Behörden überlassen zu prüfen, ob eine solche Situation eintritt. Selbstverständlich kann jede derartige Entscheidung von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kontrolle der richtigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufgegriffen und allenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH eingeleitet werden.

Andere zwingende Gründe

Neben dem Schutz von Grundlagen für das Leben der Menschen sind auch wirtschaftliche und soziale Interessen im Zuge des Ausnahmeverfahrens Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zugelassen. Wirtschaftliche und soziale Gründe müssen sich in diesem Fall jedenfalls auf die Allgemeinheit (Gemeinwohl) beziehen, also

⁶¹ Urteil des 4. Senats vom 27. Januar 2000 – BVerwG, Bundesstraße B1 Hildesheim, 4 C 2-99

⁶² EuGH vom 28.02.1991, Rs. C-57/89, Kommission gegen Deutschland („Deichanlage in der Leybucht“)

z. B. der Erfüllung volkswirtschaftlicher Interessen dienen. Dazu können die Stärkung der Wirtschaftskraft einer Region, wirtschaftliche Infrastrukturpolitik, die Förderung regionaler Wirtschaftsstrukturen, die Verbesserung eines Wirtschaftsstandorts oder die Sicherung oder Entwicklung von Arbeitsplätzen zählen. Allerdings ist es notwendig, dass die Dimension der Interessen dem zwingenden Grund „Umwelt, Sicherheit, Gesundheit“ entspricht. Dies kann z. B. für Regionen, die von der EU als „Gebiete mit Entwicklungsrückstand“ deklariert und nach den Voraussetzungen der Strukturfondsverordnung gefördert werden, der Fall sein. Dort sind Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Sinne der Europäischen Gemeinschaft besonders wichtig.

In diesem Sinne ist auch das öffentliche Interesse des Transeuropäischen Netzes (TEN) zu sehen. Mit diesem Schwerpunktprogramm wird in der EU eine bessere Vernetzung im Binnenmarkt und eine gewisse Vereinheitlichung der Verkehrssysteme angestrebt. Wichtige Zielsetzungen sind dabei die Schaffung von grenzüberschreitenden Verbindungen, die Beseitigung von Schwachstellen innerhalb der nationalen Netze, die Anbindung von Randregionen, die Kombination und Vernetzung verschiedener Verkehrsträger, der umweltverträgliche Aus- und Aufbau des Verkehrsnetzes, die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Personen- und Güterverkehr sowie homogene wirtschaftliche und soziale Bedingungen in den Regionen und die Förderung von „Gebieten mit Entwicklungsrückstand“. In mehreren Entscheidungen hat die Europäische Kommission die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten akzeptiert, wenn dies zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Transeuropäischen Netzwerke unumgänglich war (z. B. Verkehrsflughafen Karlsruhe, Hafen Rotterdam, Autobahnen A 20 und A 43 in Deutschland).

Der Abwägungsprozess stellt keine pauschale, sondern eine einzelfallbezogene Betrachtungsweise und Entscheidung dar. Die Abwägung ist weder von dem Konsenswerber noch vom Sachverständigen, sondern von der Behörde wahrzunehmen. Der Konsenswerber liefert Grundlagen für diesen Abwägungsprozess. Konkret bedeutet das also, dass das Ausmaß der öffentlichen Interessen ermittelt, gewichtet und abgewogen werden muss. Je schwerer die Erheblichkeit der Beeinträchtigung wiegt, desto höher muss das ins Treffen geführte öffentliche Interesse sein, um diese Beeinträchtigung zu rechtfertigen.

Die Abwägung ist eine Werteentscheidung mit gewissem Entscheidungsspielraum. Aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte ist eine bilanzierende Gesamtbetrachtung mit zahlenmäßigen Größen nicht oder nur sehr schwer durchzuführen. Deshalb ist eine nachvollziehbare und transparente, u. U. auch gerichtlich überprüfbare Darstellung der Gesamtbetrachtung erforderlich.

Schritt 3: Prüfung der zwingenden Gründe

Selbst wenn ein das Interesse des Naturschutzes überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, bedeutet das noch nicht, dass das überwiegende öffentliche Interesse zwingend erforderlich ist. Der Begriff „zwingende Erfordernisse“ ist keine spezielle Regelung für die EU-Naturschutzrichtlinien, sondern ursprünglich als Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs ausgearbeitet worden. Einen hilfreichen Ansatz zur Einschätzung der „zwingenden Gründe“ liefert der

Art.-6-Leitfaden (2000) der Europäischen Kommission, in dem für eine Interpretation eine Mitteilung der Europäischen Kommission⁶³ herangezogen wird. Zwingende Erfordernisse können demnach „marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher vom Mitgliedstaat mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden“, sein. Gemeint sind dabei im Besonderen auch Verkehrsprojekte. Gemeinwohlverpflichtungen werden dadurch beschrieben, dass von allen Mitgliedstaaten bestimmte Wirkprinzipien, wie z. B. Kontinuität, Universalität, Transparenz, einzuhalten sind. Diese können von den Mitgliedstaaten aufgrund geographischer oder technischer Zwänge der jeweiligen Situation angepasst werden.⁶⁴

Diese „Verdoppelung“ der Qualifizierung des öffentlichen Interesses bringt zum Ausdruck, dass zur Überwindung der Naturschutzziele einfach nur „öffentliche Belange“ nicht ausreichen, vielmehr müssen sie „zwingenden Charakter“ aufweisen.

Die in der RL angeführten Beispiele (menschliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit, positive Auswirkungen auf die Umwelt) zeigen, für welche öffentlichen Interessen beispielhaft „zwingende Erfordernisse“ typischerweise geltend gemacht werden können – auch wenn dies von Fall zu Fall darzustellen und zu argumentieren ist. Eine pauschale Betrachtungsweise genügt nicht.⁶⁵

Nicht zu verwechseln ist jedoch die Interessensabwägung mit der Notwendigkeit der Prüfung, inwieweit das Projekt zwingend an dem vorgesehenen Standort mit den vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen ist. Diese Prüfung hat im Rahmen der Alternativenprüfung (Standortalternativen, Ausführungsalternativen, Konzeptalternativen, siehe „Prüfung von Alternativlösungen“ S. 113), zu erfolgen. Die „zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses“ beziehen sich *direkt* auf die hohe Qualität der Zielsetzungen des Projektes.

Stellungnahme durch die Europäische Kommission

Wenn durch ein Projekt prioritäre Schutzgüter der FFH-RL beeinträchtigt werden, dann sind die „zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses“ vorerst auf die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Umwelt begrenzt. Für jene Fälle, in denen mit dem Projekt andere Gründe des öffentlichen Interesses verfolgt werden, ist die Einholung einer Stellungnahme durch die Europäische Kommission erforderlich. Der geltend gemachte zwingende Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses muss in der Qualität den Gründen „Sicherheit, Gesundheit, Umwelt“ entsprechen.

Eine Stellungnahme sollte zumindest folgende Inhalte umfassen⁶⁶:

1. Bewertung der potenziell beeinträchtigten Schutzgüter,
2. Darlegung des geltend gemachten öffentlichen Interesses,
3. Darlegung der Interessenabwägung,
4. Ausgleichsmaßnahmen.

⁶³ Europäische Kommission (96) 443 80 endg. vom 11.09.1996

⁶⁴ Europäische Kommission (2012): Auslegungleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG

⁶⁵ Carlsen, C. (Hrsg.), Gellermann, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland; Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin – Wien

⁶⁶ Loos, E. (2005): Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – in der geltenden Fassung mit Erläuterungen; Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Salzburg Dokumentationen“, Nr. 115

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission ist für den Mitgliedstaat nicht bindend. Allerdings kann die Europäische Kommission jederzeit im Falle einer fehlenden Auseinandersetzung mit ihrer Stellungnahme ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat einleiten.



Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- > Dient der beantragte Plan oder das beantragte Projekt privaten oder öffentlichen Interessen?
- > Welche Ziele des Gemeinwohls werden mit dem Projekt verfolgt? Irrelevant ist, ob die öffentlichen Interessen von öffentlichen oder privaten Projektträgern gefördert werden.
- > Welche in der FFH-RL explizit genannten öffentlichen Interessen (z. B. Gesundheit, Umwelt, Sicherheit) werden mit dem Vorhaben verfolgt?
- > Welche anderen öffentlichen Interessen (sozialer und wirtschaftlicher Art) gibt es, die den Erfordernissen des Naturschutzes entgegengesetzt werden können?
- > Entsprechen die Ziele des Projekts politisch verankerten Zielvorgaben der Europäischen Union? (Z. B. positive Wirkung auf die wirtschaftliche und soziale Situation in Regionen, die von der EU als „Gebiete mit Entwicklungsrückstand“ bezeichnet und nach den Regelungen der Strukturfondsverordnung gefördert werden, Errichtung der Transeuropäischen Netze.)
- > Welche politisch verankerten Zielvorgaben des Mitgliedstaates werden mit den Zielen verfolgt?
Beachte: Manche Vorgaben bestehender politischer Programme oder Beschlüsse sind eindeutig „Maßnahmen“ und keine „Ziele“, wie z. B. „der zweispurige Ausbau“ einer Straße. Diese können – trotz politischer Verankerung – nicht per se als „öffentliches Interesse“ gewertet werden. Vielmehr sind die dahinterstehenden Ziele zu benennen.
- > Mit welchen Daten können die Zielsetzungen des Projekts untermauert werden? (Z. B. konkrete Zahlen betreffend Unfallhäufigkeiten.)
- > Mit welchen Daten kann die Erreichung der Zielsetzungen des Projekts untermauert werden?
- > Wie kann z. B. sichergestellt werden, dass die Sicherheitsfragen, die an einer Stelle durch das Projekt entschärft werden, nicht an anderer Stelle wieder aufleben?
- > Wie kann z. B. schlüssig dargelegt werden, dass die erwartete Verkehrslage auch wirklich eintritt?
- > Wie wird das überwiegende öffentliche Interesse argumentiert? (Bedeutung des konkreten öffentlichen Interesses einerseits und des konkreten Erhaltungsziels andererseits, bzw. Folgen bei Verwirklichung vs. Folgen bei Unterbleiben.)

weniger oder gar nicht beeinträchtigt wird. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Der alternative Standort des Projekts (Plans) führt z. B. zu

- > keiner/verringertes Beeinträchtigung des Wasserhaushalts,
- > keinem/geringerem Flächenverlust eines Lebensraums,
- > keiner/geringerer Lärmbeeinträchtigung.

Standortalternativen dürfen sich nicht auf die Gemeinde oder die Region, in der das Projekt (Plan) vorgesehen ist, beschränken, sofern eben das Ziel und der Zweck des Projekts anderswo genauso gut erreicht werden kann.

**Ausführungs-
alternativen**

Eine Ausführungsalternative ist – im Gegensatz zu einer Standortalternative – eine veränderte Durchführung des Projekts am gleichen Standort. Ausführungsalternativen sind direkt an das vorgesehene Projekt gebunden, d. h., das vorgesehene Projekt wird durch schadensbegrenzende oder schadensvermeidende Maßnahmen (Lärmschutzwände, Änderung der Projektdimension, Abänderung des Bauzeitplans ...) abgeändert. Das ergibt Überschneidungen zwischen den Begriffen „Alternativlösungen“ und „schadensbegrenzende Maßnahmen“.

Konzeptalternativen

Eine Konzeptalternative ist eine alternative Umsetzungsmöglichkeit zur Erreichung des Ziels und Zwecks des vorgesehenen Vorhabens. Sie ist in der Regel am schwierigsten umsetzbar, da durch sie das eingereichte Projekt unter Umständen zur Gänze abgelehnt wird und die Erarbeitung eines neuen Projekts erfordert. Aus diesem Grund sollten Konzeptalternativen zum frühesten möglichen Zeitpunkt mit der zuständigen Behörde diskutiert und eingeleitet werden. Eine Konzeptalternative wäre etwa die Wahl eines anderen Verkehrsträgers. Um solche Alternativen überhaupt erkennen zu können, ist es unerlässlich, die Ziele eines Vorhabens korrekt zu identifizieren. Während „Bau einer Umfahrungsstraße“ höchstens für Baufirmen ein legitimes Ziel ist, sollte das eigentliche Projektziel beispielsweise „Entlastung der Anrainer entlang der Ortsdurchfahrt X um Y Dezibel bzw. Z Kfz/Tag“ lauten.

Die Rolle des Konsenswerbers

Die Durchführung der Alternativenprüfung liegt im Kompetenzbereich jener Behörde, die mit der Abwicklung der NVP betraut ist. Eine Ausnahme bilden naturschutzrechtliche Aspekte im Hinblick auf die Trassenführung⁸⁸ und die allfällige Abwägung der Projektziele mit dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes. Sie liegen im Zuständigkeitsbereich jener Behörde, die für die UVP verantwortlich ist.

Die Rolle des Konsenswerbers liegt in der Beschaffung nachvollziehbarer Grundlagen für diesen Entscheidungsprozess. Er erstellt eine aus seiner Sicht vollständige Liste an Alternativlösungen, die er – ebenfalls aus seiner Sicht – nachvollziehbar bewertet. Eine vollständige Liste enthält auch Varianten, mit denen das verkehrliche Ziel nur eingeschränkt erreicht werden kann oder die für den Projektträger nicht zumutbar sind.

Die Behörde hat sich in weiterer Folge für jene Alternative zu entscheiden, die mit den geringsten Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet verbunden und für den Konsenswerber zumutbar ist.

⁸⁸ Erkenntnis des VwGH 2001/10/0156 vom 16.04.2004 („Semmering-Basistunnel“) bzw. Kommentar zu UVP-G S. 178 ff. (ALTENBURGER, 2010)

Planungsbezug

Mit der Einschätzung der Zumutbarkeit liefert der Konsenswerber sehr wichtige Grundlagen für die behördliche Entscheidung. Nachvollziehbare Ausführungen zu diesem Thema sind deshalb eine Schlüsselstelle in der NVE. Die Zumutbarkeit steht in Beziehung zur Schwere des Eingriffs und zum Zielerfüllungsgrad der Variante.



Inhalt der Alternativlösungen

Die Alternativlösungen müssen prinzipiell nach den gleichen wissenschaftlichen Standards, mit denen das eigentliche Vorhaben geprüft wurde, beurteilt werden. Nur so kann die für das Gebiet naturschutzfachlich günstigste Variante ermittelt werden. Es muss plausibel dargelegt werden, dass die gewählte Variante aus dem Blickwinkel der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete von allen möglichen Varianten unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die günstigste ist. Die Bearbeitung und Beurteilung der Alternativlösungen beinhaltet also naturschutzfachliche Aspekte sowie den wirtschaftlichen Aspekt der „Zumutbarkeit“ (siehe S. 116). Die Alternativen werden hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets aufbereitet. Kriterien für die Alternativenbeschreibung beziehen sich auf Indikatoren des Erhaltungszustandes; diese umfassen quantitative Aspekte (z. B. Fläche, Population) und qualitative Aspekte (z. B. Struktur, Standortfaktoren). Kriterien sind beispielsweise: Zerschneidung wichtiger Korridore, Lärm, Flächenreduktion, Sterblichkeit von Arten.

Die Darstellung der Alternativen beinhaltet demnach die Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Vorhaben und der Alternative hinsichtlich der Auswirkungen. Sie spricht allerdings auch an, ob die Varianten zusätzliche positive oder negative Wirkungen verursachen, die beim Originalvorhaben kein Thema sind.

Folgende Fragen sind jedenfalls zu beantworten:

- > Besteht die Möglichkeit, dass die Alternative erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets hat?
- > Welche Natura 2000-Gebiete sind von möglichen Auswirkungen betroffen?
- > Wie groß ist das Ausmaß der negativen erheblichen Wirkungen im Vergleich zum Originalvorhaben und zu anderen Alternativen?
- > Entsprechen die Alternativen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, sind sie für den Konsenswerber zumutbar? (siehe S. 116)
- > Wie hoch ist der Zielerfüllungsgrad der Variante?

Einfluss	Geplantes Projekt	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
Fragmentierung	+	nicht erheblich	+	+
Lärm	keine	keine	+	+
Emissionen	keine	nicht erheblich	keine	keine
Artenrückgang	+	nicht erheblich	++	++
Gesamtbeurteilung	gering über der Erheblichkeitsschwelle	nicht erheblich	deutlich über der Erheblichkeitsschwelle	deutlich über der Erheblichkeitsschwelle

Tabelle 8: Beispielhafter Alternativenvergleich

+ erheblich = gering über der Erheblichkeitsschwelle

++ erheblich = deutlich über der Erheblichkeitsschwelle

+++ erheblich = sehr deutlich über der Erheblichkeitsschwelle

Ein Ranking der Alternativen basierend auf der Abwägung aller naturschutzfachlichen Vor- und Nachteile sowie der Zumutbarkeit der Mehraufwendungen schließt die Alternativenprüfung ab. Eine Vorausscheidung oder Nicht-Darlegung von unzumutbaren Alternativen entspricht *nicht* dem Prinzip einer nachvollziehbar und vollständig durchgeführten Alternativenprüfung.

Die Nullvariante

Grundprinzip einer Alternativlösung ist das Erreichen des Projektziels. Eine vollständige Preisgabe des Projekts (Nullvariante) entspricht in der Regel nicht diesem Grundsatz und kann somit nicht als Alternative klassifiziert werden.⁶⁹ Eine Ausnahme davon bildet der relativ unwahrscheinliche Fall, dass das Projektziel auch ohne konkrete Maßnahme (Alternative) erreichbar ist.

Die Frage, ob auf die Durchführung eines Vorhabens gänzlich verzichtet werden muss, klärt sich im Rahmen der Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses. Ein Projekt, das Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen könnte und zu dem es keine bessere Alternative gibt, darf nur dann durchgeführt werden, wenn das öffentliche Interesse des Projektes (Sicherheit, Soziales, Umwelt etc.) das öffentliche Interesse des Naturschutzes eindeutig überwiegt (siehe S. 107). Trifft dies nicht zu, muss es seitens der Behörde abgelehnt werden (Nullvariante).

Zeitpunkt der Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung sollte prinzipiell zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgen, um sowohl der Behörde als auch im Besonderen dem Konsenswerber Kosten zu ersparen, die durch die unnötig detaillierte Bearbeitung „nicht bewilligungsfähiger“ Vorhaben (Alternativen) entstehen würden. Dieser Grundsatz wird auch durch den EuGH⁷⁰ gestärkt.

Bei UVP-pflichtigen Projekten gemäß Abschnitt 3 des UVP-Gesetzes⁷¹ (Bundesstraßen und HL-Strecken) ergibt sich jedoch in Österreich aufgrund einer sehr speziellen Rechtslage die Schwierigkeit, dass eine NVP erst nach Abschluss der UVP durchgeführt werden darf. Das bedeutet theoretisch, dass Alternativlösungen gemäß Art. 6 FFH-RL erst zu jenem Zeitpunkt bewertet werden dürfen, an dem bereits Details zum Vorhaben ausgearbeitet wurden.

Für die Planungspraxis wird deshalb empfohlen, die Alternativenprüfung im Interesse des Konsenswerbers bereits im Zuge der Erstellung der UVE einvernehmlich mit der Behörde abzustimmen. Dafür eignen sich die in manchen Bundesländern angebotenen „Vorprüfungen“, die allerdings meist den Nachteil besitzen, dass sie rechtlich für die Behörde nicht bindend sind, also nur „Informationswert“ besitzen. Die präzise schriftliche Dokumentation des Abstimmungsprozesses bekommt damit für das Prüfverfahren u. U. große Bedeutung.

Einschätzung der Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit)

Die Anzahl an relevanten Alternativen wird begrenzt durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EGV). Das

⁶⁹ Natur und Recht (Hrsg.): Rechtsprechung: Zu einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, wenn sich Populationen der betroffenen Art nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. – Natur und Recht 31/2009: 861-864

⁷⁰ EuGH vom 14.04.2005, Rs. C-441/03, Kommission gegen Niederlande

⁷¹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

bedeutet, dass im Rahmen der Alternativenprüfung jene Alternativen ausgeschlossen werden können, deren Realisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.⁷²

Die Einschätzung der Zumutbarkeit erfolgt im Rahmen der NVP durch jene Behörde, die für die Durchführung der NVP zuständig ist, ausgenommen die Beurteilung naturschutzrechtlicher Aspekte im Hinblick auf die Trassenführung.⁷³ Die Definition der Grenze von „zumutbaren“ oder „nicht mehr zumutbaren“ Alternativen ist von Fall zu Fall vorzunehmen. Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist das Gesamtvorhaben, nicht der jeweils betroffene Planungsabschnitt.

Alternativen bedeuten meistens einen Mehraufwand. Die Rechtspraxis zeigt, dass die Höhe der Zumutbarkeit sehr unterschiedlich ausfallen kann und in der Regel mit der Schwere des Eingriffs steigt. Der BVerwG in Deutschland hat im Falle einer Ortsumfahrung eine Tunnellösung mit Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe als nicht mehr angemessen empfunden, um eine Fläche von 0,7 ha Trockenrasen zu erhalten. Im Falle der Ostseeautobahn A 20, die u. a. zur Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen geführt hätte, hat das Gericht eine Tunnellösung ungeachtet des Mehraufwands ausdrücklich offengelassen.⁷⁴

Je kleiner die negative Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets ist, umso geringer kann die Höhe der zumutbaren Mehraufwendungen für Alternativen ausfallen.

Die Zumutbarkeit steht auch im Zusammenhang mit dem Maß der Zielerfüllung der Alternative. Die Anforderungen zur Zielverwirklichung müssen geeignet und erforderlich sein und im angemessenen *Verhältnis zum angestrebten Zweck* stehen. Alternativen werden oft die Ziele des ursprünglich vorgesehenen Projektes nicht in der gleichen Intensität erfüllen. Die Frage ist also nicht, ob die Zielerfüllung bei Alternativen vermindert wird, sondern wie sehr sie verändert wird und ob sie eventuell für den Konsenswerber zur „Nullvariante“ (siehe S. 116) werden.

Wenn durch eine Alternative die Zielerfüllung des Projekts gerade noch vorhanden, aber deutlich reduziert ist, dann beeinflusst das die Zumutbarkeit von Alternativen. Alternativen mit schwacher Zielerfüllung werden also in der Regel geringere Zumutbarkeiten zugewiesen als Alternativen mit guter Zielerfüllung.



Prüfung von Alternativlösungen

- > Wie wird geprüft, ob alternative Projektvarianten möglich wären, die das betroffene Natura 2000-Gebiet weniger bis gar nicht beeinträchtigen?
- > Wie wird geprüft, ob die Zielsetzung des Projekts mit anderen Maßnahmen erreichbar ist?
- > Mit welchen Kriterien wird die Zumutbarkeit der Alternativen bewertet?
- > Mit welchen Kriterien werden die Unterschiede der Auswirkungen zwischen Alternativlösungen und ursprünglichen Vorhaben dargestellt?

⁷² BVerwG, NZV 2000, 305, 307; Apfelbacher, D., Adenauer, U., Iven, K. (1999): Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht 63;

Beckmann, M., Lambrecht, H. (2000): Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. – Zeitschrift für Umweltrecht, 11 (1): 1-8.

⁷³ EuGH vom 28.02.1991, Rs. C-57/89, Kommission gegen Deutschland („Deichanlage in der Leybucht“)

BVerwG, UPR

⁷⁴ BVerwG, UPR, 1998, 384, 388

Zumutbarkeit ist von Fall zu Fall einzustufen

Nicht zuletzt dadurch unterscheiden sie sich von schadensbegrenzenden Maßnahmen wie Grünbrücken oder Lärmschutzbauten.

Konkrete Planung von Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich der verloren gegangenen Funktion

Ausgleichsmaßnahmen müssen genau auf jene Funktionen abgestimmt sein, die durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff verloren gehen. Wenn ein Rasthabitat für eine bestimmte Vogelart zerstört wird, muss das neu zu schaffende Habitat den Ansprüchen genügen, die eben diese Art an Rastplätze stellt. Wenn ein Lebensraum entsteht, der zwar für eine Reihe anderer Arten, nicht jedoch für die Zielart geeignet ist, so kann dies nicht als Ausgleich des Eingriffs angesehen werden. Die Konzeption und die Pflege von Ausgleichsflächen erfordern daher sehr spezifische ökologische und praktische Kenntnisse. Es gilt das Prinzip, dass das beste verfügbare Wissen zur Anwendung kommen muss.

Planungsbezug

Für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt es sich, zum einen Spezialisten für die betroffenen Arten oder Lebensraumtypen und zum anderen Personen, die praktische Erfahrung mit Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau etc. haben, gemeinsam Lösungen ausarbeiten zu lassen.



Vermeidung zeitlicher Lücken

Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. die Neuanlage von Glatthaferwiesen können von der Initiierung bis zum Wirksamwerden geraume Zeit benötigen. Wenn in dieser Zeit die durch das Vorhaben beeinträchtigte Funktion nicht aufrechterhalten werden kann, könnte dies zu irreversiblen Schäden – beispielsweise zum Aussterben einer lokalen Population (z. B. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) – führen und damit die Kohärenz von Natura 2000 gefährden. Derartige zeitliche Lücken müssen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten daher bereits ihre volle Wirksamkeit erlangt haben, bevor der schädigende Eingriff gesetzt wird. Für den Konsenswerber entsteht dadurch die schwierige Situation, dass Ausgleichsmaßnahmen einerseits das letzte Mittel sind, sie aber andererseits vor Baubeginn vorhanden sein sollen.

Planungsbezug

Normalerweise kann bereits in einem sehr frühen Planungsstadium geklärt werden, ob die Gefahr besteht, dass trotz Ausschöpfung von Alternativen und von schadensbegrenzenden Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt. Zugleich ist abzuschätzen, ob das Vorhaben in diesem Fall überhaupt Aussicht auf Umsetzung hätte (siehe „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, S. 107). Gegebenenfalls sollte dann die Planung von Ausgleichsmaßnahmen möglichst rasch vorangetrieben werden. Für diesen Sonderfall ist eine Rücksprache mit der zuständigen Behörde anzustreben.



Ausgleichsmaßnahmen müssen die Beeinträchtigung zur Gänze und mit völliger Sicherheit ausgleichen. Eine solche Vorgangsweise kann sich jedoch nicht auf die bloße Vermutung der Wirksamkeit stützen, sondern muss durch die praktische Erprobung der Maßnahme untermauert sein.

Lage von Ausgleichsflächen

Die Frage, wo genau die jeweilige Ausgleichsmaßnahme gesetzt werden soll, ist gegenüber der Wahrung der Kohärenz von Natura 2000 zweitrangig. Dennoch sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- > Der Ausgleich sollte so nahe wie möglich am Eingriff erfolgen (aber außerhalb des Einflussbereiches), also in der Regel im selben Natura 2000-Gebiet.
- > Dazu kann es notwendig sein, das betreffende Gebiet zu vergrößern, d. h. Flächen unter Schutz zu stellen, die bis dahin nicht zum Natura 2000-Gebiet gehört haben.
- > Wenn beides nicht möglich ist, kann die Ausgleichsmaßnahme auch in einem anderen Natura 2000-Gebiet angesiedelt sein. Dabei ist es wesentlich, dass dieselbe Funktion in derselben biogeographischen Region erfüllt wird. Verwaltungsgrenzen spielen hingegen keine Rolle, was insbesondere dann von Relevanz ist, wenn ein Vorhaben mehrere Bundesländer betrifft.
- > Als letzter Ausweg kann auch ein neues Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden, in dem der betroffene Lebensraum oder die betroffenen Arten vorkommen und das die Funktion des beeinträchtigten Gebietes übernimmt. Allerdings ist die Ausweisung alleine nicht ausreichend, es müssen jedenfalls auch gezielte Maßnahmen gesetzt werden, um dieses Gebiet aufzuwerten.

Was kann nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden?

Zwei wesentliche Typen von Maßnahmen gelten nicht als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der FFH-RL:

- > In erster Linie sind das all jene Maßnahmen, zu denen der Mitgliedstaat aufgrund der Bestimmungen von VS-RL oder FFH-RL ohnehin verpflichtet ist. Das betrifft sowohl das Management und die Neuanlage von Lebensraumtypen und Habitaten als auch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten. Ein pflichtwidrig nicht ausgewiesenes Gebiet (siehe „Faktische VS-Gebiete“, S. 59) kann nicht als Ersatz für ein beeinträchtigtes Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden.
- > Ausgleichszahlungen können ebenfalls nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Stattdessen müssen in jedem Fall physische Maßnahmen gesetzt werden. Der Konsenswerber kann z. B. nicht durch die Zahlung eines höheren Geldbetrages von seiner Verpflichtung entbunden werden, die Verhandlungen mit Grundeigentümern zu führen und die erforderlichen Flächen tatsächlich aufzubringen.

Erfolgskontrolle

Die Verpflichtung hinsichtlich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erlischt nicht mit der technischen Realisierung. Vielmehr ist es notwendig, die Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen für die Dauer der Beeinträchtigung – also z. B. bezogen auf die Bestandsdauer einer Straße – sicherzustellen. Durch ein

entsprechendes Monitoring muss kontrolliert werden, ob die Maßnahmen ihren Zweck in vollem Ausmaß erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, so sind weitere Maßnahmen zu setzen. Die geplanten Handlungen betreffend die dauerhafte Betreuung, Erfolgskontrolle und Bewertung der Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehenden Zeitpläne, die möglichen Maßnahmen zur Nachbesserung und die Verfügbarkeit der dafür notwendigen Mittel sind im Rahmen der Projekteinreichung nachzuweisen.

Wer die Kosten trägt

Entsprechend dem Verursacherprinzip trägt der Konsenswerber die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Allerdings können diese Kosten in die allgemeinen Projektkosten eingerechnet werden, wenn das Projekt von öffentlichen Stellen gefördert wird.



Erstellung von Ausgleichsmaßnahmen

- > Welche Arten oder Lebensraumtypen werden vom Vorhaben beeinträchtigt und sollen daher Ziel von Ausgleichsmaßnahmen werden?
- > Welche ökologischen Funktionen werden vom Vorhaben beeinträchtigt und sollen daher ausgeglichen werden?
- > Wie können die naturräumlichen und standortökologischen Voraussetzungen der Ausgleichsflächen mit den naturräumlichen und standortökologischen Voraussetzungen der beeinträchtigten Gebietsteile nachvollziehbar verglichen werden?
- > Wie wird gewährleistet, dass die Flächengröße in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Beeinträchtigung steht?
- > Wie wird gewährleistet, dass die Ausgleichsmaßnahmen über die im Rahmen des Gebietsmanagements ohnehin notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausreichen?
- > Wie groß ist die Sicherheit dafür, dass sich der erwartete Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich einstellt?
- > Wodurch ist gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft durchgeführt werden?
- > Wodurch ist gesichert, dass die Ausgleichsflächen dauerhaft zur Verfügung stehen?
- > Entsteht ein Zeitverzug bis zum Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen, und wenn ja, wie wird er kompensiert?
- > Wie wird der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen überwacht?
- > Welche Vorkehrungen bestehen für den Fall, dass das Ziel des Ausgleichs nicht erreicht wird?
- > Gewährleisten die Ausgleichsmaßnahmen die Bewahrung oder Verbesserung der Kohärenz von Natura 2000 insgesamt?

Übersicht: Diverse kompensatorische Maßnahmen von FFH und UVP

Im Folgenden werden alle Begriffe zum Thema Kompensation, Ausgleich, Schadensbegrenzung etc. zusammenfassend dargestellt und voneinander abgegrenzt. Diese sind sowohl in der RVS „Umweltmaßnahmen“⁷⁵ als auch in der RVS „Artenschutz an Verkehrswegen“⁷⁶ im Oktober 2015 veröffentlicht worden.

1. Das Schutzobjekt wird durch das Projekt aufgrund von Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt > kein Schaden am Schutzobjekt

Vermeidungsmaßnahme (Begriff aus UVP-G): Maßnahme, die negative Auswirkungen eines Vorhabens gar nicht erst entstehen lässt, sondern gänzlich vermeidet. Wie die Verminderungsmaßnahmen dient sie primär der Optimierung eines Vorhabens unter dem umweltrelevanten Blickwinkel.

Verminderungsmaßnahme (Begriff aus UVP-G): Maßnahme, die negative Auswirkungen eines Vorhabens verringert, wobei jedoch negative Auswirkungen auf das Schutzobjekt verbleiben können – u. U. sogar erhebliche Auswirkungen. In diesem Punkt unterscheidet sich eine Verminderungsmaßnahme von einer schadensbegrenzenden Maßnahme i. S. der FFH-RL, die im Kontext des Gebietsschutzes (Natura 2000) zu „unerheblichen Auswirkungen“ führen müssen. Wie die Vermeidungsmaßnahme ist sie primär auf die Optimierung eines Vorhabens unter dem umweltrelevanten Blickwinkel ausgerichtet und setzt vorrangig am Bauwerk an.

Schadensbegrenzende Maßnahme (Begriff aus Art-6-Leitfaden der EK): Maßnahme, die dazu dient, die Beeinträchtigung der Erreichung von Schutzziele (= Erhaltungsziele gem. FFH-RL und VS-RL) durch ein Vorhaben maßgeblich zu vermindern oder gänzlich zu vermeiden, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Das Ziel ist es, eine absehbare erhebliche Beeinträchtigung gar nicht erst eintreten zu lassen. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind fester Bestandteil des Vorhabens und als solcher bei einer Verträglichkeit mit zu berücksichtigten. Verminderungsmaßnahmen sind demnach nur dann schadensbegrenzende Maßnahmen, wenn sie dieses Ziel erreichen.

Funktionserhaltende Maßnahme (Begriff aus Art.-12-Leitfaden der EK zur FFH-RL): Maßnahme (engl.: CEF measure = continuous ecological functionality-measure), die im Falle von Projekten/Tätigkeiten mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (einschließlich Nester)⁷⁷ zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dient. Der Begriff ist nicht der FFH-RL, sondern dem Leitfaden der Europäischen Kommission entnommen. Sie hat vorrangig den Charakter einer schadensbegrenzenden Maßnahme (d. h. sie zielt auf eine Verminderung oder Vermeidung der

⁷⁵ Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (2015): RVS 04.01.12, Umweltmaßnahmen, Oktober 2015

⁷⁶ Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (2015): RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen, Oktober 2015

⁷⁷ Art. 5 der VS-RL und Art. 12 der FFH-RL enthalten ähnliche Artenschutzbestimmungen, die Anwendbarkeit und Interpretation der Bestimmungen ist durch den Art.-12-Leitfaden der Europäischen Kommission, unterstützt, der unter Punkt I.1.2. ausdrücklich auf diese Ähnlichkeit der Rechtsinstrumente hinweist.

negativen Auswirkungen ab). Sie kann aber auch eine Maßnahme einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beiträgt, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bereits wirksam sein. Solange diese Bedingungen erfüllt sind und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Art. 16 der FFH-RL bzw. Art. 9 der VS-RL (Ausnahme) zurückgegriffen werden. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht bei erheblicher Störung oder Tötung von Individuen einsetzbar.

2. Das Schutzobjekt wird durch das Projekt erheblich beeinträchtigt, Maßnahmen gleichen den Schaden aus > Schaden am Schutzobjekt, aber Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen (Begriff aus FFH-RL und UVP-G): Ist eine Maßnahme, die durch einen Eingriff verursachte negative Auswirkung(en) gleichwertig und gleichartig kompensiert. Eine Ausgleichsmaßnahme muss einen engen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff aufweisen. Maßnahmen, deren Wirksamkeit bei Eintreten des Schadens noch nicht gegeben ist, sind jedenfalls nicht als Ausgleichsmaßnahme einzustufen. Der Begriff Ausgleichsmaßnahme wird in der FFH-RL und im UVP-Kontext etwas unterschiedlich angewendet.

Gemäß FFH-RL sind Ausgleichsmaßnahmen im Kontext mit dem Gebietschutz (Natura 2000) das letzte Mittel, um ein Vorhaben konsensfähig zu machen, und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sollten zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bereits wirksam sein, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks zu sichern.

Unterschiede zum UVP-G gibt es vor allem im räumlichen Bezug: Gemäß der FFH-RL, Artikel 6(4) sind Ausgleichsmaßnahmen zumindest in der biogeographischen Region des Mitgliedlandes durchzuführen, i. S. des UVP-G sind die Ausgleichsmaßnahmen in engem räumlichem Bezug zum Eingriff umzusetzen.

Maßnahmen, die bis zur überwiegenden Erreichung ihres Kompensationszieles sehr lange Zeiträume (> 30 Jahre) benötigen, sind jedenfalls nicht als Ausgleichsmaßnahme einzustufen.

Ersatzmaßnahme (Begriff aus UVP-G): Maßnahme, die notwendig ist, wenn negative Auswirkungen nicht ausgleichbar sind, demnach nicht gleichartig kompensiert werden können, wobei sich in der Abwägung dennoch ein Vorrang für das Vorhaben ergibt. Ersatzmaßnahmen dienen der möglichst ähnlichen, zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes. Der räumliche, zeitliche und funktionale Bezug zu den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen ist jedoch gelockert. In der FFH-RL ist nicht vorgesehen, dass ein Eingriff nicht ausgleichbar ist. Ersatzmaßnahmen sind daher nicht als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der FFH-RL anzusehen.

Unter Kohärenz wird verstanden, dass die Natura 2000-Gebiete ein europaweit zusammenhängendes Netz bilden. Dieser „Zusammenhang“ ist sowohl räumlich als auch inhaltlich zu verstehen. Die globale Kohärenz von Natura 2000 muss durch Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden, selbst wenn ein Vorhaben einen Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet rechtfertigt.

Rechtlicher Bezug
 Die Kohärenz von Natura 2000 wird in Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL als Bezugsgröße für Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Die Kohärenz ist keine Eigenschaft des einzelnen Natura 2000-Gebietes, sondern des Netzwerks als Ganzes. Das einzelne Gebiet trägt zu dieser Kohärenz in spezifischer Weise bei. Wenn durch einen Eingriff in ein Gebiet dessen Beitrag zum Netzwerk beeinträchtigt wird, muss daher für einen gleichwertigen Ausgleich gesorgt werden.

Am leichtesten ist das Konzept der Kohärenz dort nachzuvollziehen, wo es um den räumlichen (physischen oder funktionellen) Zusammenhang geht, z. B. um Wanderkorridore oder Rastgebiete für mobile Organismen. In Art. 10 der FFH-RL wird daher linearen Strukturen, wie etwa Flussläufen, oder Trittstein-Biotopen, wie Seen und Waldinseln, besondere Bedeutung für die Verbesserung der Kohärenz beigemessen. Ein Korridor, der an einer Stelle unterbrochen wird, oder eine Kette von Rastgebieten, aus der ein Trittstein entfernt wird, können ihre jeweilige Funktion nicht mehr erfüllen.

Damit das Konzept Natura 2000 seiner Aufgabe als europaweites ökologisches Netzwerk gerecht werden kann, ist aber auch der inhaltliche Zusammenhang von Bedeutung. Beispielsweise kann ein Gebiet eine bestimmte, regionaltypische Ausprägung eines Lebensraumtyps beherbergen. Selbst wenn die Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche, auf der dieser Lebensraumtyp innerhalb des Natura 2000-Netzwerks zu finden ist, gering sein mag, ist sie für das Ziel, den Lebensraumtyp in seiner gesamten Vielfalt und in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu erhalten, unverzichtbar.

Entsprechend dieser verschiedenen Aspekte der Kohärenz müssen Ausgleichsmaßnahmen an jenem Beitrag orientiert sein, den ein Gebiet für das Netzwerk insgesamt leistet.

Wann das Netzwerk kohärent ist

Aus Art. 3 Abs. 1 der FFH-RL geht hervor, dass das kohärente Netzwerk Natura 2000 aus den gemäß der FFH-RL und der VS-RL ausgewiesenen Gebieten besteht und den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen

Funktionale räumliche Verbindungen zwischen Natura 2000-Gebieten

Erhaltungszustandes aller durch die RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten gewährleisten muss. Für die Kohärenz ist es daher nicht nur erforderlich, dass die Gebietsliste komplett ist und alle relevanten Gebiete tatsächlich als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen sind. Vielmehr müssen diese Gebiete darüber hinaus die ihnen zugedachten Funktionen in vollem Ausmaß erfüllen. Daraus leitet sich ein hoher Anspruch an Umfang und Qualität von Ausgleichsmaßnahmen ab, insbesondere was die Frage anlangt, wie sicher und zielgenau verloren gehende Funktionen ersetzt werden können.

Indikatoren

Als Indikatoren für die Kohärenz sind für Lebensraumtypen z. B.

- > die Gesamtfläche innerhalb des Natura 2000-Netzwerks,
- > die Größe, Qualität und die räumliche Verteilung der Einzelflächen,
- > die Bandbreite an Ökotypen des Lebensraumtyps sowie
- > die Möglichkeit für genetischen Austausch der charakteristischen Arten heranzuziehen.

Für *Arten* spielen Faktoren wie

- > der Gesamtbestand,
 - > die Größe und räumliche Verteilung der einzelnen Vorkommen,
 - > die genetische Diversität innerhalb der Art (Unterarten, Ökotypen),
 - > ihre Reproduktionsraten und Bestandstrends,
 - > die Durchgängigkeit von Korridoren oder
 - > die ausreichende Verfügbarkeit von Trittstein-Biotopen
- eine wesentliche Rolle.

Bedeutung eines Gebietes für die Kohärenz von Natura 2000

Aufgrund des aufwendigen Ausweisungsprozesses, im Zuge dessen die Gebiete nach klaren Vorgaben ausgewählt und (im Fall der FFH-Gebiete) die Gebietslisten international abgestimmt wurden, ist davon auszugehen, dass jedes ausgewiesene Gebiet für die Kohärenz von Natura 2000 relevant ist. Die Informationen, die notwendig sind, um den spezifischen Beitrag eines Gebietes zur Kohärenz des Netzwerkes umfassend zu beurteilen, sind jedoch im Allgemeinen nicht in entsprechend aufbereiteter Form verfügbar. Für Konsenswerber, die sich mit der Planung von Ausgleichsmaßnahmen befassen müssen, ist die Frage der Kohärenz daher schwierig zu beurteilen. Dafür sind nicht nur Angaben zum einzelnen Gebiet erforderlich. Vielmehr müssen für alle im Gebiet in signifikantem Ausmaß vorhandenen Arten und Lebensraumtypen auch Informationen zum Vorkommen innerhalb der gesamten EU bzw. des Natura 2000-Netzwerks vorhanden sein. Das kann bedeuten, dass im Rahmen der Projektprüfung gesamtösterreichische Daten sowie Daten aus der EU für die Beurteilung der Kohärenz beschaffen werden müssen.

Planungsbezug

Sobald absehbar ist, dass möglicherweise Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sollte geklärt werden, worin der Beitrag des betroffenen Gebietes zur Kohärenz von Natura 2000 liegt. Nur auf Grundlage dieses Wissens ist eine zielorientierte Planung von Ausgleichsmaßnahmen möglich.



Verpflichtung zur Information oder Stellungnahme

Im Ausnahmeverfahren gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bestehen verschiedene **Verpflichtungen zur Einbindung der Europäischen Kommission**. Diese Verpflichtungen treffen **nicht den Konsenswerber**, sondern die zuständigen nationalen Behörden. Allerdings kann der Konsenswerber die Behörden durch die Bereitstellung geeigneter Grundlagen wesentlich **unterstützen**.

Rechtlicher Bezug

Die Verpflichtungen zur Information der Europäischen Kommission bzw. zur Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission gründen sich auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL.



Immer dann, wenn ein Vorhaben trotz erheblicher negativer Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet umgesetzt werden soll und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, muss die Europäische Kommission über diese Maßnahmen *informiert* werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht zugunsten einzelstaatlicher Interessen die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 aufs Spiel gesetzt wird. Dabei prüft die Europäische Kommission in jedem Fall die Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen. Zu diesem Zweck ist die Europäische Kommission über die ergriffenen bzw. geplanten Ausgleichsmaßnahmen oder Arten der Anhänge I bzw. II der FFH-RL betroffen sind und keine Gründe in Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen, ist zusätzlich eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen, in der die Europäische Kommission die „anderen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ überprüft und bewertet. Die nationalen Behörden müssen in einem solchen Fall die Meinung der Europäischen Kommission zu dieser Frage einholen, bevor sie eine Bewilligung erteilen (Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme). Die Meinung der Europäischen Kommission ist für die nationalen Behörden nicht bindend. Allerdings sollte sie keinesfalls leichtfertig missachtet werden, da dies zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission führen kann.

Unterschiedliche Formen der Einbindung der Europäischen Kommission

Was der Konsenswerber zur Informationsgewinnung beitragen kann

In der Regel kennt der Konsenswerber sein Projekt am besten und ist daher auch am besten dazu in der Lage, gemäß den Vorgaben der Europäischen

Kommission die erforderlichen Informationen zusammenzustellen. Dabei muss aber strikt getrennt werden zwischen der Darstellung der Fakten und Bewertungsschritten – wie etwa das Abwägen der ins Treffen geführten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegen die Interessen des Naturschutzes. Letzteres ist alleinige Aufgabe der Behörde.

Die Qualität der Unterlagen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, ist für die Umsetzbarkeit eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung, insbesondere wenn eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen ist. Das Verfahrensrisiko ist hoch, weil sich in einem sehr späten Stadium – oft erst nach Abschluss der UVP – herausstellen kann, dass das Projekt unter Umständen nicht den Normen der EU-Naturschutzrichtlinien entspricht. Daher wird empfohlen, die erforderlichen Informationen mit Bedachtnahme auf die konkrete Fragestellung sorgfältig als eigens erstellten, schlüssig argumentierten Bericht auszubereiten und nicht einfach aus Textbausteinen der NVE oder der UVE zusammenzusteppeln.

Die Texte sollten kurz und präzise sein und dennoch die Sachlage nachvollziehbar darstellen. Eine Länge von 15 bis 30 Seiten sollte dabei nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Das Informationsschreiben sollte einen inhaltlich logischen Aufbau haben, der keine Vorkenntnis des Projektes oder des Gebietes und kein Nachschlagen in anderen Unterlagen erforderlich macht.

Beim Verfassen des Informationsschreibens sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass es in erster Linie Fragen beantworten muss. Dafür empfiehlt es sich, zuerst diese Fragen zu formulieren. Im Allgemeinen wird niemand im Projektteam den Überblick über alle wesentlichen Fakten haben, so dass es zielführend sein kann, die Abarbeitung des Fragenkatalogs aufzuteilen. Die Fragen der Checkliste (siehe S. 130) können dabei Unterstützung bieten.

Schließlich ist es selbstverständlich, dass der Text in jedem Detail den Tatsachen entsprechen muss. Über die wesentlichen Fakten, die in der Information an die Europäische Kommission dargelegt werden, sollte zwischen Konsenswerber, Behörde und möglichen Projektgegnern – z. B. NGOs – Einigkeit herrschen, auch wenn die Bewertung dieser Fakten unterschiedlich ausfällt.

Planungsbezug

Erfahrungsgemäß schenkt die Europäische Kommission der Argumentation von Naturschutzverbänden große Beachtung. Im gesamten Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sollte daher das Gespräch mit den NGOs aktiv gesucht werden. Eine Lösung, der die wesentlichen Naturschutzorganisationen zustimmen, hat sehr gute Realisierungschancen.



Welche Inhalte abgedeckt sein sollten

Für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission hat diese ein Formblatt zur Verfügung gestellt⁷⁸, das zu diesem Zweck verwendet werden kann.

In einer Information oder Stellungnahme sollte auf folgende Bereiche eingegangen werden:

- > Basisinformationen zum betroffenen Natura 2000-Gebiet,
- > zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens,
- > Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet,
- > Darstellung der untersuchten Alternativlösungen (die Darstellung und Gegenüberstellung der untersuchten Alternativen ist für die Europäische Kommission für die Einschätzung der Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und wird deshalb genau hinterfragt),
- > Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- > Begründung, warum es keine (zumutbare) Alternativlösung gibt (Aufgabe der Behörde),
- > Begründung, warum das Vorhaben trotzdem umgesetzt werden soll (Aufgabe der Behörde),
- > vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und Terminplan,
- > Darstellung des Monitorings oder einer Erfolgskontrolle, wodurch die geplanten Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden.

Vor dem Verfassen der Unterlagen ist es hilfreich, frühere Entscheidungen der Europäischen Kommission zu studieren⁷⁹ und die darin behandelten Fälle mit dem eigenen Vorhaben zu vergleichen. Dadurch lässt sich zum einen abschätzen, welche Argumente Aussicht darauf haben, von der Europäischen Kommission akzeptiert zu werden, und zum anderen können die aktuellen Standards etwa für das Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden. Es kann die Chancen eines Vorhabens deutlich verbessern, wenn man sich an diesen Erfahrungen orientiert. Die Entscheidungen (Opinions) der Europäischen Kommission werden auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht und können dort von jedermann eingesehen und heruntergeladen werden.

⁷⁸ European Commission (2007): Guidance document on Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC, Januar 2007

⁷⁹ Opinions der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion_en.htm

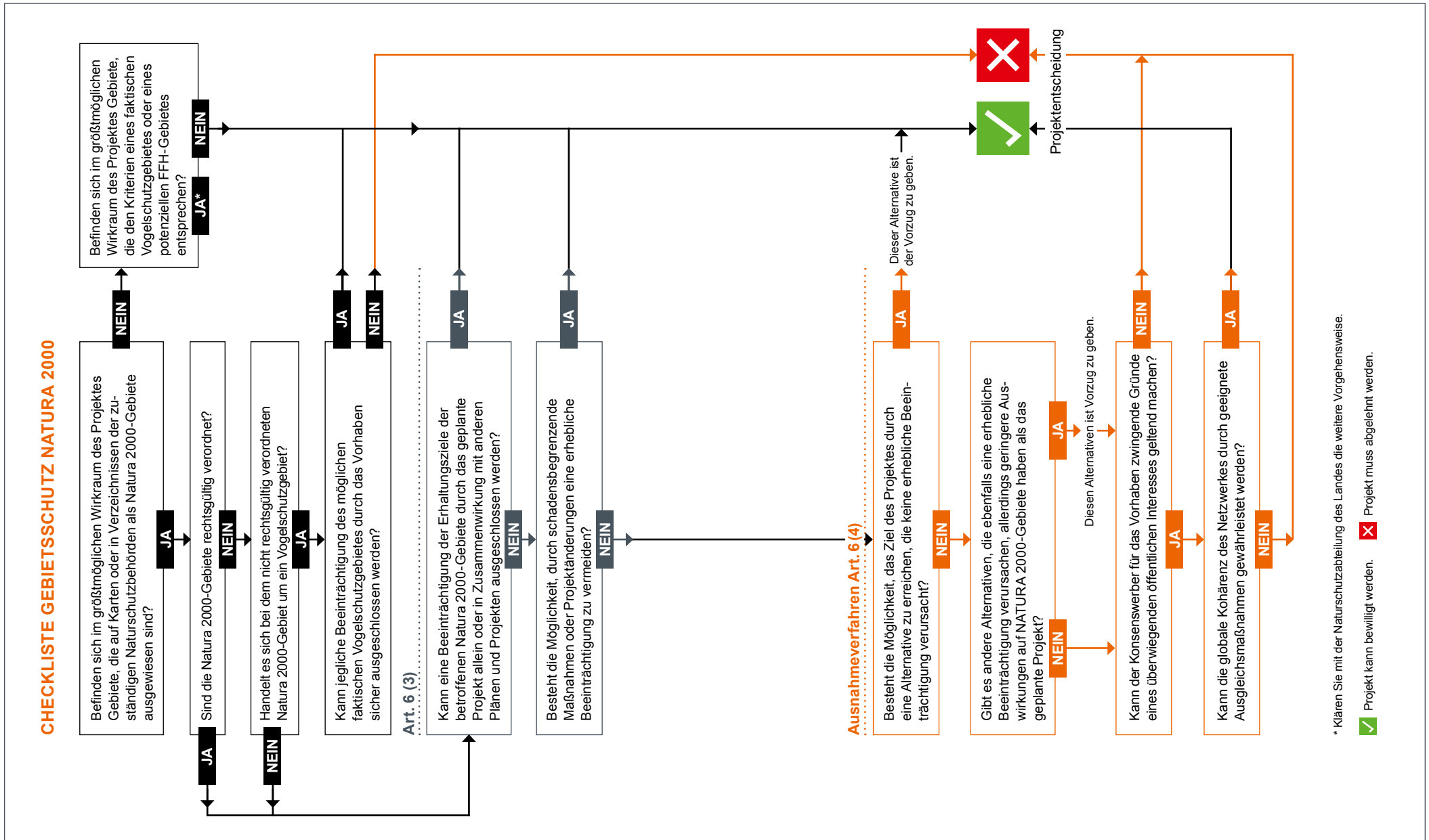


Abbildung 1: Ablaufschema zur Prüfung der Wirkung eines Projektes auf die gem. Art. 12, 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL geschützten Arten und deren Lebensräume

Die im Oktober 2015 veröffentlichte RVS „Artenschutz an Verkehrswegen“ und das dazugehörige Arbeitspapier 22 beschäftigen sich mit dieser Thematik. Je nach Projektphase werden diverse Methoden und Bearbeitungstiefen vorgegeben bzw. empfohlen.

Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung können auch Ausnahmen von den Verboten erteilt werden, die in Art. 9 der VS-RL und Art. 16 der FFH-RL konkretisiert sind.

Eine stufenweise Vorgehensweise könnte z. B. wie folgt strukturiert werden:

Klärung aller eventuell betroffenen Schutzgüter (Arten)

- > Abgrenzung des Untersuchungsraums (= artenspezifisch relevante Raumgefüge).
- > Sichtung des Datenbestandes im Untersuchungsraum > Artenvorkommen des Anhangs IV und der Vogelarten gemäß bestehender Datengrundlagen.
- > Analyse der Lebensräume > mögliche, aber nicht gesicherte Artenvorkommen.
- > Durchführung von Erhebungen von möglichen, aber nicht gesicherten Artenvorkommen. Schwierig zu erfassende Arten können gegebenenfalls auch über Indikatorenarten oder Lebensraumausprägungen dargestellt werden, sofern dies auch im weiteren Planungsprozess ausreichende Aussagen liefert und v. a. bezüglich der Bewertung von Verboten und notwendigen Maßnahmen hinreichend ist.

Klärung der möglichen Wirkungen des Projekts

- > Beschreibung des artenschutzrelevanten Wirkraums und der vermuteten Wirkungen des Vorhabens (vollständige schutzgutbezogene Darlegung).
- > Ausscheidung wirkungsunempfindlicher Arten.
- > Klärung des Umgangs mit weit verbreiteten Arten im Wirkraum.

Hervorhebung besonders bedeutender Arten(gruppen) des Wirkraums

- > Hervorhebung jener Arten, für die Österreich, das Bundesland oder die betroffene Region im Sinne des Populationserhalts besondere Verantwortung hat.
- > Hervorhebung von Arten mit speziellen Habitatanforderungen.
- > Hervorhebung von Arten, bei denen wahrscheinlich im Hinblick auf das Vorhaben ein besonders hohes Konfliktpotenzial besteht.

Nach einer Festlegung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten (Artengruppen) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Art zu Art näher zu definieren und darzustellen. Dabei sind sinnvollerweise auch Habitatpotenziale zu berücksichtigen, die für die Population der betroffenen Art ökologisch funktionale Bedeutung haben. Dies ist in weiterer Folge vor allem für allfällig notwendige „funktionserhaltende Maßnahmen“ (siehe „Funktionserhaltende Maßnahmen“, S. 145) bedeutend.

FFH-RL und VS-RL regeln bundesweit folgende Verbote betreffend

- > das absichtliche **Fangen** oder **Töten** von Individuen der Anhang-IV-Tierarten (FFH-RL) und der Vogelarten der VS-RL;
- > das absichtliche **Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben** oder **Vernichten** von Exemplaren von Anhang-IV-Pflanzenarten (FFH-RL);
- > die absichtliche **Beschädigung, Zerstörung** oder **Entnahme** von Eiern und Nestern aus der Natur.

Rechtlicher Bezug

Das Tötungsverbot von Individuen ist in Art. 12 Abs. 1 lit. a bis lit. c FFH-RL sowie für Vögel in Art. 5 lit. a und b VS-RL geregelt; das Vernichtungsverbot von Pflanzenexemplaren ist in Art. 13 FFH-RL geregelt.



Die Regelungen der FFH- und VS-RL bezüglich des Tötungsverbots betreffen zweifelsohne Planungen von Straßenbauvorhaben in einem ganz besonderen Ausmaß. Die Möglichkeit von Tötungen ist beim Betrieb einer Straße kaum oder gar nicht zu vermeiden. Die ersten Prüfverfahren sollen Klarheit darüber bringen, welche Tatbestände im Kontext der Vorhabensplanung unter das Verbot fallen und welche nicht.

Das Tötungsverbot in den FFH- und VS-RL ist von der Intention her mit großer Wahrscheinlichkeit vor allem auf die Handlungen einzelner Personen (Verbot des Fangens oder Tötens von aus der Natur entnommenen Individuen, Verbot der Zerstörung oder Entnahme von Eiern und Nestern aus der Natur) ausgerichtet worden. Allerdings kann diese Ausrichtung auf die Öffentlichkeit für Vorhabenssträger nicht differenziert gehandhabt werden. Das Tötungsverbot ist also klar auch auf Vorhaben und anlage- oder betriebsbedingte Tötung (z. B. an Windrädern und an Straßen) anzuwenden.

Tötung von Tierarten

Typische Tötungen, die durch Infrastrukturvorhaben entstehen können, sind z. B. Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Danach stellt das Verletzungs- und Tötungsrisiko von Einzelindividuen keinen Schädigungstatbestand dar, wenn es ein „äußerst seltenes Ereignis“ ist und „im Allgemeinen nicht zu vermeiden war“⁸¹. Der Kollisionstod im Verkehr wird im Art.-12-Leitfaden explizit erwähnt⁸².

Tötung geht über das normale Lebensrisiko hinaus

⁸¹ Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung; Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8), 2007, S. 236-242

⁸² Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/42/EWG, endgültige Version; Februar 2007, II.3.6 Rn. 83

Dies bedeutet, dass ein zufälliges Hineinfliegen einzelner Vögel oder Fledermäuse in Straßenräume den Verbotstatbestand noch nicht auslöst, sondern vielmehr wird dieser ausgelöst, wenn das geplante Vorhaben eine direkte Wirkung auf den Erhaltungszustand oder das Entwicklungspotenzial des lokalen Bestands hat und somit dessen Überlebenswahrscheinlichkeit verschlechtert wird. Demnach stellt die Zerschneidung von Flugrouten oder die mögliche Kollision aufgrund der Straßenrandgestaltung (Ansitzwarten für Greifvögel) einen Verbotstatbestand dar. Eine typische schadensbegrenzende Maßnahme wäre in dieser Hinsicht eine Straßenrandgestaltung, die auf diesbezügliche Strukturen (z. B. Bäume als Ansitzwarten) verzichtet und dafür Sorge trägt, dass Greifvögel wenig Beute an der Straße finden oder aufsammeln können.

Vernichtung von Pflanzenexemplaren

Die Verbote des Artikels 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL sind grundsätzlich in Analogie zum Tötungsverbot des Art. 12 Abs. 1 lit. a zu sehen. Allerdings müssen die Verbotstatbestände differenziert betrachtet werden. Das Pflücken und Sammeln von Pflanzen sind in der Regel gezielte, willentliche und auf den entsprechenden Erfolg abzielende Tätigkeiten, welche sich gegen einzelne Exemplare der Pflanzenart richten. Diese Tätigkeiten zerstören das Lebewesen, aber nicht notwendigerweise auch dessen Lebensraum. Im Regelfall werden diese Handlungen von individuellen Personen durchgeführt und spielen bei der Umsetzung von Projekten praktisch keine Rolle. Soweit sich der Verbotstatbestand „Abschneiden und Ausgraben“ direkt auf die Pflanzenart bezieht, sind diese Handlungen mit jenen des Pflückens und Sammelns gleichzusetzen. Allerdings können diese beiden Tätigkeiten auch als Kollateralschaden von Aktivitäten auftreten, die sich nicht direkt gegen die Pflanzenart richten. So kann es etwa zum (nicht erwünschten) Abschneiden von Pflanzenexemplaren im Zuge von Mäharbeiten kommen oder im Zuge von Projekten zum Ausgraben. Nicht zum Verbotstatbestand des Abschneidens ist das erforderliche Mähen zu zählen, wodurch die Wuchsbedingungen der Pflanzenart in günstigem Zustand erhalten werden (so etwa bei den Arten *Adenophora liliifolia*, *Cirsium brachycephalum*, *Gentianella bohemica*, *Liparis loeselii*).

Was „Vernichtung“ konkret bedeutet

Die gezielte und bewusste Vernichtung von Pflanzenexemplaren des Anhangs IV als mutwillige Aktivität ist grundsätzlich verboten. Somit kann sich das Vernichtungsverbot nur auf Tätigkeiten beziehen, in deren Folge Pflanzenexemplare zerstört werden. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- > Vernichtung des Wuchs- bzw. Lebensraums der Pflanzen (etwa Verbauung, Anschüttungen oder Abgrabungen);
- > Zerstörung der Habitats-eigenschaften des Wuchsortes (Änderung des Wasser-, Nährstoff-, Licht- oder Säure-Basen-Haushaltes des Standortes, Änderung des Nutzungsregimes des Standortes, Änderung mikroklimatischer Faktoren des Standortes etc.);
- > Vernichtung von Pflanzenexemplaren ohne Vernichtung des Lebensraums z. B. infolge von Betritt oder Befahren.

Umgang in der Planungspraxis

Das Vernichtungsverbot von Pflanzenexemplaren ist daher implizit mit einem Verbot der Zerstörung der Lebensräume dieser Pflanzenarten verbunden und stellt somit ein Pendant zum Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. d (Vernichtungsverbot von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar. So ist es auch verständlich, dass der Pflanzenartenschutz des Art. 13 anders als der Tierartenschutz des Art. 12 nicht gesondert die Zerstörung von Lebensräumen regelt. Das Vernichtungsverbot von Pflanzenexemplaren spielt eine wichtige Rolle bei Projektbewilligungen und ist ein wichtiges Prüfkriterium in Verbindung mit der potenziellen Vernichtung von Wuchs- und Lebensräumen von Pflanzenarten des Anhangs IV. Die Standorte sind für Anhang-IV-Arten in der Regel gut bekannt bzw. können gut lokalisiert und abgegrenzt werden und sollten dementsprechend frühzeitig in Projektplanungen berücksichtigt werden, um Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden. Für Pflanzenarten mit engräumiger Verbreitung und/oder sehr spezialisierten Lebensraumbedingungen (z. B. *Artemisia laciniata*, *Asplenium adnigrum*, *Botrychium simplex*, *Crambe tatarica*, *Dracocephalum austriacum*, *Myosotis rehsteineri*, *Physoplexis comosa*, *Thesium ebracteatum*) muss tatsächlich jede Vernichtung als Verstoß gegen Artikel 13 gewertet werden, sodass bei potenziell unvermeidbaren Vernichtungen durch geplante Projekte die Ausnahmeregelung von Art. 16 in Anspruch genommen werden muss. Bei Pflanzenarten, deren Populationen durch Neubesiedelung von Standorten, natürliche Ausbreitung, Verbesserung von Lebensräumen oder auch gezielte Verpflanzung eine positive Dynamik aufweisen können (z. B. *Cypripedium calceolus*, *Gentianella bohemica*, *Gladiolus palustris*, *Himantoglossum adriaticum*, *Pulsatilla grandis*), ist nicht zwingend jede Vernichtung ein Verstoß gegen den Artenschutz. Vielmehr besteht bei diesen Arten in Analogie zu Artikel 12 die Möglichkeit, funktionserhaltende Maßnahmen zu setzen.

Wann beginnt oder endet „Absicht“?

Diese Frage ist für geplante Vorhaben von sekundärer Bedeutung, weil man bei geplanten Projekten und damit verbundenen Prüfungen und Verfahren immer davon ausgehen muss, dass eventuelle Schädigungen erkannt und in Kauf genommen werden. Dieses Inkaufnehmen wird vom EuGH als Absicht angesehen (was dem Prinzip des Eventualvorsatzes entspricht). Es gibt also im Rahmen von Vorhaben kaum den Fall einer „unabsichtlichen Störung“. Selbst der Umstand, dass man zum Vorkommen einer Art keine Informationen hatte, kann – wenn diese wissenschaftlichen Grundlagen prinzipiell verfügbar (z. B. bei NGOs) oder in einem zumutbaren Aufwand erhebbare gewesen wären – nicht dazu führen, dass man „unabsichtliche Störungen“ argumentieren kann. Von unabsichtlichen Störungen kann man allerdings ausgehen, wenn der Konsenswerber schadensbegrenzende oder ausgleichende Maßnahmen vorgesehen hat und glaubwürdig annimmt, dass keine Störung durch sein Projekt verursacht wird.

Für den Fall der „Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist die Absichtsklärung unerheblich, da sie sowohl für unabsichtliche als auch für absichtliche Handlungen gilt.

Die Prüfung der Störung sollte also auf Populationsniveau (Bestandsniveau) durchgeführt werden. Inwieweit die Störungsregelung gemäß Art. 12 auch auf Störungen von Exemplaren der Arten ableitbar ist, die z. B. in Art. 6 lit. c. der Berner Konvention zum Ausdruck kommen (die FFH-RL war zur Umsetzung der Berner Konvention bestimmt), ist unklar, aber jedenfalls für die Planungspraxis bei Infrastrukturvorhaben schwer umsetzbar.

Eine Verschlechterung der Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population oder des lokalen Bestandes ist bei einem Lebensraum- und/oder Individuenverlust von über 5 % der lokalen Population gemäß RVS „Artenschutz an Verkehrswegen“ jedenfalls als erheblich einzustufen. Allerdings kann dies von Art zu Art unterschiedlich sein, die Schwelle (Verschlechterung der Überlebenswahrscheinlichkeit) kann z. B. bei Wirbeltieren deutlich unter den 5 % liegen. Angewendete Grenzwerte sollten daher immer fachlich begründet werden.

Typen und Bewertung von Störungen

Störungen verstehen sich immer als funktionale Beeinträchtigungen der betroffenen (Teil-)Lebensräume.

Typische Störungen, die durch Infrastrukturvorhaben entstehen können, sind z. B. Beunruhigungen/Scheuchwirkungen infolge Bewegung, Lärm, Licht bzw. Art des Lichts (Abschreckung von wildlebenden Tieren, Anlockung von Insekten), Zerschneidungseffekte (Änderung von Migrationsbewegungen) und Silhouettenwirkungen von Bauwerken.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Sowohl die VS-RL als auch die FFH-RL heben bestimmte Phasen des Lebenszyklus hervor, in denen die entsprechenden Arten besonders sensibel sind und es daher umso wahrscheinlicher ist, dass sich Störungen gravierend auswirken. Die Aufzählung ist aber nicht als taxative, andere Phasen ausschließende Liste formuliert, sondern macht in beiden Fällen durch den Ausdruck „insbesondere“ klar, dass andere Zeiten von diesem Verbot ebenfalls umfasst sein können. Die sensiblen Phasen sind jedenfalls artspezifisch zu beurteilen.

a) Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit:

Dieser Zeitraum umfasst von der Partnerfindung (z. B. Balz) über die Paarung und die Anlage von Nestern oder Bauen bis hin zur Brut oder Jungenaufzucht alle Phasen, die für die erfolgreiche Fortpflanzung einer Art relevant sind.

b) Überwinterungszeit (Hibernation):

Überwinterung bezeichnet einen Zeitraum, in dem die Tiere entweder inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen (z. B. Winterschlaf bei Fledermäusen und Nagetieren) oder in dem sie aufgrund der niedrigen Temperaturen und der oft geringeren oder an wenigen Orten (z. B. eisfreie Gewässer) konzentrierten Nahrungsverfügbarkeit einem besonderen energetischen Stress ausgesetzt sind und daher ein hohes Ruhebedürfnis haben.

c) Wanderungszeit (Migration):

Unter Wanderung versteht man die periodische, in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Nahrungsangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen.

Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene und auf biogeographischer Ebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen. So liegt eine „Störung“ im Sinne von Art. 12 vor, wenn durch die betreffende Handlung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden oder wenn diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt. Dagegen sind gelegentliche Störungen ohne voraussichtliche negative Auswirkungen auf die betreffende Art nicht als Störung im Sinne von Art. 12 anzusehen.⁸⁷ Nicht jede Störung eines Individuums löst also das Verbot aus, sondern nur *jene Störungen*, die die Art, also im Sinne einer kohärenten Auslegung der RL „die relevante Population“, in ihrem Fortbestand bzw. die für das Überleben der Arten notwendigen Verhaltensweisen (z. B. Brüten) erheblich beeinträchtigen, wobei auch kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Wann beginnt oder endet „Absicht“?

Siehe S. 137.

⁸⁷ Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/42/EWG, endgültige Version; Februar 2007

Fortpflanzungsstätte dieses Paares. Genauso ist ein hohler Baum, der von Fledermäusen regelmäßig zur Überwinterung genutzt wird, auch im Sommer als Ruhestätte dieser Art zu schützen, obwohl sich zu dieser Zeit keine Fledermäuse dort aufhalten. Bloß potenzielle Lebensräume ohne Vorkommens-Nachweis sind jedoch i. d. R. nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schützen. Die Europäische Kommission empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten je nach Art enger oder weiter zu fassen, wobei es selbstverständlich für viele Arten „Zwischenlösungen“ geben kann:

- > Für Arten mit geringen Aktionsradien (z. B. Eremit) und einer engen Lebensraumbindung (z. B. großvolumige Mulmhöhlen) sollten nicht nur die eigentlichen in Anspruch genommenen Strukturen (z. B. der Einzelbaum) geschützt werden, sondern eine größere Gesamtheit von gleichermaßen geeigneten Bereichen, um der Empfindlichkeit eng an ihren Lebensraum gebundener Arten gerecht zu werden (z. B. eine ganze Gruppe alter Eichen mit Mulmhöhlen).
- > Für Arten mit größerem Aktionsradius (z. B. Luchs, zahlreiche Fledermausarten) erscheint es sinnvoll, nur die tatsächlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schützen (z. B. die konkrete Höhle, nicht aber das gesamte genutzte Habitat).

Eine nachvollziehbare Herangehensweise ist besonders bedeutend, wenn im Rahmen des Vorhabens „funktionserhaltende Maßnahmen“ für den Erhalt der lokalen Population benötigt werden.

Was ist eine Beschädigung?

Art. 12 Abs. 1 lit. d verbietet jede absichtliche und unabsichtliche Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Man kann davon ausgehen, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beschädigt wird, wenn nach oder während Durchführung des Vorhabens nicht mehr alle Funktionen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vorhanden sind, die von einer geschützten Art für Fortpflanzung oder Ruhe benötigt werden. Auch eine „schleichende“ (graduelle) Verschlechterung der Funktionalität zählt laut Art.-12-Leitfaden zum Begriff Beschädigungen. Beschädigung oder Vernichtung der Funktionen von Ruhestätten (Rastplätzen, Überwinterungsquartieren) können bei Straßenbauvorhaben durch Flächenverlust, aber auch durch Schall, Licht oder Beunruhigungen entstehen.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- > Wie werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten definiert?
- > Welche aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten konnten identifiziert werden oder sind – bei schwierig oder nicht vollständig erfassbaren Arten – in welchen Strukturen zu erwarten?
- > Welche weiteren (z. B. aktuell nicht besetzten aber in anderen Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten sind im Wirkraum des Projekts relevant?
- > Welche Aktionsradien/Flächenansprüche der planungsrelevanten Arten werden herangezogen?
- > Welche Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Vorhaben eintreten?

Funktionserhaltende Maßnahmen

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-measures) sind Maßnahmen, die gewährleisten, dass es zu **keinen qualitativen und quantitativen Einbußen im Hinblick auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der geschützten Art kommt, auch nicht vorübergehend, und damit dem Art. 12 FFH-RL entsprochen wird.

Rechtlicher Bezug

Funktionserhaltende Maßnahmen sind weder in der FFH-RL noch in der VS-RL erwähnt, sie werden erstmals im Art.-12-Leitfaden der Europäischen Kommission thematisiert. Es gibt zu diesem Thema noch keine Entscheidungen des EuGH (Stand Mai 2016).

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, zielt darauf ab, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung sowie die erforderlichen Ruhephasen zu erhalten. Im Rahmen von Verfahren können daher Maßnahmen getroffen werden, die die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität einer konkreten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und damit den Erhaltungszustand der Art garantieren können. Die Europäische Kommission nennt diese Maßnahmen in ihrem Art.-12-Leitfaden „CEF-measures“ und führt damit wichtige planerische Größen für den Umgang mit den Zielen des Artenschutzes ein.

In jedem Projekt sollte generell versucht werden, den Schaden an Schutzgütern so gering als möglich zu halten. Durch die Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen soll die Erfüllung der Verbotstatbestände (Tötung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verhindert werden. Die Möglichkeiten an funktionserhaltenden Maßnahmen sind jedenfalls im Projekt voll auszuschöpfen. Ausnahmeverfahren und damit einhergehende Ausgleichsmaßnahmen sind nur für jene Fälle vorgesehen, wo alle in Betracht zu ziehenden schadensbegrenzenden Maßnahmen eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter trotzdem nicht verhindern können.

Entscheidend ist für funktionserhaltende Maßnahmen laut Leitfaden der Europäischen Kommission zum Art. 12⁸⁹ die Frage: „Wird jetzt oder in Zukunft durch ein bestimmtes Projekt eine – wenn auch nur vorübergehende – Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte verursacht?“ Lautet die Antwort „Ja“, dann gelangt Art. 16 (Ausnahmeverfahren) zur Anwendung. Lautet die Antwort dagegen „Nein“, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen von Art. 12 erfüllt sind.⁹⁰

⁸⁹ Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/42/EWG, endgültige Version; Februar 2007

⁹⁰ Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/42/EWG, endgültige Version; Februar 2007

Funktionserhaltende Maßnahmen sollen Verbotstatbestände verhindern

Funktionserhaltende Maßnahmen sind Maßnahmen, die gewährleisten, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduktion der Funktionalität einer Lebensstätte für die geschützte Art kommt. Der Leitfaden der Europäischen Kommission zum Art. 12⁹¹ stellt klar, dass damit in erster Linie Maßnahmen zur Schadensvermeidung gemeint sind. Im Prinzip können also funktionserhaltende Maßnahmen mit den „schadensbegrenzenden Maßnahmen des Art. 6“ (siehe S. 101) verglichen werden. So zählen Querungshilfen, Tunnel und Lärmschutzvorkehrungen jedenfalls zu den möglichen Maßnahmen. Allerdings können funktionserhaltende Maßnahmen gemäß Art.-12-Leitfaden in gewissen Fällen auch über die bloße Vermeidung hinausgehen und die Verbesserung oder das Management von Habitaten umfassen. Entscheidend ist, dass die Funktionalität der konkreten Lebensstätte vollkommen erhalten bleibt – z. B. durch die Erweiterung einer Fortpflanzungsstätte, die den Verlust von Teilen einer beeinträchtigten Stätte ausgleicht. Von einem funktionalen Ausgleich kann dann ausgegangen werden, wenn der lokale Bestand der betroffenen Art im Wesentlichen nicht beeinträchtigt wird.

Es liegt nahe, die Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen umso höher anzusetzen, je schwieriger die betroffenen Funktionen ersetzt werden können. Die Funktion einer alten Eiche mit Mulmhöhlen als Fortpflanzungsstätte für den Eremiten ist beispielsweise nicht ersetzbar, da alte Eichen nicht „gemacht“ werden können, sondern erst über einen Zeitraum von Jahrzehnten bis Jahrhunderten nachwachsen. Hingegen können Wasserlebensräume für Amphibienarten in gewissen Fällen durchaus so ersetzt werden, dass ihre Funktion als Fortpflanzungsstätte durchgehend gewährleistet ist.

Anforderungsprofil betreffend die die Ausgestaltung der Maßnahmen

Funktionserhaltende Maßnahmen müssen

- > artspezifisch sein,
- > mit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sein,
- > die Entwicklungspotenziale der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte berücksichtigen,
- > zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein,
- > verbindlich sein (z. B. Absicherung durch öffentlich-rechtliche Verträge),
- > durch ein Monitoring bzw. Funktionskontrollen überprüft werden.

Durch Erhalt der ökologischen Funktion bedarf es in weiterer Folge keiner Ausnahmeregelung gemäß Art. 16 FFH-RL. Wenn im Rahmen eines Vorhabens Unsicherheiten bestehen, ob die Bedingungen der Qualität funktionserhaltender Maßnahmen einhaltbar sind, wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit die Ausnahmereglung (Art. 16 FFH-RL) in Anspruch zu nehmen.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist das absichtliche Fangen von Tieren verboten. Dieses Verbot schränkt Maßnahmen in Projektvorhaben ein, wo wissenschaftlich erprobte Umsiedelungen von Tieren eine sinnvolle Maßnahme wären. Das gezielte Umsiedeln einer Art zum Zwecke der Erhaltung der lokalen Population oder eines

⁹¹ Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/42/EWG, endgültige Version; Februar 2007

lokalen Bestands muss jedoch lt. Urteil des Unabhängigen Verwaltungssenats⁹² nicht als Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL bewertet werden. Bezüglich des Fangens von Individuen wurde ebendort festgestellt, dass „Fangen“ nach Sinn und Zweck nur im Sinn von „Einfangen“ verstanden werden kann. Ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort wieder freizulassen, stellt in diesem Sinn kein „Fangen“ dar. Voraussetzung für Umsiedlungen ist, dass die Umsiedlung der betroffenen Art wissenschaftlich erprobt und deren Erfolg damit gut abgesichert ist. Wenn das Fangen der Tiere mit einer längerfristigen Störung des lokalen Bestands verbunden sein kann, dann wird damit gegen Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL verstoßen.



Funktionserhaltende Maßnahmen

- > Welche Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwischen Vorhaben und lokalen Populationen können identifiziert werden, denen funktionserhaltende Maßnahmen entgegenwirken sollen?
- > Wie wird gewährleistet, dass im Falle von funktionserhaltenden Maßnahmen die Flächengröße in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Beeinträchtigung steht?
- > Wie wird gewährleistet, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen spätestens mit Eintritt der potenziellen Beeinträchtigung ihre volle Wirksamkeit entfalten?
- > Wie groß ist die Sicherheit in Bezug darauf, dass sich der erwartete Erfolg der funktionserhaltenden Maßnahmen tatsächlich einstellt?
- > Welche positiven Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen gibt es?
- > Wodurch ist gesichert, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen dauerhaft wirksam bleiben?
- > Wie wird der Erfolg der funktionserhaltenden Maßnahmen überwacht?
- > Welche Vorkehrungen werden für den Fall getroffen, dass das Ziel der funktionserhaltenden Maßnahmen wider Erwarten nicht erreicht wird?

⁹² Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats vom 26. August 2013 (US 3A/2012/19-51), Murkraftwerke

eng benachbarter, besiedelter Biotop als „lokale Population“ anzusehen ist. Beispiel: eine Altbaumgruppe mit mehreren von Eremiten (Juchtenkäfern) besiedelten Brutbäumen, die sich außerhalb der üblichen Aktionsräume weiterer bekannter Individuen der Art befinden.

- > Bei Arten mit enger Bindung an bestimmte, gut abgrenzbare Biotop und mit mittlerer bis hoher Mobilität kann der Bestand aller in räumlicher Nähe gelegenen, besiedelten Biotop als lokale Population angesehen werden, da hier ein regelmäßiger Austausch angenommen werden kann. Beispiel: Amphibien, die Komplexe aus mehreren Teichen oder Tümpeln besiedeln.
- > Bei Arten mit konzentrierter Ansammlung in Quartieren oder Kolonien kann die lokale Population als der Bestand von einzelnen Quartieren bzw. Kolonien angesehen werden. Sofern es begründete Einschätzungen über einen regelmäßigen Wechsel (Austausch) von Individuen zwischen verschiedenen Quartieren oder Kolonien gibt, sollte ein entsprechender Quartier- bzw. Kolonieverbund als lokale Population betrachtet werden. Beispiele: Fledermäuse; in Kolonien brütende Vogelarten wie die Uferschwalbe.

Pragmatische, ökologisch sinnvolle Ansätze der Abgrenzung

Es wird daher empfohlen, die lokale Population bzw. den lokalen Bestand ökologisch sinnvoll, fachlich nachvollziehbar und praktikabel abzugrenzen. Der Nachweis einer klar abgegrenzten lokalen Population erscheint weder machbar noch sinnvoll. Vielmehr sollten im Projektverfahren mit einer gewissen Logik jene Bestände abgegrenzt werden, die

- > mehr oder weniger quantifizierbar sind (Fläche Habitat, Individuen, Brutpaare ...),
- > messbar sind,
- > nachvollziehbar abgrenzbar sind, z. B. durch
 - > die Flächenbegrenzung der Habitate,
 - > Migrationsbarrieren (lineare oder flächige Elemente der Landschaft, die nicht besiedelbar sind und Hindernisse für den Individuenaustausch darstellen),
 - > evidente Verbreitungslücken,
- > dem Vorsorgegrundsatz der EU entsprechen.

Umgang mit der bestehenden Datenlage

Die Möglichkeit einer Prüfung der Beeinträchtigung von Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. gemäß Art. 5 VS-RL steht in enger Abhängigkeit mit der zur Verfügung stehenden Datenlage bzw. von dem daraus folgenden Bedarf an zusätzlichen Erhebungen oder Recherchen. Der Anspruch an die Datenqualität („beste wissenschaftliche Kenntnisse“) seitens der Europäischen Kommission kann tendenziell vom „Herzmuschelurteil“⁹³ abgeleitet werden. Ausreichende Kenntnisse und gegebenenfalls auch Artenschutzprogramme sind Vorleistungen, die im Rahmen der Verfahren erbracht werden müssen.⁹⁴

Je besser die Datengrundlage ist, umso genauer können erforderliche Bewertungen durchgeführt werden. Damit kann die Rechtssicherheit des Vorhabens deutlich gesteigert werden.

⁹³ EuGH-Urteil vom 07.09.2004, Rs. C-127/02, Kommission gegen Niederlande („Herzmuschelfischerei-Vorabentscheidung“)

⁹⁴ EuGH-Urteil vom 11.01.2007, Rs. C-183/05, Kommission gegen Irland

Das bedeutet nicht, dass alle in Betracht kommenden Anhang-IV-Arten der FFH-RL bzw. Art.-1-Arten der VS-RL in gleicher Tiefe erfasst und bewertet werden müssen. Dies wäre praktisch im Rahmen einer Projekterstellung nicht durchführbar. Der Untersuchungsumfang unterliegt in einem Verfahren dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es muss bei der Darlegung der Datengrundlagen nicht jeder Vermutung über ein Vorkommen einer Art nachgegangen werden. Der EuGH hat in einem Urteil⁹⁵ festgehalten, dass von einem Artvorkommen und einer notwendigen Anwendung der Bestimmungen des Artenschutzrechts nur ausgegangen werden müsse, wenn nachvollziehbare Informationen über das Vorkommen der Art vorliegen (z. B. Verbreitungsatlas der Amphibien/Reptilien Österreichs) und nicht nur rein theoretische Möglichkeiten eines solchen Vorkommens bestehen. Sicherlich sind in diesem Kontext die Frage der „Wahrscheinlichkeit“ eines Auftretens bzw. Vorkommens und der Bearbeitungsstand bisheriger Forschungen wesentlich. Außerdem können „selbstverständlich Fälle auftreten, dass eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt und ähnliche Artansprüche hat und gemeinsam behandelt werden kann“⁹⁶.

Das Gleiche gilt für die Abschätzung der Größe der lokalen Populationen/des lokalen Bestandes, wo selten gute Daten vorhanden sind. Für Vogelarten kann die lokale Population unter Umständen aus der Anzahl an Brutpaaren (oder Individuen) in den ausgewiesenen IBA-Gebieten⁹⁷ herangezogen werden. Gute Daten liefern für manche Regionen auch diverse Artenschutzprojekte der Bundesländer (z. B. zu Ziesel, Feldhamster, Fledermäusen, Heuschrecken, Anhang-IV-Pflanzenarten). Liegen keine dementsprechenden Daten vor, können sie bei diversen Tierarten (z. B. Käfer, Libellen, Amphibien) unter Einhaltung des Vorsorgeprinzips durch Analysen der Lebensräume abgeschätzt werden.

⁹⁵ EuGH-Urteil vom 18.05.2006, Rs. C-221/04 Kommission gegen Spanien („Schlingenjagd-Urteil“)

⁹⁶ Europäische Kommission (2007), I.2.3.a Rn. 36, Fn. 27; übersetzt in Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung; Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8), 2007, S. 236-242

⁹⁷ IBA-Gebiete: Gebiete, die nach globalen Kriterien als wichtig für den Arten- und Biotopschutz, speziell für Vögel, eingestuft werden. Das Programm wurde Ende der 1970er Jahre von BirdLife initiiert.

weit verbreiteter Anhang-IV-Arten (z. B. Fledermäuse) oft betroffen werden, ist die Suche nach Alternativen, die keinerlei Verbote berühren, in der Praxis häufig nicht von Erfolg gekrönt. Auch die ungenügende Datenlage ist in vielen Fällen bei linearen Projekten, von denen eine größere Zahl von Arten des Anhangs IV theoretisch betroffen sein kann, ein erschwerender Faktor im Zuge der Alternativenprüfung. Allerdings spielt die Artdifferenzierung in der Beurteilung eine sehr große Rolle. Bei wenig oder ungefährdeten Arten können auch auf Ebene der Alternativenprüfung Verbotstatbestände eher hingenommen werden als bei Arten, die sich womöglich bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Insoweit ist in den meisten Fällen eine Differenzierung v. a. anhand der stärker gefährdeten, geschützten Arten zu erwarten.

Man kann davon ausgehen, dass der EuGH auch für den Bereich des Artenschutzes in Analogie zu seinen Entscheidungen zum Gebietsschutz („Herzmuschelurteil“⁹⁸) die besten zu Verfügung stehenden wissenschaftlichen Kenntnisse als Grundlage von NVP einfordert.

Besteht die Möglichkeit, durch eine anderweitige Lösung das Ziel des Projektes zu erreichen und die Verbote des Art. 12 FFH-RL bzw. des Art. 5 VS-RL zu beachten, so ist diese Alternative auszuwählen.

Einschätzung der Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit)

Die Anzahl an relevanten Alternativen wird begrenzt durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EGV). Das bedeutet, dass im Rahmen der Alternativenprüfung jene Alternativen ausgeschlossen werden können, deren Realisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.⁹⁹

Die Einschätzung der Zumutbarkeit erfolgt im Rahmen der NVP durch jene Behörde, die für die Durchführung der NVP zuständig ist, ausgenommen die Beurteilung naturschutzrechtlicher Aspekte im Hinblick auf die Trassenführung.¹⁰⁰ Die Definition der Grenze von „zumutbaren“ oder „nicht mehr zumutbaren“ Alternativen ist von Fall zu Fall vorzunehmen. Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist das Gesamtvorhaben, nicht der jeweils betroffene Planungsabschnitt.

Alternativen bedeuten meistens einen Mehraufwand. Die Rechtspraxis zeigt, dass die Höhe der Zumutbarkeit sehr unterschiedlich ausfallen kann und in der Regel mit der Schwere des Eingriffs steigt. Der BVerwG in Deutschland hat im Falle einer Ortsumfahrung eine Tunnellösung mit Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe als nicht mehr angemessen empfunden, um eine Fläche von 0,7 ha Trockenrasen zu erhalten. Im Falle der Ostseeautobahn A20, die u. a. zur Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen geführt hätte, hat das Gericht eine

⁹⁸ EuGH vom 07.09.2004, Rs. C-127/02, Kommission gegen Niederlande („Herzmuschelfischerei-Vorabentscheidung“)

⁹⁹ BVerwG, NZV 2000, 305, 307; Apfelbacher, D., Adenauer, U., Iven, K. (1999): Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht 63; Beckmann, M., Lambrecht, H. (2000): Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. – Zeitschrift für Umweltrecht, 11 (1): 1-8., 187

¹⁰⁰ EuGH vom 28.02.1991, Rs. C-57/89, Kommission gegen Deutschland („Deichanlage in der Leybucht“)

Tunnellösung ungeachtet des Mehraufwands ausdrücklich offengelassen.¹⁰¹ Je kleiner die negative Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets ist, umso geringer kann die Höhe der zumutbaren Mehraufwendungen für Alternativen ausfallen.

Die Zumutbarkeit steht auch im Zusammenhang mit dem Maß der Zielerfüllung der Alternative. Die Anforderungen zur Zielverwirklichung müssen geeignet und erforderlich sein und im angemessenen *Verhältnis zum angestrebten Zweck* stehen.

Alternativen werden oft die Ziele des Projektes nicht in der gleichen Intensität erfüllen wie das ursprüngliche vorgesehene Projekt. Die Frage ist also nicht, ob die Zielerfüllung bei Alternativen vermindert wird, sondern wie sehr sie verändert wird und ob sie eventuell für den Konsenswerber zur „Nullvariante“ (siehe S. 116) werden.

Wenn durch eine Alternative die Zielerfüllung des Projekts gerade noch vorhanden, aber deutlich reduziert ist, dann beeinflusst das die Zumutbarkeit von Alternativen. Alternativen mit schwacher Zielerfüllung werden also in der Regel geringere Zumutbarkeiten zugewiesen als Alternativen mit guter Zielerfüllung.

¹⁰¹ BVerwG, UPR, 1998, 384, 388

Ein Beschluss des dt. Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)¹⁰⁵ hat jedoch geklärt, dass es sich hierbei um einen Übersetzungsfehler in der deutschen Version handelt. Richtig heißt es, die Ausnahmeregelung gemäß Art. 16 FFH-RL darf ausnahmsweise („poikkeuksellisesti“; finnisch) angewendet werden, wenn die beiden oben genannten Bedingungen eingehalten werden.

Für Vorhaben bedeutet das konkret, dass – wenn die betroffene Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand verweilt und das Projekt trotzdem umgesetzt werden soll – nachvollziehbar dargelegt wird,

- > warum und wie der aktuelle Erhaltungszustand der betreffenden Population nicht negativ verändert wird und
- > warum und wie eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Weiters wird empfohlen, durch geplante Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Projekts die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands zu unterstützen, wenn sich dazu Möglichkeiten anbieten.

Ausgleichsmaßnahmen bei Art. 16

Obwohl „Ausgleichsmaßnahmen“ in Art. 16 nicht vorgesehen sind und deshalb die vorgesehenen Prüffragen des Ausnahmeverfahrens auch nicht ersetzen können (andere zufriedenstellende Lösungen, überwiegendes öffentliches Interesse, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands), ist ein Vorhaben, das negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Population haben könnte, so auszugleichen, dass sich der Erhaltungszustand zumindest nicht verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Populationen nicht behindert wird. Diese Maßnahmen sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und funktionieren. Das bedeutet, dass Maßnahmen gewählt oder konzipiert werden, die erfahrungsgemäß hohe Erfolgchancen und Wirksamkeit aufweisen und sich auf bewährte Praktiken beziehen.¹⁰⁶ Ausgleichsmaßnahmen sind im Zulassungsbescheid als verbindliche Nebenbestimmungen klar zu fixieren.

Population im natürlichen Verbreitungsgebiet

Population in der biogeographischen Region des Mitgliedslandes

Eine wichtige, planungsrelevante Frage ist, welche Population für die Bewertung des Erhaltungszustands gemäß Art. 16 Abs. 1 herangezogen werden soll. Art. 16 FFH-RL stellt nicht unmittelbar auf die Lebensstätte ab, sondern auf die Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Deshalb kann hier ein größerer Raumbezug zugrunde gelegt werden als im Art.-12-Prüfverfahren. Während im Ausnahmeverfahren beim Gebietsschutz in Art. 6 Abs. 4 die „Sicherung der Kohärenz des Netzwerks“ die maßgebende Zulässigkeitsschwelle darstellt, ist es bei Art. 16 also die Populationsebene im weiteren Sinne. In der Regel wird das – gemäß dem Art.-12-Leitfaden – jene Population sein, die auch im Art.-17-Bericht bewertet wurde, nämlich die Ebene der biogeographischen Region des jeweiligen Mitgliedslandes. Im Falle des Wolfsjagdurteils¹⁰⁷ war es z. B. die Wolfspopulation des gesamten Landes. Aber auch Metapopulationen

¹⁰⁵ Beschluss vom 17.04.2010

¹⁰⁶ Runge, H., Simon, M., Widding, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, S. 33

¹⁰⁷ EuGH vom 14.06.2007, Rs. C-221/04, Kommission gegen Finnland („Wolfsjagd-Urteil“)

oder Populationen auf Gebietsebene oder in bestimmten Fällen auch lokale Populationen sollten – je nach betroffener Art – nicht ausgeschlossen werden. Denn wenn der Erhaltungszustand einer Population regional ungünstig, lokal aber günstig ist, können auch lokal neutrale Eingriffe für die Population nachteilig sein. Umgekehrt könnte der Fall eintreten, dass es der günstige regionale Erhaltungszustand erlaubt, einen ungünstigen lokalen Zustand herbeizuführen oder zu belassen.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: Natur und Recht (2007) 29: 642-649

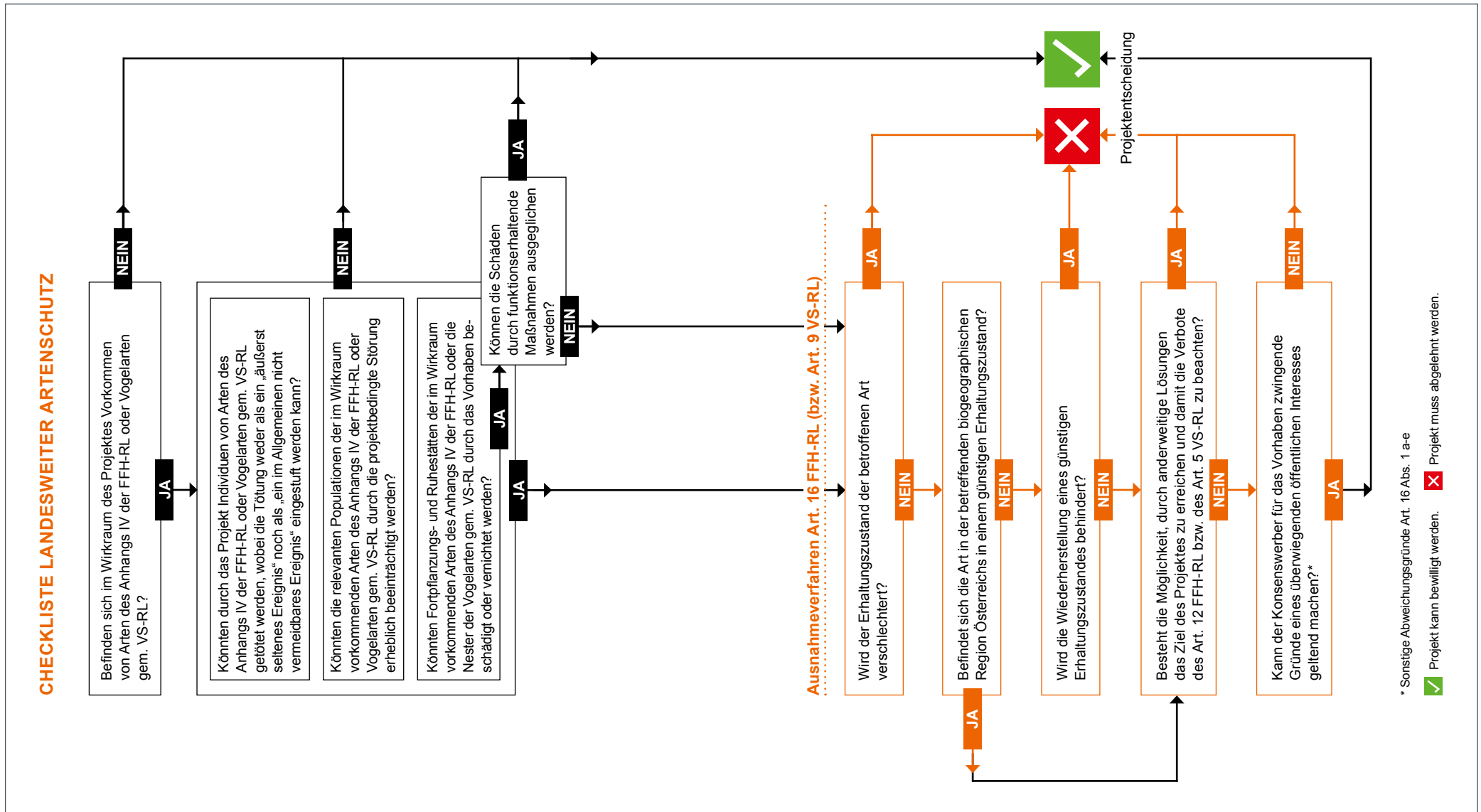


Abbildung 2: Ablauf für die Vorgangsweise im Falle der potenziellen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Methoden

Für eine kostengünstige, effiziente und den von der Europäischen Kommission geforderten Qualitätskriterien entsprechende Überwachung des Erhaltungszustandes können grundsätzlich zwei Methoden angewendet werden:

1. Totalerfassung eines Schutzgutes: Dabei werden alle Vorkommen eines Lebensraumtyps oder einer Art in regelmäßigen Abständen erfasst.
2. Stichprobenerfassung: Die Erfassung findet in regelmäßigen Abständen innerhalb einer repräsentativen Auswahl der Vorkommen eines Schutzgutes statt.

In Österreich wurde vom Umweltbundesamt ein Konzept für ein Monitoring gemäß Art. 11 entwickelt¹⁰⁹, welches beide Ansätze miteinander verbindet. Die Totalerfassung wird hierbei für seltene Schutzgüter mit weniger als 100 Vorkommen je biogeographischer Region vorgeschlagen, während eine Stichprobenerfassung für häufigere Schutzgüter angedacht ist. Für die Erhebung sind Flächenquadrate mit 1 Kilometer Seitenlänge vorgesehen, welche sich am Grundnetz des Stichprobenrasters der Statistik Austria (sogenannter ÖSTAT-Raster) orientieren. Die Rasterzellen werden durch ein Zufallsverfahren ausgewählt. Innerhalb dieser Stichprobenflächen sind die Parameter des Erhaltungszustandes zu erfassen.

Das vom Umweltbundesamt vorgeschlagene Monitoringkonzept wurde in den Jahren 2011 bis 2013 im Rahmen eines Projektes der österreichischen Bundesländer für 40 Schutzgüter (23 Lebensraumtypen und 17 Arten) getestet, wobei die Datensituation hinsichtlich der Verbreitung dieser Schutzgüter verbessert, konkrete Monitoringflächen eingerichtet und Ersterhebungen durchgeführt wurden.¹¹⁰

Parameter

Da durch Art. 11 FFH-RL die Überwachung des Erhaltungszustandes gefordert ist, sind die in Art. 1 FFH-RL festgeschriebenen Parameter des günstigen Erhaltungszustandes zu erfassen. Art. 11 bezieht sich auf alle Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem Verbreitungsgebiet, also auf alle im Gebiet des Mitgliedstaates vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II, IV und V.

Zustandsbewertung

Das Berichtsformular nach Artikel 17 erfordert im Rahmen des Monitorings auch folgende Bewertungen zu den Erhaltungszustands-Parametern:

1. *Ist-Zustand des Parameters zum Zeitpunkt der Berichtslegung am Ende der Berichtsperiode (für alle Parameter bis auf den Parameter Zukunftsaussichten)*
Der aktuelle Zustand der einzelnen Parameter ist in regelmäßigen Abständen (zumindest alle 6 Jahre) zu erheben. Soweit möglich, sind Daten über die Individuenzahl der Population einer Art zu erfassen. In vielen Fällen (z. B. bei Moosen) ist dies aber nicht möglich und so werden andere Maßzahlen für die Populationsgröße, wie z. B. die Anzahl von Laichgewässern, Größe der bewachsenen Flächen, Anzahl von Lokalitäten der Vorkommen, erfasst.

¹⁰⁹ Moser, D., Ellmauer, T. (2009): Konzept zu einem Monitoring nach Artikel 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Österreich. Im Auftrag der Verbindungsstelle der Bundesländer, 130 S.

¹¹⁰ Stöhr, O., Ragger, C., Gewolf, S., Drapela-Dhiflaoui, J., Weinke, E., Egger, G. & Lang, S. (2014): Basiserhebung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich. Natur und Landschaft 86/11: 471-477

Grundsätzlich bildet der Zustand der Parameter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-RL (für Österreich also das Jahr 1995) die Basis jeder weiteren Bewertung in den folgenden Artikel-17-Berichten.

2. *Vergleich des aktuellen Wertes mit einem sogenannten günstigen Referenzwert (für die Parameter Verbreitungsgebiet, Population und Fläche des LRT)*
Allein der aktuelle Wert eines Parameters sagt noch nicht aus, ob dieser günstig oder ungünstig ist. Daher muss er mit einem Referenzwert einer günstigen Ausprägung verglichen werden. Günstige Referenzwerte sind nur für folgende Parameter festzulegen: für Verbreitungsgebiet und Fläche bei Lebensraumtypen und für Verbreitungsgebiet und Population bei den Arten. Günstig ist die Ausprägung dieser Parameter dann, wenn ein langfristiges Überleben der Schutzgüter gewährleistet ist. Der Referenzwert muss wenigstens jenes Ausmaß haben, das der entsprechende Parameter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-RL hatte.

3. *Entwicklung (Trend) des Parameters über die letzten Berichtsperioden (für die Parameter Population, Fläche und Habitat)*

Für die Parameter Population (Arten), Fläche (Lebensraumtypen) und Habitat (Arten) sind auch Daten zu den Trends über die letzten beiden Berichtsperioden (12 Jahre) zu erfassen. Die Monitoringdaten müssen dabei eine Aussagegenauigkeit von 1 % pro Jahr oder 12 % über die beiden letzten Berichtsperioden ermöglichen. Trends sind entscheidend für die Bewertung des Erhaltungszustandes, da nur stabile Trends oder Zunahmen zu einer günstigen Bewertung führen können. Je größer der Zeitraum ist, auf den sich die Trendberechnung anhand von konkreten Monitoringdaten stützen kann, umso besser statistisch abgesichert ist seine Aussagekraft. Aus diesem Grund werden im Bericht nach Artikel 17 auch langfristige Trends (über die letzten 24 Jahre) abgefragt.

Berichte gemäß Artikel 17 FFH-RL

Gemäß Artikel 17 der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle sechs Jahre ab Inkrafttreten der RL im Jahr 1994 Berichte über den Zustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse abzuliefern. Die Mitgliedstaaten müssen für alle auf ihrem Territorium vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und für alle Arten der Anhänge II, IV und V je biogeographischer Region einen Bericht abliefern. Österreich ist somit verpflichtet, zwei Berichte – einen für die alpine Region und einen für die kontinentale Region – an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Parameter des günstigen Erhaltungszustandes sind mit dem Berichtsformular, das vom Habitat-Ausschuss beschlossen wurde (vgl. Doc.Hab.-11-05/03), konkretisiert. Für diese Parameter muss demnach auch ein Monitoring die erforderlichen Daten liefern.

Parameter für Arten sind:

- > Verbreitungsgebiet
- > Population
- > Habitat der Art
- > Zukunftsaussichten

Parameter für Lebensraumtypen:

- > Verbreitungsgebiet des LRT
- > Fläche des LRT
- > Struktur und Funktion (inkl. typische Arten)
- > Zukunftsaussichten

Mit einem Berichtsformular, welches vom Habitat-Ausschuss 2004 beschlossen und 2011 weiterentwickelt wurde (Evans & Arvela 2011¹¹¹), wurden die allgemeinen Vorgaben der RL genauer spezifiziert.

Der erste Bericht nach Artikel 17 deckte die Periode 1994–2000 ab. Dieser Bericht, der noch ohne konkrete Vorgaben durch die Europäische Kommission erstellt wurde, enthielt noch keine Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter.

Der zweite Artikel-17-Bericht für die Periode 2001–2006 und der dritte Bericht für die Periode 2007–2012 basieren auf dem Berichtsformular der Europäischen Kommission und beinhalten die Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter in den biogeographischen Regionen der Mitgliedstaaten auf Grundlage von verfügbaren Daten. Aus den Berichten der Mitgliedstaaten wurden von der Europäischen Kommission Gemeinschaftsberichte erstellt, wobei die Bewertungen der Mitgliedstaaten auf die biogeographischen Regionen Europas aggregiert wurden. Die Ergebnisse dieser Berichte wurden im Internet publiziert (<http://bd.eionet.europa.eu/article17>) und stellen eine wesentliche Datenquelle für die Umsetzung der FFH-RL dar (z. B. für NVP und Artenschutzverfahren). Die Ergebnisse der Erhaltungszustandsbewertung des zweiten und dritten Berichts finden sich bei den Schutzgutlisten am Anfang dieser Broschüre.

Bericht gemäß Artikel 12 VS-RL

Artikel 12 der VS-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten alle drei Jahre einen Bericht an die Kommission über die Anwendung der aufgrund dieser RL erlassenen Vorschriften übermitteln. Daraus hat die Kommission ebenfalls im dreijährlichen Rhythmus einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen. Bisher behandelten diese Berichte in erster Linie Aspekte der rechtlichen Umsetzung der RL.

In den Jahren 2008–2011 wurde von einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission ein Berichtsformular für den Art.-12-Bericht entwickelt, welches sich in Struktur und Inhalt an jenem des Art.-17-Berichts der FFH-RL orientiert. Im Gegensatz zum Bericht der FFH-RL wird aber im Bericht der VS-RL nicht der Erhaltungszustand der Vogelarten bewertet, sondern es werden im Wesentlichen Bewertungen zum Status und Trend der Populationen vorgenommen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Brutvögeln, doch sind auch Informationen zu einzelnen Wintergästen und Durchzüglern in den Mitgliedstaaten gefragt. Bei jenen Arten, deren Vorkommen ein Hauptargument für die Ausweisung von SPAs ist (sogenannte SPA trigger-species), sind auch Informationen zu Gefährdungen, Erhaltungsmaßnahmen und Vorkommen in den SPAs vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten übermittelten im Jahr 2013 ihre Art.-12-Berichte für die Periode 2008–2012. Damit fand auch eine Angleichung an den Berichtszyklus der FFH-RL statt. Hinkünftig sind die Berichte zum Status der Vogelpopulation ebenfalls nur noch im sechsjährlichen Zyklus verpflichtend an die Europäische Kommission zu übermitteln.

¹¹¹ Evans, D., Arvela, M. (2011): Assessment and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes & Guidelines for the period 2007–2012. Final Draft. European Topic Centre on Biological Diversity

Europäischer Gerichtshof und Vertragsverletzungsverfahren

Der Europäische Gerichtshof ist das Rechtsprechungsorgan der EU. Aufgabe des EuGH ist es,

- > die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaft zu überprüfen und
- > eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Rechtlicher Bezug

Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaften, Abschnitt 4, Art. 220 bis Art. 245.



Die Institution

Der Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg ist das rechtsprechende Organ der Europäischen Union. Der EuGH nimmt damit unter den Organen der EU die Rolle der Judikative ein. Er setzt sich aus je einem Richter pro Mitgliedstaat – somit zurzeit 28 Richtern (Stand Mai 2016) – und neun Generalanwälten zusammen. Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf sechs Jahre ernannt. Die Generalanwälte erstellen die als Schlussanträge bezeichneten Rechtsgutachten, die ein Urteil argumentativ vorbereiten.

Die Gerichtshöfe des EuGH

Der Europäische Gerichtshof besteht aus drei Gerichten: dem Gerichtshof, dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst.

Der Gerichtshof (gegründet 1957) hat die Aufgabe, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und seine einheitliche Interpretation zu gewährleisten. Dieser Aufgabe kommt der Gerichtshof im Wesentlichen über zwei Verfahrensarten nach:

- > Vertragsverletzungsverfahren: In diesem Verfahren prüft der Gerichtshof, ob die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Gerichtshof

> Vorabentscheidungsverfahren: Ein nationales Gericht legt dem Gerichtshof – in der Regel in Form einer richterlichen Entscheidung gemäß dem innerstaatlichen Verfahrensrecht – Fragen nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts vor. Entscheidungen des Gerichtshofs sind mit dem Buchstaben „C“ gekennzeichnet (vgl. C-209/04).

Gericht erster Instanz

Das Gericht (gegründet 1988) ist zuständig für direkte Klagen natürlicher oder juristischer Personen gegen Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane. Personen, Institutionen oder Mitgliedstaaten können insbesondere folgende Klagen gegen die Kommission einbringen:

- > Nichtigkeitsklage: Der Kläger beantragt die Nichtigkeitsklärung einer Handlung eines Organs der Europäischen Union.
- > Untätigkeitsklage: Setzt ein Gemeinschaftsorgan trotz Aufforderung erforderliche Handlungen nicht, kann eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Untätigkeit beim Gericht beantragt werden.

Entscheidungen des Gerichts sind mit dem Buchstaben „T“ gekennzeichnet (vgl. T-136/04).

Gericht für den öffentlichen Dienst

Das Gericht für den öffentlichen Dienst (gegründet 2004) ist zuständig für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsorganen und ihren Bediensteten.

Das Vorabentscheidungsverfahren

Verfahren in Vorlagesachen

Das Vorabentscheidungsverfahren stellt sicher, dass das Gemeinschaftsrecht in seiner Auslegung und Umsetzung einheitlich angewandt wird. Der Europäische Gerichtshof nimmt als übergeordnetes Rechtsprechungsorgan diese Rolle wahr, indem er Fragen hinsichtlich der Interpretation von Gemeinschaftsrecht entgegennimmt und beantwortet.

Das Vorabentscheidungsverfahren unterscheidet sich vom Klagsverfahren im Wesentlichen durch seine Einleitung. Ein nationales Gericht legt dem Gerichtshof – in der Regel in Form einer richterlichen Entscheidung nach innerstaatlichem Verfahrensrecht – Fragen nach der Auslegung oder Gültigkeit einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung vor. Das Vorabentscheidungsersuchen wird in alle Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und sowohl den Parteien als auch den Mitgliedstaaten und der Kommission zugestellt, sowie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Die Parteien, Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane können innerhalb von zwei Monaten schriftliche Erklärungen abgeben. Danach ist der Verfahrensablauf der gleiche wie im Vertragsverletzungsverfahren (Klage).

EU Pilot

Das Projekt EU Pilot wurde 2008 von der Kommission mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei Problemen bezüglich der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht oder der ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts zu verbessern. Derzeit nehmen 27 Mitgliedstaaten an EU Pilot teil. EU Pilot ist eine

Online-Plattform zwischen Kommission und Mitgliedstaaten zur Klärung oder Lösung von Problemen. So kann – wo möglich – die Einleitung formeller Vertragsverletzungsverfahren abgewendet werden. Im Zeitraum 1. Juni 2012 bis 26. März 2013 legte die Kommission 1.251 Dossiers in EU Pilot an. Von den bisher 318 bearbeiteten Dossiers konnten 237 abgeschlossen werden, da die betreffenden Mitgliedstaaten eine zufriedenstellende Antwort übermittelten; das entspricht einer durchschnittlichen Klärungsquote von 75 %. In 77 Fällen leitete die Kommission durch Versendung eines Aufforderungsschreibens ein formelles Vertragsverletzungsverfahren ein.

Das Vertragsverletzungsverfahren

Vorverfahren

Ein Vertragsverletzungsverfahren kann entweder aufgrund einer Beschwerde einer natürlichen oder juristischen Person an die Europäische Kommission oder von Amts wegen durch die Europäische Kommission selbst eingeleitet werden. Bevor die Kommission jedoch eine Klage einbringt, ist sie verpflichtet, in einem Vorverfahren dem Mitgliedstaat die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Führt dieses Vorverfahren nicht zur Abstellung der Vertragsverletzung durch den Mitgliedstaat bzw. bestreitet er diese, kann von der Europäischen Kommission beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden.

Das Vorverfahren besteht aus

- > Aufforderungsschreiben (Mahnschreiben) und
- > mit Gründen versehener Stellungnahme (begründete Stellungnahme).

Im Mahnschreiben bringt die Europäische Kommission dem Mitgliedstaat den beanstandeten Sachverhalt zur Kenntnis und fordert ihn dazu auf, innerhalb einer Frist von meistens zwei Monaten die Anschuldigungen zu widerlegen oder den rechtswidrigen Zustand zu beenden.

Fällt die Reaktion des Mitgliedstaates aus Sicht der Europäischen Kommission nicht zufriedenstellend aus, richtet sie eine begründete Stellungnahme an den Mitgliedstaat, in welcher die Kommission erklärt, warum ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt. Der Mitgliedstaat wird dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von meist weiteren zwei Monaten einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Vertragsverletzungsklage

Falls ein behaupteter Verstoß gegen EU-Recht nicht beseitigt wird, kann die Europäische Kommission einen Mitgliedstaat vor dem EuGH verklagen. Die Klageschrift muss sich auf dieselben Gründe und Angriffsmittel beziehen, wie sie Gegenstand der begründeten Stellungnahme im Vorverfahren waren. Eine Änderung des Streitgegenstands ist hier nicht mehr möglich. Die Kommission trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Vertragsverletzung. Der Gerichtshof prüft dann, ob ein Mitgliedstaat seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen verletzt hat.

Verfahren in Klagesachen

Eine Klage ist in schriftlicher Form beim Gerichtshof einzubringen. Die Klage wird in ein Register eingetragen und erhält eine Seriennummer, welche in Sachen des Gerichtshofs mit einem C beginnt, von einer Seriennummer gefolgt wird und das Jahr der Eingabe nach einem Schrägstrich angibt (z. B. C-209/04). Die Klagschrift wird dem Beklagten (= Mitgliedstaat) zugestellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie auf einer Webseite des EuGH¹¹² veröffentlicht. Der Beklagte hat innerhalb eines Monats eine Klagebeantwortung einzureichen. In der Folge werden ein Berichterstatter und ein Generalanwalt bestimmt, die den Verfahrensablauf zu verfolgen haben. In einem schriftlichen Verfahren werden Argumente zwischen dem Kläger und dem Beklagten ausgetauscht. In einer mündlichen Verhandlung tragen die Parteien ihre Ausführungen in Gegenwart der Richter und des Generalanwaltes vor und können von diesen auch befragt werden.

Nach einigen Wochen trägt der Generalanwalt dem Gerichtshof in einer öffentlichen Verhandlung seine Schlussanträge vor, danach beraten die Richter auf der Grundlage eines Urteilsentwurfes, das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Sowohl Schlussanträge als auch Urteile werden im Amtsblatt der EG und auf der Seite des EuGH¹¹³ veröffentlicht. Ein der Klage der Kommission oder eines Mitgliedstaats stattgebendes Urteil hat rein feststellenden Charakter und beschränkt sich darauf, die Verletzung zu bezeichnen. Es überlässt es dem verurteilten Mitgliedstaat, durch seine jeweils innerstaatlich zuständigen Organe unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß aus der Welt zu schaffen.

Einstweilige Anordnung

Gegenstand der einstweiligen Anordnung ist die Aussetzung des Vollzugs von Maßnahmen eines Organs, durch welche ein schwerer oder nicht wiedergutmachender Schaden eintreten könnte. Die Partei, die die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Maßnahme beantragt, ist dafür beweispflichtig, dass sie die Entscheidung im Verfahren nicht abwarten kann, ohne einen derartigen Schaden zu erleiden.

Die Europäische Kommission hat beispielsweise eine einstweilige Anordnung beim EuGH zum Stopp von Bauarbeiten an der Via Baltica beantragt. Damit sollten unmittelbar drohende Schäden an einem Feuchtgebiet verhindert werden, bevor das Urteil im Klageverfahren erteilt wurde.

Bußgeld

Kommt ein Mitgliedstaat innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist seiner Verpflichtung zur Umsetzung eines Urteils des EuGH nicht nach, kann die Kommission erneut den Gerichtshof anrufen und dabei die Verhängung von Bußgeldern (Pauschalbetrag oder Zwangsgeld) beantragen.

Obwohl Art. 228 der Gründungsverträge den EuGH ermächtigt, „die Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes“ zu verhängen, interpretiert dieser die Regelung kumulativ. Demnach dient der Pauschalbetrag zur Sanktionierung für eine in der Vergangenheit liegende Nichtumsetzung. Das Zwangsgeld als ein

¹¹² <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

¹¹³ <http://curia.europa.eu/de/content/juris/index.htm>

„Gefahr
in Verzug“

Betrag, der sich pro Zeiteinheit der Nichtumsetzung berechnet, dient zur Sicherstellung einer raschen Umsetzung.

Berechnung eines Zwangsgeldes

Das Zwangsgeld (auch Bußgeld) ist die – im Prinzip in Tagessätzen – berechnete Summe, die ein Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn er einem Urteil des Gerichtshofes nicht nachkommt, und zwar gerechnet ab dem Tag, an dem das zweite Urteil des Gerichtshofes dem betreffenden Mitgliedstaat zugestellt wird, bis zur Beendigung des Verstoßes.

Die Europäische Kommission veröffentlichte in einer Mitteilung ([2014] 6767 final) die Methode zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, welche sie dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt.

Der Tagessatz für das Zwangsgeld wird wie folgt berechnet:

1. Grundbetrag multipliziert mit einem Schwerekoeffizienten und einem Dauerkoeffizienten;
2. Multiplikation des Ergebnisses mit einem festen Länderfaktor (Faktor n), der sowohl die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als auch seine Stimmenzahl im Rat berücksichtigt.

Der einheitliche Grundbetrag für das Zwangsgeld wurde auf 660 Euro pro Tag festgesetzt.

Je nach Schwere des Verstoßes wird auf den einheitlichen Grundbetrag ein Multiplikator-Koeffizient von mindestens 1 und höchstens 20 angewandt. Weiters wird für die Zeit zwischen Ergehen des ersten Urteils und der Entscheidung der Kommission für eine zweite Klage ein Dauerkoeffizient von mindestens 1 und höchstens 3 angesetzt. Der länderspezifische Koeffizient orientiert sich am Bruttoinlandsprodukt Luxemburgs (Koeffizient 1,00). Für Österreich beträgt der Koeffizient 4,23.

Somit hat Österreich im Falle der Verhängung eines Zwangsgeldes mit einem Tagessatz von minimal 2.791,80 Euro und maximal 167.508 Euro zu rechnen.

Relevanz von EuGH-Urteilen

Urteile des Europäischen Gerichtshofs sind nicht lediglich Meinungen, sondern haben bindende Wirkung. Mitgliedstaaten, die wegen einer Vertragsverletzung verurteilt wurden, haben den Spruch des Gerichtshofs ohne Verzögerung umzusetzen, nationale Gerichte sind an die Interpretation des EuGH gebunden. Der EuGH entwickelt mit seinen Urteilen das Gemeinschaftsrecht weiter und hat somit auch rechtsetzende Qualitäten, welche von den Organen der Mitgliedstaaten, aber auch von den EU-Bürgern berücksichtigt werden müssen.

Im Zuge der Rechtsprechung haben sich bestimmte Prinzipien herausgebildet, welche im Verfahren regelmäßig Anwendung finden:

- > Beurteilter Rechtsstatus: Die Klage wird anhand der Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist beurteilt, welche die Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme gesetzt hat (z. B. C-209/04¹¹⁴). Somit wird das

Wichtige Prinzipien
des EuGH

¹¹⁴ EuGH vom 29.01.2004, Rs. C-209/04, Kommission gegen Österreich

Herstellen eines rechtskonformen Zustandes nach dieser Frist im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

- > Umfang der Klage: Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission und die Klage müssen auf dieselben Rügen gestützt werden, d. h., es dürfen in der Klage keine Verstöße beanstandet werden, die nicht auch schon in der begründeten Stellungnahme aufgeführt wurden (z. B. C-220/99¹¹⁵).

¹¹⁵ EuGH vom 11.09.2001, Rs. C-220/99, Kommission gegen Frankreich

Urteile und Schlussanträge des Europäischen Gerichtshofs

Wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs sind insbesondere die folgenden (nähere Informationen zu den Urteilen finden Sie unter <http://curia.europa.eu>¹¹⁶ bzw. zu den Urteilen vor dem 17.06.1997 unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>¹¹⁷):

Urteil	Stichworte
Leybucht-Urteil (C-57/89)	Überwiegendes öffentliches Interesse
Santoña-Urteil (C-355/90)	Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen, Kriterien für die Gebietsauswahl, überwiegendes öffentliches Interesse
Lappelbank-Urteil (C-44/95)	Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen, überwiegendes öffentliches Interesse
IBA-Urteil (C-3/96)	Verpflichtung zur Ausweisung von Gebieten, Referenzliste für VS-Gebiete
Seine-Urteil (C-166/97)	Schutzstatus, Verschlechterungsverbot, Referenzliste für VS-Gebiete
Poitou-Urteil (C-96/98)	Schutzstatus, faktisches VS-Gebiet
First Corporate Shipping (C-371/98)	Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen
Basses Corbières (C-374/98)	Faktisches VS-Gebiet
Caretta-Urteil (C-103/00)	Artenschutzmaßnahmen, Absichtlichkeit von Beeinträchtigungen
Herzmuschelfischerei-Vorabentscheidung (C-127/02)	Pläne und Projekte, Genehmigung eines Plans oder Projektes, Verschlechterungsverbot, Form der NVP, Erhaltungsziele, erhebliche Beeinträchtigung
Wörschacher Moos-Urteil (C-209/02)	Minderungsmaßnahmen, überwiegendes öffentliches Interesse
Dragaggi-Vorabentscheidung (C-117/03)	Schutzmaßnahmen, potenzielles FFH-Gebiet, Verschlechterungsverbot
Gibraltar-Urteil (C-6/04)	Verschlechterungsverbot, Ausnahme von der NVP, Pläne und Projekte, Ausnahmeregelung vom Artenschutz

¹¹⁶ Wählen Sie auf dieser Webseite die gewünschte Sprache aus. Auf der Startseite können Sie dann die Urteile mit der Nummer der Rechtssache (z. B. C-221/04) suchen.

¹¹⁷ Auf der Startseite finden Sie auf der linken Seite den Menüpunkt „einfache Suche nach Dokumentnummer“. Dort können Sie die Urteile nach Jahr und Nummer suchen, wobei die Suche vereinfacht wird, wenn Sie „Rechtssache“ auswählen. Z. B. beim Santoña-Urteil C-355/90 geben Sie im Feld Jahr „1990“ und im Feld Nummer „355“ ein.

Bodensee-Schnellstraße S18-Urteil (C-209/04)	Genehmigung eines Plans oder Projektes, Verpflichtung zur Ausweisung von Gebieten
Schlingenjagd-Urteil (C-221/04)	Berücksichtigung von Arten, Absichtlichkeit von Beeinträchtigungen
Castro-Verde-Urteil (C-239/04)	Genehmigung eines Plans oder Projektes, Minderungsmaßnahmen, Alternativenprüfung
Schutz der Arten (C-183/05)	Artenschutzmaßnahmen
Autobahn A 94 (C-244/05)	Faktisches VS-Gebiet und potenzielles FFH-Gebiet
Santa-Catarina-Valfurva-Urteil (C-304/05)	Form der NVP, Verschlechterungsverbot, Alternativenprüfung
Wolfsjagd-Urteil (C-342/05)	Ausnahmeregelung vom Artenschutz
Stadt-Papenburg-Vorabentscheidung (C-226/08)	Pläne und Projekte, Genehmigung eines Plans oder Projektes, Verschlechterungsverbot
Urteil zu Art. 6 (C-241/08)	Verschlechterungsverbot, Ausnahme von der NVP, Erhaltungsziele, Alternativenprüfung
Feldhamster-Urteil (C-383/09)	Artenschutzmaßnahmen
Belgische Verträglichkeitsprüfung (C-538/09)	Ausnahme von der NVP
Sweetman-Urteil, Umfahrung Galway (C-258/11)	Besprechung des Begriffs „Beeinträchtigung des Gebietes als solches“
Briels-Urteil (C-521/12)	Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Beeinträchtigung des Gebiets als solches
Singvogeljagd in Italien (C-60/05)	Bejagungsverbot, geringe Mengen
Verbot der Frühlingsjagd auf Malta (C-76/08)	Bejagungsverbot, andere zufriedenstellende Lösung, Ausnahmeregelungen
Waldschlösschen-Urteil (C-399/14)	Verpflichtung von nachträglichen Verträglichkeitsprüfungen in potenziellen FFH-Gebieten

Tabelle 9: Urteile und Schlussanträge des Europäischen Gerichtshofs

Leybucht-Urteil (C-57/89)

Stichworte: Überwiegendes öffentliches Interesse

Bauarbeiten in einem VS-Gebiet und damit Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 der VS-RL. Die Beeinträchtigung (Verkleinerung) eines Natura 2000-Gebietes darf nur aufgrund von außergewöhnlichen Gründen erfolgen. Diese Gründe können nicht mit jenen aus Art. 2 der VS-RL (wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse) begründet werden (Rn. 22). Die Bauarbeiten dienen dem Schutz gegen Überflutung und dem Küstenschutz und somit dem Schutz menschlichen

Lebens und sind daher höherrangig als der Vogelschutz (Rn. 23), solange sie den geringsten möglichen Schaden am Gebiet verursachen.

Santoña-Urteil (C-355/90)

Stichworte: Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen, Kriterien für die Gebietsauswahl, überwiegendes öffentliches Interesse

Mitgliedstaaten sind nicht befugt, aufgrund von wirtschaftlichen Interessen von den Vorschriften der RL abzuweichen (Rn. 18).

Die Mitgliedstaaten haben einen gewissen Ermessensspielraum bei der Gebietsauswahl, aber die ornithologischen Kriterien müssen berücksichtigt werden (Rn. 26).

Eine Verschlechterung eines VS-Gebietes kann nicht mit dem Argument, dass die Straßenverbindung zwischen zwei Orten verbessert wird, begründet werden (Rn. 37).

Lappelbank-Urteil (C-44/95)

Stichworte: Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen, überwiegendes öffentliches Interesse

Wirtschaftliche Überlegungen dürfen nicht gegen die ökologischen Erfordernisse bei der Ausweisung von Natura 2000-Gebietes abgewogen werden (Rn. 25). Ein Mitgliedstaat ist daher nicht berechtigt, wirtschaftliche Erfordernisse bei der Auswahl und Abgrenzung eines Natura 2000-Gebietes zu berücksichtigen.

Wirtschaftliche Erfordernisse können auch nicht als Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung finden (Rn. 31).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können lediglich für die Genehmigung von Plänen oder Projekten ins Treffen geführt werden, nicht aber für die Klassifizierung eines Natura 2000-Gebietes (Rn. 39).

IBA-Urteil (C-3/96)

Stichworte: Verpflichtung zur Ausweisung von Gebieten, Referenzliste für VS-Gebiete

Die Mitgliedstaaten sind zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nach VS-RL verpflichtet (Rn. 55).

Solange ein Mitgliedstaat keine wissenschaftlichen Beweismittel für die Richtigkeit seiner Auswahl der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete vorlegen kann, kann das Verzeichnis der IBAs als Referenzliste verwendet werden (Rn. 69).

Seine-Urteil (C-166/97)

Stichworte: Schutzstatus, Verschlechterungsverbot, Referenzliste für VS-Gebiete

Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Natura 2000-Gebiet mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, das Überleben und die Vermehrung der Schutzgüter sicherzustellen (Rn. 21).

Mitgliedstaaten haben Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß Art. 4 Abs. VS-RL auch dann zu unterlassen, wenn es sich um Regionen handelt, die nicht zum Natura 2000-Gebiet erklärt worden sind, obwohl dies hätte geschehen müssen (faktische VS-Gebiete) (Rn. 38).

Poitou-Urteil (C-96/98)

Stichworte: Schutzstatus, faktisches VS-Gebiet

Die VS-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Natura 2000-Gebiet mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, das geeignet ist, das Überleben und die Vermehrung der relevanten Vogelarten sicherzustellen (Rn. 22). Agrarumweltmaßnahmen sind lediglich freiwillig und kommen nicht als Schutzregelung in Betracht (Rn. 27).

Gemäß Art. 4 Abs. 4 VS-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume für die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu vermeiden, auch wenn die betreffenden Gebiete rechtswidrig nicht zu Natura 2000-Gebieten erklärt wurden (Rn. 41).

First Corporate Shipping (C-371/98)

Stichworte: Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen

Ein Mitgliedstaat kann geeignete Natura 2000-Gebiete wegen Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur nicht von der nationalen Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung ausschließen (Rn. 23).

Basses Corbières (C-374/98)

Stichworte: Faktisches VS-Gebiet

Für Gebiete, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet erfüllen, sind die Schutzmaßnahmen des Art. 4 der VS-RL sicherzustellen (Rn. 26). Gebiete, die nicht als SPA ausgewiesen worden sind, unterliegen weiterhin der (strengerer) Regelung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL, eine NVP gemäß Art. 6 Abs. 3 bis Abs. 4 FFH-RL kann für sie nicht durchgeführt werden (Rn. 43-47).

Caretta-Urteil (C-103/00)

Stichworte: Artenschutzmaßnahmen, Absichtlichkeit von Beeinträchtigungen
Maßnahmen, die für den Schutz von Arten des Anhangs IV getroffen werden müssen, haben im Wesentlichen präventiven Charakter (Schlussantrag Rn. 43).

Herzmuschelfischerei-Vorabentscheidung (C-127/02)

Stichworte: Pläne und Projekte, Genehmigung eines Plans oder Projektes, Verschlechterungsverbot, Form der NVP, Erhaltungsziele, erhebliche Beeinträchtigung
Die FFH-RL enthält keine Bestimmung der Begriffe „Plan“ und „Projekt“ (Rn. 23). Die Definition für den Begriff „Projekt“ kann aus der UVP-RL (85/337/EWG) übernommen werden (Rn. 24).

Die Definition von „Plänen und Programmen“ nach SUP-RL(2001/42/EG) enthält dagegen keine weitere inhaltliche Konkretisierung, sondern beschränkt die Definition auf die Ergebnisse bestimmter Entscheidungsverfahren (Schlussantrag Rn. 31 Fn. 10).

Wird ein Projekt nach Art. 6 Abs. 3 genehmigt, so ist damit auch eine Verschlechterung nach Art. 6 Abs. 2 ausgeschlossen (Rn. 35). Allerdings kann es nach der Genehmigung des Projektes zu einer Verschlechterung des Gebietes kommen, wofür Art. 6 Abs. 2 anzuwenden ist (Rn. 37).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gefährdet werden (Rn. 48).

Die FFH-RL legt keine besondere Methode für die Durchführung einer NVP fest (Rn. 52). Es müssen aber aufgrund der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes berücksichtigt werden (Rn. 54).

Die Erhaltungsziele können gemäß der Wichtigkeit des Gebietes für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen oder Arten festgelegt werden (Rn. 54).

Die Genehmigung eines Projektes muss versagt werden, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten (Rn. 57). Somit muss Gewissheit darüber bestehen, dass sich ein Projekt nicht nachteilig auf ein Gebiet als solches auswirkt (Rn. 59).

Wörschacher Moos-Urteil (C-209/02)

Stichworte: Minderungsmaßnahmen, überwiegendes öffentliches Interesse

Falls eine NVP negativ ausfällt, kann die Durchführung des Projekts nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 bewilligt werden (Schlussantrag Rn. 28). Minderungsmaßnahmen müssen umsetzbar und unzweifelhaft langfristig wirksam sein (Rn. 24).

Dragaggi-Vorabentscheidung (C-117/03)

Stichworte: Schutzmaßnahmen, potenzielles FFH-Gebiet, Verschlechterungsverbot

Eine NVP ist nur für Gebiete durchzuführen, welche von der Europäischen Kommission bereits als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt wurden und in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind (Rn. 25 und 30). Für Gebiete, welche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten (sogenannte potenzielle FFH-Gebiete), gilt das Verschlechterungsverbot. Somit müssen Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL getroffen werden, welche die ökologische Bedeutung des Gebietes bewahren (Rn. 30).

Gibraltar-Urteil C-6/04

Stichworte: Verschlechterungsverbot, Ausnahme von der NVP, Pläne und Projekte, Ausnahmeregelung vom Artenschutz

Zur Vermeidung von Verschlechterungen der Gebiete müssen sowohl Abwehrmaßnahmen gegen vom Menschen verursachte Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen, um natürliche Entwicklungen zu unterstützen, gesetzt werden (Rn. 34). Zur Umsetzung dieser Maßnahmen müssen die Behörden zwingend verpflichtet werden (Rn. 36).

Eine abstrakte Vorabprüfung der potenziellen Risiken von Plänen oder Projekten auf Natura 2000-Gebiete ist unzulässig, da sie die spezifischen Eigenschaften eines Projektes außer Acht lässt (Rn. 47). Dies ist nur bei einer Einzelfallprüfung möglich.

Auch wenn ein Plan noch weitere Genehmigungen zu seiner Verwirklichung benötigt, ist eine NVP durchzuführen. Auch wenn Unsicherheit darüber besteht, ob der Plan überhaupt verwirklicht wird, ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wonach Prüfungen zu erfolgen haben, wenn eine potenzielle erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann (Schlussantrag Rn. 42).

Bodensee-Schnellstraße S18-Urteil (C-209/04)

Stichworte: Genehmigung eines Plans oder Projektes, Verpflichtung zur Ausweisung von Gebieten

Vorhaben, deren Antrag auf Genehmigung vor Inkrafttreten der FFH-RL gestellt wurde (sogenannte „Pipeline“-Projekte), müssen nicht auf ihre Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 geprüft werden (Rn. 56).

Die Verpflichtung zur Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete besteht permanent. Herausragende Gebiete für die Erhaltung der zu schützenden Arten sind auch nach Umsetzung der VS-RL als Natura 2000-Gebiet auszuweisen (Rn. 43).

Schlingenjagd-Urteil (C-221/04)

Stichworte: Berücksichtigung von Arten, Absichtlichkeit von Beeinträchtigungen
Von einem Artvorkommen und damit der Notwendigkeit zur Berücksichtigung des Artenschutzes muss nur ausgegangen werden, wenn gesicherte Informationen über das Vorkommen vorliegen und die Angaben nicht nur die Möglichkeit eines solchen Vorkommens belegen (Rn. 62 in Verbindung mit Rn. 74).

Der Begriff der Absichtlichkeit in Art. 12 Abs. 1 lit. a bezieht sich sowohl auf den Fang als auch auf die Tötung (Rn. 69). Das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit liegt nur vor, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (Rn. 71).

Castro-Verde-Urteil (C-239/04)

Stichworte: Genehmigung eines Plans oder Projektes, Minderungsmaßnahmen, Alternativenprüfung

Nach Art. 6 Abs. 3 reicht es für eine Projektgenehmigung nicht aus, nachträglich zu beweisen, dass ein Vorhaben keine negativen Auswirkungen hatte (Rn. 24, Schlussantrag Rn. 31).

Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 4 ist eng auszulegen (Rn. 35). So ist die Durchführung eines Plans oder Projekts nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL insbesondere von der Voraussetzung abhängig, dass das Fehlen von Alternativlösungen nachgewiesen wird (Rn. 36).

Beeinträchtigungen eines Gebietes sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies geschieht vorzugsweise dadurch, dass man jedes Schadensrisiko ausschließt, oder indem man entsprechende Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen trifft (Schlussantrag Rn. 35).

Die Suche nach Alternativen entspricht einem Schritt der Prüfung auf Verhältnismäßigkeit, wonach, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist (Schlussantrag Rn. 42).

Die Abwesenheit von Alternativen kann nur festgestellt werden, wenn alle Alternativen geprüft und ausgeschlossen worden sind (Schlussantrag Rn. 43).

Die Auswahl der Alternativlösung bedarf der Abwägung gegenüber den jeweils einschlägigen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Schlussantrag Rn. 44). Entscheidend ist, dass die Alternative dem öffentlichen Interesse genügt (Schlussantrag Rn. 46).

Schutz der Arten (C-183/05)

Stichwort: Artenschutzmaßnahmen

Um ein strenges Schutzsystem für Arten des Anhangs IV der FFH-RL gemäß Art. 12 Abs. 1 einführen zu können, sind einerseits eine wirksame Überwachung dieser Arten (Rn. 13) und andererseits einschlägige Informationen über diese Arten, über ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie ihre möglichen Bedrohungen erforderlich (Rn. 19). Das strenge Schutzsystem setzt weiters den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus (Rn. 30).

Autobahn A 94 (C-244/05)

Stichworte: faktisches VS-Gebiet und potenzielles FFH-Gebiet

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen für jene Gebiete zu ergreifen, welche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die auf den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen stehen (Rn. 38). Die Kommission muss die Gewissheit haben, dass die Gebiete zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste die Situation widerspiegeln, die den wissenschaftlichen Beurteilungen der potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zugrunde lag (Rn. 41). Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale eines potenziellen FFH-Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern würde oder zum Verschwinden von prioritären Schutzgütern führen würde (Rn. 46).

Santa-Catarina-Valfurva-Urteil (C-304/05)

Stichworte: Form der NVP, Verschlechterungsverbot, Alternativenprüfung

Die NVP muss alle erforderlichen Gesichtspunkte berücksichtigen (Rn. 63), hinsichtlich der Schutzgüter eine erschöpfende Aufstellung enthalten (Rn. 66) und nicht auf vorläufigen Feststellungen, sondern auf endgültigen Schlussfolgerungen beruhen (Rn. 67), die jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten ausräumen (Rn. 69). Verträglichkeitsstudien, die erst während der Durchführung der Arbeiten oder nach deren Abschluss durchgeführt werden, sind nicht von Relevanz (Rn. 72).

Art. 6 Abs. 4 kommt nur zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen des Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 erforscht wurden. Die Kenntnis der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 (Rn. 83).

Wurde unter Verstoß gegen die Prüfverpflichtung nach Art. 6 Abs. 3 ein Projekt genehmigt, so kann ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 festgestellt werden, wenn Verschlechterungen eines Lebensraums oder Störungen von Arten erwiesen sind (Rn. 94).

Wolfsjagd-Urteil (C-342/05)

Stichworte: Ausnahmeregelung vom Artenschutz

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL ist der günstige Erhaltungszustand der Populationen von Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen (Rn. 28). Unter außergewöhnlichen Umständen sind solche Ausnahmen aber auch dann zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass der ungünstige Erhaltungszustand nicht noch weiter verschlechtert wird bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert (Rn. 29).

Stadt-Papenburg-Vorabentscheidung (C-226/08)

Stichworte: Pläne und Projekte, Genehmigung eines Plans oder Projektes, Verschlechterungsverbot

Der Umstand, dass wiederkehrende Maßnahmen (Unterhaltungsmaßnahmen) vor in Krafttreten der FFH-RL nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurden, hindert als solcher nicht daran, diese bei jedem neuerlichen Eingriff als gesondertes Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 anzusehen (Rn. 41). Unterhaltungsmaßnahmen, die als einheitliche Maßnahme betrachtet werden können (z. B. wenn sie den Zweck haben, eine bestimmte Tiefe einer Schifffahrtsrinne durch regelmäßig hierfür erforderliche Ausbaggerung beizubehalten), können als einziges Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 angesehen werden (Rn. 47) und würden in diesem Fall keiner Verträglichkeitsprüfungsverpflichtung unterliegen, wenn sie vor Inkrafttreten der RL genehmigt wurden (Rn. 48). Gleichwohl fiele die Ausführung eines solchen Projektes in den Bereich des Art. 6 Abs. 2 (Verschlechterungsverbot) (Rn. 49).

Urteil zu Art. 6 (C-241/08)

Stichworte: Verschlechterungsverbot, Ausnahme von der NVP, Erhaltungsziele, Alternativenprüfung

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der FFH-RL sollen das gleiche Schutzniveau gewährleisten (Rn. 30). Ähnlich wie es verboten ist, bestimmte Tätigkeiten allgemein von der Notwendigkeit einer NVP auszunehmen (Rn. 31), trifft dies auch auf das Verschlechterungsverbot zu (Rn. 32-39). Es ist daher nicht zulässig, bestimmte Tätigkeiten, wie Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, generell als nicht störend im Sinne von Art. 6 Abs. 2 zu definieren (Rn. 39).

Die bloße Vereinbarkeit von Tätigkeiten mit den Erhaltungszielen eines Gebietes kann nicht ein Ausnahmegrund für eine NVP mit der Begründung darstellen, dass sie für die Verwaltung des Gebietes erforderlich seien (Rn. 55). Maßnahmen, die den Erhaltungszielen eines Gebietes entsprechen, stehen nicht zwangsläufig in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gebietsverwaltung (Schlussantrag, Rn. 69). Die Festlegung der Verwirklichung von Erhaltungszielen ist einer NVP nicht unähnlich, da sie der wissenschaftlichen Bewertung eines komplexen Sachverhaltes bedarf. Eine NVP dieser Maßnahmen würde daher auf eine Doppelprüfung hinauslaufen (Schlussantrag, Rn. 70). Die Verträglichkeit dieser Maßnahmen muss auch nicht geprüft werden, wenn sie bestimmte Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten. Die Festlegung von Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen kann nämlich erfordern, Konflikte zwischen verschiedenen

Zielen zu entscheiden. So kann es nötig sein, die Beeinträchtigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten in Kauf zu nehmen und andere Entwicklungen zu ermöglichen. Entscheidend dafür ist die relative Bedeutung der jeweiligen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für Natura 2000 (Schlussantrag, Rn. 71). Es ist nicht zulässig, nur Tätigkeiten, welche einer behördlichen Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, einer NVP zu unterziehen, nicht aber anzeigepflichtige Pläne oder Projekte (Rn. 62).

Es ist gemäß dieses Urteils nicht erforderlich, dass ein Antragsteller im Rahmen einer NVP bereits verschiedene alternative Lösungen vorlegen muss und die Behörde diese zu prüfen hat, auch wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt werde, wie die Kommission in einer irrigen Auslegung von Art. 6 Abs. 3 behauptet (Rn. 63, Rn. 68).

Feldhamster-Urteil (C-383/09)

Stichwort: Artenschutzmaßnahmen

Das in Artikel 12 der FFH-RL geforderte „strenge Schutzsystem“ setzt den Erlass von kohärenten und koordinierten vorbeugenden Artenschutzmaßnahmen voraus (Rn. 20). Ein solches strenges Schutzsystem muss also im Stande sein, tatsächlich die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten zu verhindern (Rn. 21).

Belgische Verträglichkeitsprüfung (C-538/09)

Stichworte: Ausnahme von der NVP

Art. 6 Abs. 3 erlaubt es nicht, von der Prüfung auf Verträglichkeit bestimmte Kategorien von Projekten anhand von Kriterien auszunehmen, die nicht geeignet sind, zu gewährleisten, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen ist (Rn. 41). Ein Mitgliedstaat kann nicht davon ausgehen, dass Kategorien von Plänen oder Projekten per definitionem eine geringe Auswirkung auf die Menschen und die Umwelt haben (Rn. 56). Art. 6 Abs. 3 kann daher einen Mitgliedstaat nicht ermächtigen, nationale Vorschriften zu erlassen, die Bewirtschaftungsprojekte aufgrund der geringen Höhe der veranschlagten Kosten oder aufgrund der in Rede stehenden besonderen Tätigkeitsbereiche allgemein von der Pflicht zur NVP ausnehmen (Rn. 43).

Sweetman-Urteil, Umfahrung Galway (C-258/11)

Stichworte: Beeinträchtigung des Gebietes als solches

Damit ein Gebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 nicht als solches beeinträchtigt wird, muss es in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden, was voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften (Anm.: die Schutzgüter) dauerhaft erhalten werden (Rn. 39). Die Genehmigung eines Projektes darf daher nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt (Rn. 40). Das Genehmigungskriterium von Art. 6 Abs. 3 verfolgt den Vorsorgegrundsatz (Rn. 41). Die Behörde darf daher keine Eingriffe zulassen, die Schutzgüter dauerhaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff zum Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung eines Schutzgutes führen könnte (Rn. 43).

Briels-Urteil (C-521/12)

Stichworte: Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Beeinträchtigung des Gebiets als solches

In diesem Vorabentscheidungsverfahren werden Maßnahmen behandelt, welche im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren des Trassenprojektes einer Autobahn (Rijksweg A2) gesetzt werden sollen. Konkret werden 6,7 ha Pfeifengraswiesen durch das Trassenprojekt beeinträchtigt (Austrocknung und Versauerung durch Stickstoffeinträge). Zur Verringerung der Auswirkungen wurde vorgeschlagen, neue Pfeifengraswiesen anzulegen und die hydrologische Situation der Pfeifengraswiesen zu verbessern, damit diese sich ausdehnen können. Der Gerichtshof stellt klar, dass Schutzmaßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen eines Projektes auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der NVP nicht berücksichtigt werden dürfen. Die in Artikel 6 vorgesehenen Schutzmaßnahmen sollen verhindern, dass die zuständigen Behörden durch das Setzen von Ausgleichsmaßnahmen das Genehmigungsverfahren des Art. 6 Abs. 3 umgehen.

Singvogeljagd in Italien (C-60/05)

Stichworte: Bejagungsverbot, geringe Mengen

Jagdregelungen der Regionalregierungen widersprechen der VS-RL, da diese Abschussgenehmigungen auf streng geschützte Vogelarten erteilen. Gemäß Art. 9 Abs. 1c darf nur unter vier Voraussetzungen (u. a. Entnahme geringer Mengen, intensive Kontrolle) eine Ausnahme erteilt werden. Geringe Mengen sind kein absolutes Kriterium, sondern beziehen sich auf den Umfang der Population einer Art, auf den Umfang und deren Vermehrung in der gesamten Gemeinschaft sowie auf die jährlichen Gesamtsterberate (Rn. 48). Auch wenn die Durchführung auf dezentralisierte Gebietskörperschaften übertragen wird, dürfen in den zuständigen Regionen zusammengenommen die geringen Mengen nicht überschritten werden (Rn. 57). Sämtliche Entnahmen müssen einer effektiven und rechtzeitigen Kontrolle unterliegen (Rn. 64).

Verbot der Frühlingsjagd auf Malta (C-76/08)

Stichworte: Bejagungsverbot, andere zufriedenstellende Lösung, Ausnahmeregelungen

Malta verstößt gegen die EU-Vorschriften zum Schutz wildlebender Vögel, da die Jagd auf ausgewählte Zugvogelarten im Frühling erlaubt wird. Während der Beitrittsverhandlungen wurde gemäß Art. 9 VS-RL eine begrenzte Ausnahmeregelung erteilt. Nach Übermittlung von Daten nach dem Beitritt wurde jedoch festgestellt, dass die Ausnahmeregelungen nicht erfüllt sind: Die Bejagung erfolgt vor Beginn der Brutzeit, d. h., die Auswirkungen auf den Vogelbestand sind größer, als sie es bei einer Bejagung im Herbst wären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Jagd im Herbst durchaus eine Alternative sei, auch wenn die Zahl der bejagbaren Vögel deutlich geringer sei, (Rn. 54). Für eine weitere Genehmigung der Frühlingsjagd wäre es aber notwendig, dass keine andere zufriedenstellende Lösung besteht (Rn 56).

Waldschlösschen-Urteil (C-399/14)

Stichworte: Verschlechterungsverbot, nachträgliche Verträglichkeitsprüfung, Alternativenprüfung

Eine Verpflichtung, Projekte nachträglich auf ihre Verträglichkeit zu prüfen, obwohl sie vor Inkrafttreten des Schutzregimes eines Gebietes genehmigt wurden, kann auf Art. 6 Abs. 2 gestützt werden (Rn 38). Es gibt jedoch keine absolute Verpflichtung zu einer nachträglichen Prüfung, da die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 2 einen Ermessensspielraum bezüglich des Verschlechterungsverbots von Natura 2000 Gebieten haben (die „geeignete Maßnahmen“ sind jeweils von den Mitgliedsstaaten festzulegen). Die nachträgliche Verträglichkeitsprüfung eines Projektes kann besonders dann relevant werden, wenn das Projekt zwar genehmigt, aber noch nicht umgesetzt worden ist. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 liegt bereits bei Wahrscheinlichkeit von erheblichen Störungen vor (Rn 42). Wenn eine solche Gefahr auftritt, weil keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde/wird, (und dies die einzige geeignete Maßnahme darstellt) dann ist eine nachträgliche Naturverträglichkeitsprüfung verpflichtend (Rn 44). Eine nachträgliche Prüfung hat sich auf alle zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des Projektes eingetretenen (möglichen) Auswirkungen zu beziehen (Rn 61-62). Die nachträgliche Prüfung eines bereits realisierten Projektes muss die bereits eingetretenen Störungen und Verschlechterungen feststellen. Wenn sich das Projekt erheblich auswirkt oder auswirken könnte bleibt die Möglichkeit der Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Art. 6 Absatz 4. Hinsichtlich der Alternativenprüfung sind die ökologischen Folgen des Fortbestands, der begrenzten Nutzung, der Schließung und des eventuellen Abrisses auf der einen und auf der anderen Seite die überwiegend öffentlichen Interessen, die zur Errichtung geführt haben, abzuwägen (Rn 74). Der Abriss ist für sich ein Projekt, welches nach Art. 6 Abs. 3 zu prüfen ist (Rn 76).

Urteile und Schlussanträge des Europäischen Gerichtshofs nach Stichworten

Wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofes sind insbesondere die folgenden (nähere Informationen zu den Urteilen finden Sie unter <http://curia.europa.eu>¹¹⁸ bzw. zu den Urteilen vor dem 17. 06.1997 unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>¹¹⁹):

Stichworte	Urteil	
Verpflichtung zur Ausweisung von Gebieten	C-355/90, Rn. 26 C-378/01, Rn. 14 C-191/05, Rn. 13	C-3/96, Rn. 55 C-209/04, Rn. 43 C-418/08, Rn. 142
Kriterien für die Gebietsauswahl	C-355/90, Rn. 26 C-71/99, Rn. 25, Rn. 26 C-202/01, Rn. 33 C-418/08, Rn. 39	C-67/99, Rn. 29 C-220/99, Rn. 25 C-334/04, Rn. 54-60
Referenzliste für VS-Gebiete	C-3/96 C-240/00 C-378/01	C-166/97 C-202/01 C-418/08, Rn. 47, Rn. 67
Faktisches VS-Gebiet und potenzielles FFH-Gebiet	C-202/01, Rn. 32 C-96/98, Rn. 41 C-418/04, Rn. 173 C-374/98, Rn. 43-47 C-244/05, Rn. 38, Rn. 46 C-340/10, Rn. 46	C-166/97, Rn. 38 C-374/98, Rn. 26 C-186/06, Rn. 27 C-117/03, Rn. 25, Rn. 30 C-388/05, Rn. 18
Schutzstatus	C-166/97, Rn. 21 C-451/01, Rn. 15, Rn. 16	C-96/98, Rn. 22, Rn. 27 C-535/07, Rn. 56, Rn. 58
Erhaltungsmaßnahmen	C-508/04, Rn. 74-76, Rn. 87-90 C-90/10	
Schutzmaßnahmen	C-117/03, Rn. 30 C-340/10, Rn. 44	C-418/04, Rn. 154 C-399/14, Rn. 44
Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen	C-355/90, Rn. 18 C-371/98, Rn. 23 C-226/08, Rn. 32-33	C-44/95, Rn. 25, Rn. 27 T-136/04, Rn. 60
Gebietsinformationen	C-67/99, Rn. 45 C-220/99, Rn. 42	C-71/99, Rn. 38 C-451/01, Rn. 22

¹¹⁸ Wählen Sie auf dieser Webseite die gewünschte Sprache aus. Auf der Startseite können Sie dann die Urteile mit der Nummer der Rechtssache (z. B. C-221/04) suchen.

¹¹⁹ Auf der Startseite finden Sie auf der linken Seite den Menüpunkt „einfache Suche nach Dokumentnummer“. Dort können Sie die Urteile nach Jahr und Nummer suchen, wobei die Suche vereinfacht wird, wenn Sie „Rechtssache“ auswählen. Z. B. beim Santofia-Urteil C-355/90 geben Sie im Feld Jahr „1990“ und im Feld Nummer „355“ ein.

Verschlechterungsverbot	C-117/00, Rn. 28-32 C-127/02, Rn. 35, Rn. 37 C-6/04, Rn. 34, Rn. 36 C-508/04, Rn. 100 C-388/05, Rn. 24 C-226/08, Rn. 48-49 C-404/09, Rn. 123-124, Rn. 142 C-90/10, Rn. 53-54 C-399/14, Rn. 33-42	C-75/01, Rn. 41-45 C-117/03, Rn. 30 C-428/04, Rn. 208, Rn. 216 C-304/05, Rn. 94 C-186/06, Rn. 28 C-241/08, Rn. 39 C-301/12, Rn. 32
Form der NVP	C-98/03, Rn. 32 in Verbindung mit Rn. 45 C-127/02, Rn. 52, Rn. 54 C-304/05, Rn. 57, Rn. 63, Rn. 66, Rn. 67, Rn. 69 C-404/09, Rn. 100 C-43/10, Rn. 115 C-521/12, Rn. 27	
Ausnahme von der NVP	C-256/98, Rn. 39 C-6/04, Rn. 47 C-538/09, Rn. 43, Rn. 56	C-98/03, Rn. 41, Rn. 43-44 C-241/08, Rn. 55, Rn. 57-62
Pläne und Projekte	C-256/98, Rn. 39 C-256/98, Schlussantrag, Rn. 33, Rn. 36 C-127/02, Rn. 23, Rn. 24 C-127/02, Schlussantrag, Rn. 31, Rn. 10 C-6/04, Schlussantrag, Rn. 42 C-226/08, Rn. 47	
Erhaltungsziele	C-127/02, Rn. 54 C-537/07, Rn. 65	C-241/98, Rn. 71
Kumulative Effekte	C-127/02, Rn. 52-54	C-560/08, Rn. 133-134
Erhebliche Beeinträchtigung	C-127/02, Rn. 48 C-404/09, Rn. 137	C-258/11, Rn. 39-43
Minderungsmaßnahmen	C-209/02, Rn. 24 C-239/04, Schlussantrag, Rn. 35 C-521/12, Rn. 28-34 C-521/12, Schlussantrag, Rn. 46	
Genehmigung eines Plans oder Projektes	C-127/02, Rn. 57, Rn. 59 C-209/04, Rn. 56 C-239/04, Rn. 24 C-239/04, Schlussantrag, Rn. 31 C-186/06, Rn. 37 C-226/08, Rn. 41, Rn. 50-51 C-2/10, Rn. 50 C-182/10, Rn. 67	

Alternativenprüfung	C-304/05, Rn. 83 C-241/08, Rn. 63, Rn. 68 C-239/04, Rn. 35, Rn. 36 C-239/04, Schlussantrag, Rn. 43 C-441/03, Schlussantrag, Rn. 14, Rn. 15, Rn. 16, Rn. 17 C-239/04, Schlussantrag, Rn. 42, Rn. 44, Rn. 46 C-399/14, Rn. 74-76	
Überwiegendes öffentliches Interesse	C-57/89, Rn. 22, Rn. 23 C-355/90, Rn. 37 C-44/95, Rn. 31, Rn. 39 C-209/02, Schlussantrag, Rn. 28 C-43/10, Rn. 121-122, 125-126 C-182/10, Rn. 75-78	
Ausgleichsmaßnahme	C-239/04, Schlussantrag, Rn. 35 C-304/05, Rn. 83 C-404/09, Rn. 109 C-521/12, Schlussantrag, Rn. 28, Rn. 30-31, Rn. 36, Rn. 46	
Berücksichtigung von Arten	C-221/04, Rn. 62	
Absichtlichkeit von Beeinträchtigungen	C-103/00, Rn. 36 C-221/04, Rn. 71	
Artenschutzmaßnahmen	C-103/00, Schlussantrag, Rn. 43 C-518/04, Rn. 16 C-183/05, Rn. 13, Rn. 19, Rn. 26, Rn. 29-30 C-383/09, Rn. 20, Rn. 21 C-340/10, Rn. 59-66	
Ausnahmeregelung vom Artenschutz	C-79/03, Rn. 36 C-6/04, Rn. 111, Rn. 113 C-60/05, Rn. 25, Rn. 29, Rn. 31, Rn. 32 C-342/05, Rn. 28, Rn. 29, Rn. 31 C-76/08, Rn. 48 C-383/09, Rn. 34	

Tabelle 10: Urteile und Schlussanträge nach Stichworten

Verpflichtung zur Ausweisung von Gebieten

Die Mitgliedstaaten sind zur Ausweisung derjenigen Gebiete als Natura 2000-Gebiet verpflichtet, die sich dazu nach den in der VS-RL festgelegten ornithologischen Kriterien qualifizieren (vgl. C-355/90, Rn. 26; C-3/96, Rn. 55; C-378/01, Rn. 14).

Die Verpflichtung der Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete besteht permanent. Herausragende Gebiete für die Erhaltung der zu schützenden Arten sind auch nach Umsetzung der VS-RL als Natura 2000-Gebiet auszuweisen (C-209/04, Rn. 43). Die Abgrenzung eines VS-Gebietes darf nicht auf einer isolierten Prüfung des ornithologischen Wertes jeder einzelnen Fläche eines Gebietes erfolgen, sondern muss die natürlichen

Grenzen eines Gebietes berücksichtigen (C-418/08, Rn. 142). Ein Mitgliedstaat darf ein VS-Gebiet nicht verkleinern oder die Grenzen abändern, außer die herausgenommenen Flächen entsprechen nicht mehr den geeignetsten Gebieten (C-191/05, Rn. 13).

Kriterien für die Gebietsauswahl

Der EuGH stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zwar einen gewissen Ermessensspielraum bei der Auswahl von Natura 2000-Gebieten haben, dieser aber dadurch eingengt sei, dass die ornithologischen Kriterien für VS-Gebiete (C-355/90, Rn. 26; C-418/08, Rn. 39) bzw. die Kriterien des Anhangs III für FFH-Gebiete (C-67/99, Rn. 29; C71/99, Rn. 25) einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten benötigen eine wissenschaftlich fundierte Analyse der natürlichen Gegebenheiten im jeweiligen Mitgliedstaat, um die genannten ornithologischen Kriterien anwenden zu können (C-202/01, Rn. 33). Die VS-Gebiete müssen für alle in Anhang I gelisteten Vogelarten sowie für die regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten Gebiete ausweisen, in denen sie ausreichend vertreten sind (C-334/04, Rn. 54-60). Die vorzuschlagenden Gebiete dürfen nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ausgewählt werden (C-67/99, Rn. 29; C-71/99, Rn. 26, C-220/99).

FFH-Gebiete müssen eine homogene und repräsentative geographische Erfassung gewährleisten und alle im Mitgliedstaat vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II repräsentativ berücksichtigen (C-220/99, Rn. 25).

Referenzliste für VS-Gebiete

Zur Prüfung, ob die Mitgliedstaaten tatsächlich alle zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als VS-Gebiete ausgewiesen haben, hat der EuGH mehrfach das Verzeichnis der IBAs herangezogen (z. B. C-3/96, C-166/97, C-240/00, C-202/01, C-378/01). Die Beurteilung, ob die geeignetsten Gebiete zu Natura 2000-Gebieten erklärt wurden, hat auf Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Daten zu erfolgen (C-418/08, Rn. 47).

Die IBAs gelten solange als Referenzliste, bis ein Mitgliedstaat andere wissenschaftliche Beweismittel für die Richtigkeit seiner Auswahl der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete vorlegen kann (C-3/96, Rn. 69; C-202/01, Rn. 39; C-418/08, Rn. 67).

Faktisches VS-Gebiet und potenzielles FFH-Gebiet

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle Gegenden zu Natura 2000-Gebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten erscheinen (C-202/01, Rn. 32).

Wenn ein Gebiet zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten zählt, aber nicht als VS-Gebiet ausgewiesen worden ist, müssen trotzdem die strengen Schutzmaßnahmen des Art. 4 Abs. 4 VS-RL umgesetzt werden (C-166/97, Rn. 38; C-96/98, Rn. 41; C-374/98, Rn. 26; C-418/04, Rn. 173; C-388/05, Rn. 18; C-186/06, Rn. 27).

Solche Gebiete unterliegen weiterhin der (strengerer) Regelung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL, eine NVP gemäß Art. 6 Abs. 3 bis Abs. 4 FFH-RL kann für sie nicht durchgeführt werden (C-374/98, Rn. 43-47).

Gebiete, bei denen der Mitgliedstaat nicht bestreitet, dass sie die ökologischen

Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-RL erfüllen und die mithin in die der Kommission zugeleitete nationale Liste von pSCI hätten aufgenommen werden müssen (sogenannte potenzielle FFH-Gebiete), unterliegen ebenfalls bereits einer Schutzregelung. Für Gebiete, welche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten (pSCI) müssen jedenfalls Maßnahmen getroffen werden, welche die ökologische Bedeutung des Gebietes bewahren (C-117/03, Rn. 30; C-244/05, Rn. 38). Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale eines potenziellen FFH-Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern würde oder zum Verschwinden von prioritären Schutzgütern führen würde (C-244/05 Rn. 46; C-340/10, Rn. 44). Allerdings kann auch für potenzielle FFH-Gebiete keine NVP durchgeführt werden. Diese ist erst für Gebiete möglich, die von der Europäischen Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt und in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind (C-117/03, Rn. 25 und 30).

Schutzstatus

Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Natura 2000-Gebiet mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, das Überleben und die Vermehrung der Schutzgüter sicherzustellen (C-166/97, Rn. 21; C-96/98, Rn. 22; C-451/01, Rn. 15; C-535/07, Rn. 56). Dieser Schutzstatus muss auch gewährleisten, dass Verschlechterungen oder erhebliche Störungen vermieden werden (C-451/01, Rn. 16; C-535/07, Rn. 58). Agrarumweltmaßnahmen sind lediglich freiwillig und können daher nicht den von Artikel 4 der VS-RL geforderten effektiven Schutz der Vogelfauna gewährleisten (C-96/98, Rn. 27).

Erhaltungsmaßnahmen

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu setzen (C-508/04, Rn. 87). Das Wort „gegebenenfalls“ bezieht sich im Richtlinienkontext nicht auf die Erhaltungsmaßnahmen als solche, sondern lediglich auf die Wahl der Mittel und technischen Entscheidungen (C-508/04, Rn. 76). Damit können die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen gegebenenfalls durch Managementpläne (im Richtlinienkontext „Bewirtschaftungspläne“) umgesetzt werden.

Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 müssen nur für Gebiete getroffen werden, welche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt worden sind und somit auf der Gemeinschaftsliste vermerkt sind (C-117/03, Rn. 30; C-43/10, Rn. 101). Für eine angemessene Schutzregelung für Gebiete, die in nationalen Listen übermittelt wurden, aber noch nicht auf der Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse veröffentlicht wurden, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die Fläche eines Gebiets wesentlich verringern oder zum Aussterben von im Gebiet vorkommenden Schutzgütern führen könnten (C-340/10, Rn. 44). Für Projekte, welche zwar vor Aufnahme eines Gebietes in die Gemeinschaftsliste genehmigt wurden, deren Umsetzung aber nach Aufnahme erfolgt, kann eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein (C-399/14, Rn. 44).

Der Schutz von VS-Gebieten darf sich nicht nur auf die Abwehr schädlicher Einflüsse des Menschen beschränken, sondern muss auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustandes einschließen (C-418/04, Rn. 154).

Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen

Der EuGH stellte bereits mehrfach fest, dass Mitgliedstaaten nicht befugt sind, wirtschaftliche Interessen bei der Auswahl von Natura 2000-Gebieten ins Treffen zu führen. Bei der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten dürfen nicht wirtschaftliche Überlegungen und ökologische Erfordernisse gegeneinander abgewogen werden (C-44/95, Rn. 25). Dies gilt sowohl für VS-Gebiete (C-355/90, Rn. 18; C-44/95, Rn. 27) als auch für FFH-Gebiete (C-371/98, Rn. 23). Mitgliedstaaten ist es auch nicht erlaubt, ihre Zustimmung zur Aufnahme von Gebieten in die Gemeinschaftsliste aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Überlegungen zu verweigern (C-226/08, Rn. 32-33). Die Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste wirkt sich nicht auf die Rechtsstellung eines Grundeigentümers aus, da damit keine Entscheidung über Schutzmaßnahmen oder Genehmigungsverfahren verbunden ist. Somit werden die Rechte und Pflichten von Grundeigentümern nicht berührt und Private oder Wirtschaftsteilnehmer werden durch die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste in keiner Weise verpflichtet (vgl. T-136/04, Rn. 60).

Gebietsinformationen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Informationen über die Gebiete an die Europäische Kommission mittels der Standard-Datenbögen zu übermitteln (C-67/99, Rn. 45; C-71/99, Rn. 38; C-220/99, Rn. 42).

Die Abgrenzung der Gebiete muss auf Gebietskarten, welche unbestreitbare Verbindlichkeit aufweisen, vorgenommen werden, damit die räumliche Abgrenzung nicht in Frage gestellt werden kann (C-451/01, Rn. 22; C-535/07, Rn. 64).

Die Bestimmung der in einem Natura 2000-Gebiet geschützten Arten und Lebensräume hat in unbestreitbarer Verbindlichkeit zu erfolgen (C-535/07, Rn. 64). Ein Verweis auf die in den Standard-Datenbögen aufgelisteten Schutzgüter durch eine gesetzliche Regelung ist möglich, sofern diese veröffentlicht sind (C-535/07, Rn. 105-106).

Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 gilt aufgrund von Art. 7 FFH-RL für VS-Gebiete, sobald diese als Schutzgebiet ausgewiesen worden sind (C-388/05, Rn. 24; C-186/06, Rn. 28). Für vorgeschlagene FFH-Gebiete, welche noch nicht auf die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind, gilt das Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zwar nicht, es sind aber Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die die ökologische Bedeutung des Gebietes bewahren (C-117/03, Rn. 30). Das Verschlechterungsverbot muss alle Lebensräume und Arten in einem Natura 2000-Gebiet adressieren und darf sich nicht nur auf bestimmte Arten von Biotopen oder andere Arten beziehen (C-75/01, Rn. 41-45; C-508/04, Rn. 100). Es soll das gleiche Schutzniveau verwirklichen wie die NVP nach Art. 6

Abs. 3 (C-404/09, Rn. 142). Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 liegt bereits bei Wahrscheinlichkeit von erheblichen Störungen vor (C-399/14, Rn. 42). Zur Vermeidung von Verschlechterungen der Gebiete müssen sowohl Abwehrmaßnahmen gegen vom Menschen verursachte Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen, um natürliche Entwicklungen (z. B. Sukzessionen) zu unterbinden, gesetzt werden (C-6/04, Rn. 34). Zur Umsetzung dieser Maßnahmen müssen die Behörden zwingend verpflichtet werden (C-6/04, Rn. 36). Die zu setzenden Maßnahmen dürfen nicht nur reaktiv sein, sondern müssen auch präventive Wirkung haben (C-418/04, Rn. 208). Es sind nicht nur Vermeidungsmaßnahmen zu setzen, sondern gegebenenfalls muss auch für die Wiederherstellung geschädigter Lebensräume gesorgt werden (C-117/00, Rn. 31).

Hinsichtlich des Ergreifens von „geeigneten Maßnahmen“ zur Verhinderung von Störungen oder Verschlechterungen haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum (C-399/14, Rn. 40). Eine dieser Maßnahmen kann auch eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 sein (C-399/14, Rn. 44).

Wird ein Projekt nach Art. 6 Abs. 3 genehmigt, so ist damit auch eine Verschlechterung nach Art. 6 Abs. 2 ausgeschlossen (C-127/02, Rn. 35). Allerdings kann es nach der Genehmigung des Projektes zu einer Verschlechterung des Gebietes kommen, wofür Art. 6 Abs. 2 anzuwenden ist (C-127/02, Rn. 37). Wurde unter Verstoß gegen die Prüfverpflichtung nach Art. 6 Abs. 3 ein Projekt genehmigt, so kann ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 festgestellt werden, wenn Verschlechterungen eines Lebensraums oder Störungen von Arten erwiesen sind (C-304/05, Rn. 94; C-404/09, Rn. 123). Fällt ein Projekt unter die „ex-ante-Prüfung“ (d. h., es wurde vor Ablauf der Umsetzungsfrist der FFH-RL genehmigt), so gilt gleichwohl für die Ausführung des Projektes (oder die wiederkehrende Durchführung desselben) das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 (vgl. C-226/08, Rn. 48-49; C-404/09, Rn. 123-124).

Es ist nicht zulässig, bestimmte Tätigkeiten (z. B. Jagd, Fischerei, Aquakultur) per definitionem von den Vorkehrungen des Art. 6/2 auszunehmen, mit der Begründung, diese Tätigkeiten würden per se keine Störungen darstellen (vgl. C-241/08, Rn. 39).

Die Verletzung der Schutzverpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 2 rechtfertigt nicht die Aufhebung eines Natura 2000-Gebiets. Vielmehr obliegt es dem Mitgliedstaat, die zum Schutz des Gebiets erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (C-301/12, Rn. 32).

Form der NVP

Die FFH-RL legt keine besondere Methode für die Durchführung einer NVP fest (C-127/02, Rn. 52; C-304/05, Rn. 57). Es müssen aber aufgrund der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes berücksichtigt werden (C-127/02, Rn. 54). Die NVP muss alle erforderlichen Gesichtspunkte berücksichtigen (C-304/05, Rn. 63), hinsichtlich der Schutzgüter eine erschöpfende Aufstellung enthalten (C-304/05, Rn. 66) und nicht auf vorläufigen Feststellungen, sondern auf endgültigen Schlussfolgerungen beruhen (C-304/05, Rn. 67), die jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten ausräumen (C-304/05, Rn. 69). Eine Prüfung ist nicht angemessen, wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die jeden

vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel ausräumen (C-404/09, Rn. 100; C-521/12, Rn. 27). Eine Prüfung ist nicht angemessen, wenn Angaben oder verlässliche und aktualisierte Daten über Schutzgüter in einem Natura 2000-Gebiet fehlen (C-43/10, Rn. 115). Die NVP darf keine unterschiedlichen Maßstäbe für Projekte innerhalb oder außerhalb von Natura 2000-Gebieten anlegen, da die RL hier keinen Unterschied macht (C-98/03, Rn. 32 in Verbindung mit Rn. 45).

Ausnahme von der NVP

Eine abstrakte Vorabprüfung der potenziellen Risiken von Plänen oder Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete ist unzulässig, da sie die spezifischen Eigenschaften eines Projektes außer Acht lässt (C-6/04, Rn. 47; C-538/09, Rn. 58). Dies ist nur bei einer Einzelfallprüfung möglich. Die NVP darf nicht von vornherein bestimmte Kategorien von Projekten ausnehmen, welche ihrerseits erhebliche Beeinträchtigungen darstellen könnten (C-98/03, Rn. 41; C-538/09, Rn. 56). Projekte dürfen nicht aufgrund ihrer geringen veranschlagten Kosten oder aufgrund von bestimmten Tätigkeitsbereichen von der Prüfungsverpflichtung ausgenommen werden (vgl. C-256/98, Rn. 39; C-538/09, Rn. 43 u. 56). Auch die Größe des Projektes bedingt keinen Ausschluss von der Prüfungsverpflichtung (C-98/03, Rn. 44; C-418/04, Rn. 244; C-538/09, Rn. 55). Es ist auch nicht zulässig, ausschließlich eine Prüfungsverpflichtung für solche Vorhaben vorzusehen, welche nach nationalem Recht einer behördlichen Genehmigung bedürfen, und Pläne oder Projekte von einer Prüfpflicht auszunehmen, für welche lediglich eine Anzeigepflicht besteht (C-98/03, Rn. 43-44; C-241/08, Rn. 57-62). Die bloße Vereinbarkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bewirkt noch nicht die Möglichkeit, eine Prüfungsverpflichtung im Sinne des ersten Satzes von Art. 6/3 (... mit der Verwaltung der Gebiete in Verbindung stehen ...) zu umgehen (C-241/08, Rn. 55).

Pläne und Projekte

Der EuGH hat sich mit der Definition der Begriffe „Pläne und Projekte“ aus Art. 6 Abs. 3 befasst. Die FFH-RL enthält keine Bestimmung der Begriffe „Plan“ und „Projekt“ (C-127/02, Rn. 23). Die Definition für den Begriff „Projekt“ kann aus der UVP-RL (85/337/EWG) übernommen werden (C-127/02, Rn. 24).

Die Definition von „Plänen und Programmen“ nach SUP-RL (2001/42/EG) enthält dagegen keine weitere inhaltliche Konkretisierung, sondern beschränkt sich auf die Ergebnisse bestimmter Entscheidungsverfahren (C-127/02, Schlussantrag, Rn. 31 Fn. 10).

Der Begriff „Plan“ muss weit ausgelegt werden und soll alle Entwicklungstätigkeiten umfassen, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (C-256/98, Schlussantrag, Rn. 33). Dies gilt ebenso für Projekte, welche nicht aufgrund der Kosten der Arbeiten oder aufgrund der Art der Anlage von der Prüfpflicht ausgenommen werden dürfen (C-256/98, Rn. 39, Schlussantrag Rn. 36).

Auch wenn ein Plan noch weitere Genehmigungen zu seiner Verwirklichung benötigt, ist eine NVP durchzuführen. Auch wenn Unsicherheit darüber besteht, ob der Plan überhaupt verwirklicht wird, ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wonach Prüfungen zu erfolgen haben, wenn eine potenzielle erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann (C-6/04, Schlussantrag, Rn. 42).

Unterhaltungsmaßnahmen, die als einheitliche Maßnahme betrachtet werden können (z. B. wenn sie den Zweck haben, eine bestimmte Tiefe einer Schiffahrtsrinne durch regelmäßig hierfür erforderliche Ausbaggerung beizubehalten), können als einziges Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 angesehen werden (C-226/08, Rn. 47). Desgleichen sind Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsgräben ebenfalls als Projekt zu werten, für welche eine NVP erforderlich sind (C-418/04, Rn. 253).

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele können gemäß der Wichtigkeit des Gebietes für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen oder Arten festgelegt werden (C-127/02, Rn. 54). Die Festlegung von Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen kann erfordern, Konflikte zwischen verschiedenen Zielen zu entscheiden. So kann es nötig sein, die Beeinträchtigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten in Kauf zu nehmen und andere Entwicklungen zu ermöglichen. Entscheidend dafür ist die relative Bedeutung der jeweiligen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für Natura 2000 (C-241/08, Schlussantrag, Rn. 71). Erhaltungsziele müssen nicht für jede Art gesondert angegeben werden und sie müssen nicht in dem gleichen Rechtsakt enthalten sein, der auch die Arten und Lebensräume in einem Natura 2000-Gebiet auflistet (C-535/07, Rn. 65).

Kumulative Effekte

Die Prüfung auf Verträglichkeit hat die Gesamtwirkungen aus der Kombination des gegenständlichen Projektes mit anderen Plänen oder Projekten im Hinblick auf die festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen (C-127/02, Rn. 53).

Erhebliche Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gefährdet werden (C-127/02, Rn. 48). Die Schwelle zur Bewertung der Erheblichkeit darf nicht zu hoch gewählt werden, weil die Prüfung unter strenger Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes durchzuführen ist (C-258/11, Schlussantrag, Rn. 51). Damit ein Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, muss es daher in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden, was voraussetzt, dass seine Schutzgüter dauerhaft erhalten werden (C-258/11, Rn. 39). Jede dauerhafte Zerstörung von Schutzgütern, derentwegen ein Gebiet ausgewiesen wurde, ist als beeinträchtigend einzustufen (C-258/11, Schlussantrag, Rn. 60). Somit ist eine Genehmigung eines Plans oder Projektes nur dann zulässig, wenn die Behörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass das Vorhaben ein Schutzgut nicht dauerhaft beeinträchtigen könnte. Zu diesen Beeinträchtigungen zählen, welche zum Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung eines Schutzgutes führen könnten (C-258/11, Rn. 39-43). Erhebliche Störungen durch Lärm und Vibrationen liegen vor, wenn eine Art gegenüber diesen Einflüssen empfindlich ist und entscheidende Habitatanteile innerhalb des Störungsradius gelegen sind (C-404/09, Rn. 137 in Verbindung mit Schlussantrag, Rn. 88).

Beeinträchtigungen eines Gebietes sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies geschieht vorzugsweise dadurch, dass man jedes Schadensrisiko ausschließt, oder indem man entsprechende Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen trifft (C-239/04, Schlussantrag, Rn. 35). In der Prüfung hat die Behörde die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird (C-521/12, Rn. 28). Eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung knüpft notwendigerweise an den Schaden an, zu dessen Begrenzung sie bestimmt ist (C-521/12, Schlussantrag, Rn. 46).

Dagegen dürfen Maßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der NVP nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden. Mit sogenannten „mildernden“ Maßnahmen, welche de facto aber Ausgleichsmaßnahmen darstellen, darf das Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 4 nicht umgangen werden (C-521/12, Rn. 29-34).

Minderungsmaßnahmen müssen umsetzbar und unzweifelhaft langfristig wirksam sein (C-209/02, Rn. 24).

Genehmigung eines Plans oder Projektes

Die Genehmigung eines Projektes muss versagt werden, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten (C-127/02, Rn. 57). Somit muss Gewissheit darüber bestehen, dass sich ein Projekt nicht nachteilig auf ein Gebiet als solches auswirkt (C-127/02, Rn. 59). Das Genehmigungskriterium schließt daher den Vorsorgegrundsatz ein (C-258/11, Rn. 41). Maßgebend ist der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zur Projektgenehmigung: Zu diesem Zeitpunkt darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt (C-182/10, Rn. 67).

Nach Art. 6 Abs. 3 reicht es für eine Projektgenehmigung nicht aus, nachträglich zu beweisen, dass ein Vorhaben keine negativen Auswirkungen hatte (C-239/04, Rn. 24; C-239/04, Schlussantrag, Rn. 31).

Fortlaufende Maßnahmen, die als Unterhaltungsmaßnahmen z. B. für die Aufrechterhaltung einer bestimmten Tiefe einer Schifffahrtsrinne durch regelmäßiges Ausbaggern zu setzen sind, können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 als einziges Projekt auf ihre Verträglichkeit geprüft werden (vgl. C-226/08, Rn. 50-51).

Der Umstand, dass ein Vorhaben erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Gebietes hat, kann eine Bewilligung eines Projektes per se nicht rechtfertigen (C-186/06, Rn. 37).

Vorhaben, deren Antrag auf Genehmigung vor Inkrafttreten der FFH-RL gestellt wurde (sogenannte „Pipeline“-Projekte), müssen nicht auf ihre Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 geprüft werden (C-209/04, Rn. 56). Der Umstand, dass wiederkehrende Maßnahmen (Unterhaltungsmaßnahmen) vor Inkrafttreten der FFH-RL nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurden, hindert als solcher nicht daran, diese bei jedem neuerlichen Eingriff als gesondertes Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 anzusehen (C-226/08, Rn. 41).

Mitgliedstaaten können gemäß Art. 193 AEUV verstärkte Schutzmaßnahmen ergreifen und somit auch strengere Regelungen zur Genehmigung von Projekten

in ihren nationalen Rechtsordnungen vorsehen, als dies durch Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL vorgesehen ist (C-2/10, Rn. 50).

Alternativenprüfung

Art. 6 Abs. 4 kommt nur zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projektes gemäß Art. 6 Abs. 3 geprüft worden sind. Die Kenntnis der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist eine unerlässliche Voraussetzung, um feststellen zu können, ob weniger beeinträchtigende Alternativen bestehen (C-304/05, Rn. 83). Es ist laut dem Urteil zu Art. 6 (C-241/08) (siehe S. 181) nicht erforderlich, dass ein Antragsteller im Rahmen einer NVP bereits verschiedene alternative Lösungen vorlegen muss und die Behörde diese zu prüfen hat, auch wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt werde, wie die Kommission in einer irrigen Auslegung von Art. 6 Abs. 3 behauptet (C-241/08, Rn. 63, Rn. 68).

Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 4 ist eng auszulegen (z. B. C-239/04, Rn. 35; C-304/05, Rn. 82; C-182/10, Rn. 73). So ist die Durchführung eines Plans oder Projektes nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL insbesondere von der Voraussetzung abhängig, dass das Fehlen von Alternativlösungen nachgewiesen wird (C-239/04, Rn. 36). Die Abwesenheit von Alternativen kann nur festgestellt werden, wenn alle Alternativen geprüft und ausgeschlossen worden sind (C-239/04, Schlussantrag, Rn. 43).

Alternativen können nur geprüft werden, wenn man nicht nur die Auswirkungen des Ausgangsvorhabens auf das Schutzgebiet kennt, sondern auch die der Alternativen (C-441/03, Schlussantrag, Rn. 14). Die Alternativen sind nach den gleichen wissenschaftlichen Standards zu beurteilen wie der ursprüngliche Plan oder das ursprüngliche Projekt. Nur bei einer vergleichbaren Beurteilung der Auswirkungen lassen sich Alternativen überhaupt vergleichen (C-441/03, Schlussantrag, Rn. 15). Rechtlich sind die NVP und die Alternativenprüfung streng voneinander zu trennen, weil letztere erst durchgeführt wird, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Plan/das Projekt nicht ausgeschlossen werden kann (C-441/03, Schlussantrag, Rn. 16). In der Praxis werden aber beide Prüfschritte häufig zusammenfallen, sobald absehbar ist, dass ein Plan oder Projekt in der ursprünglichen Form ein Gebiet als solches beeinträchtigen wird (C-441/03, Schlussantrag, Rn. 15).

Alternativen setzen direkt am Plan oder Projekt an. Sogenannte Durchführungsalternativen – etwa die Umsetzung des Projektes in Zeiträumen, in denen der Störeffekt am geringsten ist – sind zwar in der Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 zu berücksichtigen, gelten aber nicht als Alternativen nach Art. 6 Abs. 4 (C-441/03, Schlussantrag, Rn. 17). Die Suche nach Alternativen entspricht einem Schritt der Prüfung auf Verhältnismäßigkeit, wonach, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist (C-239/04, Schlussantrag, Rn. 42). Die Auswahl der Alternativlösung bedarf der Abwägung gegen die jeweils einschlägigen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (C-239/04, Schlussantrag, Rn. 44). Entscheidend ist, dass die Alternative dem öffentlichen Interesse genügt (C-239/04, Schlussantrag, Rn. 46).

Eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 4 eines bereits realisierten Projektes hat hinsichtlich der Alternativenprüfung die ökologischen Folgen des Fortbestands, der begrenzten Nutzung, der Schließung und des Abrisses auf der einen und die überwiegend

öffentlichen Interessen, die zur Errichtung geführt haben auf der anderen Seite abzuwägen (C-399/14, Rn. 74). Der Abriss ist für sich ein Projekt, welches nach Art. 6 Abs. 3 zu prüfen ist (C-399, Rn. 76).

Überwiegendes öffentliches Interesse

Falls eine NVP negativ ausfällt, kann die Durchführung des Projekts nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 bewilligt werden (C-209/02, Schlussantrag, Rn. 28). Das Interesse muss zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser RL verfolgte Ziel der Erhaltung der Lebensräume und Arten abgewogen werden kann (C-43/10, Rn. 121; C-182/10, Rn. 75). Die Bewässerung und die Trinkwasserversorgung erfüllen grundsätzlich diese Voraussetzungen (C-43/10, Rn. 122). Die Trinkwasserversorgung gehört grundsätzlich zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen (C-43/10, Rn. 126). Bewässerung kann unter bestimmten Umständen maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt haben (C-43/10, Rn. 125). Bauarbeiten im Hinblick auf die Ansiedlung oder Erweiterung eines Unternehmens erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen. Es ist nicht auszuschließen, dass dies der Fall ist, wenn ein Projekt, obwohl es privater Natur ist, aufgrund seines wirtschaftlichen und sozialen Kontextes von überwiegendem öffentlichem Interesse ist. Die bloße Errichtung von Infrastruktur zur Unterbringung eines Verwaltungszentrums kann grundsätzlich keinen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen (C-182/10, Rn. 76-78)

Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch Bauarbeiten wurden von Deutschland mit dem Schutz gegen Überflutung und dem Küstenschutz begründet. Der EuGH stimmt diesem Argument mit der Einschränkung zu, dass Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nur aufgrund außergewöhnlicher Gründe erfolgen dürfen. Diese Gründe können nicht mit jenen aus Art. 2 der VS-RL (wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse) begründet werden (C-57/89, Rn. 22). Die Bauarbeiten dienen dem Schutz menschlichen Lebens und sind daher höherrangig als der Vogelschutz (C-57/89, Rn. 23).

Dagegen kann die Verschlechterung eines VS-Gebietes nicht mit dem Argument, dass die Straßenverbindung zwischen zwei Orten verbessert wird, begründet werden (C-355/90, Rn. 37).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können lediglich für die Genehmigung von Plänen oder Projekten ins Treffen geführt werden, nicht aber für eine Nichtausweisung eines Natura 2000-Gebietes (C-44/95, Rn. 39; C-44/95, Rn. 31).

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen kommen erst dann in Betracht, wenn Beeinträchtigungen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses in Abwesenheit einer Alternative hingenommen werden müssen (C-239/04, Schlussantrag, Rn. 35). Die drei wesentlichen Phasen, die sich logisch auch in Art. 6 wiederfinden, sind: Vermeidung, Schadensbegrenzung, Ausgleich (C-521/12, Schlussantrag, Rn. 30-31). Ausgleichsmaßnahmen sind nicht im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 vorgesehen (C-521/12, Schlussantrag, Rn. 28).

Die Beeinträchtigungen des Gebietes müssen genau identifiziert werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (C-304/05, Rn. 83; C-404/09, Rn. 109; C-521/12, Rn. 36). Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht unbedingt innerhalb des beeinträchtigten Gebiets erfolgen, sondern können andere Gebiete im Netz „Natura 2000“ betreffen (C-521/12, Schlussantrag, Rn. 46).

Berücksichtigung von Arten

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz (Art. 12 bis Art. 16 FFH-RL) müssen lediglich solche Arten (z. B. im Zuge von Bewilligungs- oder Ausnahmeverfahren) berücksichtigt werden, für welche gesicherte Informationen über die Vorkommen verfügbar sind (C-221/04, Rn. 62).

Absichtlichkeit von Beeinträchtigungen

Durch das Urteil C-103/00 wird der Begriff der Absichtlichkeit im Artenschutz der FFH-RL (Art. 12) vom EuGH weit ausgelegt. Bereits der Umstand, dass trotz Verbotsschildern und Hinweisen auf das Vorhandensein von Geleiten der Meeresstrand auf einem Sandstrand Mopeds verkehren, wird als absichtliche Störung definiert (C-103/00, Rn. 36). Es reicht bereits, wenn die Beeinträchtigung einer geschützten Tierart in Kauf genommen wird (C-221/04, Rn. 71).

Artenschutzmaßnahmen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 ist für Arten des Anhangs IV der FFH-RL ein strenges bzw. striktes Schutzsystem einzuführen. Um ein solches zu gewährleisten, sind einerseits eine wirksame Überwachung der entsprechenden Arten (C-183/05, Rn. 13) und andererseits die erforderlichen Informationen über diese Arten, über ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie ihre möglichen Bedrohungen erforderlich (C-183/05, Rn. 19). Das strenge Schutzsystem setzt nicht nur die Schaffung eines vollständigen gesetzlichen Rahmens, sondern auch die Durchführung konkreter besonderer Schutzmaßnahmen und den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus (C-183/05, Rn. 29-30; C-518/04, Rn. 16; C-383/09, Rn. 20; C-340/10, Rn. 60-61). Maßnahmen, die für den Schutz von Arten des Anhangs IV getroffen werden müssen, haben im Wesentlichen präventiven Charakter (C-103/00, Schlussantrag Rn. 43). Ein solches strenges Schutzsystem muss daher im Stande sein, tatsächlich die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV genannten Arten zu verhindern (C-383/09, Rn. 21). Die Einsetzung von Beamten, welche mit der Arterhaltung befasst sind, stellt zwar eine wichtige Grundlage für die Durchsetzung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen dar, ist aber für sich noch kein Beweis, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch gesetzt wurden (C-183/05, Rn. 26).

Ausnahmeregelung vom Artenschutz

Die Ausnahmen vom Artenschutz der FFH-RL (Art. 16) und der VS-RL (Art. 9) sind restriktiv auszulegen (C-6/04, Rn. 111; C-76/08, Rn. 48; C-46/11, Rn. 29). Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass bei Inanspruchnahme der vor-

gesehenen Abweichungen nach Art. 9 VS-RL die Obergrenze einer „geringen Menge“ nicht überschritten wird, die auf Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse festzusetzen ist (C-60/05, Rn. 29). „Geringe Mengen“ können nicht als absolute Werte bestimmt werden, sondern sind ins Verhältnis zur Größe des Bestandes der betroffenen Art sowie zu ihrer jährlichen Vermehrungsfähigkeit und Sterblichkeitsrate zu setzen (C-60/05, Rn. 31). Als „geringe Menge“ im Sinne des Art. 9 Absatz 1 Buchstabe c der VS-RL ist jede Entnahme von weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population (Durchschnittswert) bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürfen, anzusehen, wobei unter „betroffene Population“ bei Zugvogelarten die Population in den Regionen zu verstehen ist, die die hauptsächlichlichen Kontingente stellen, die durch die Region ziehen, in der von der Abweichung während des Zeitraums ihrer Anwendung Gebrauch gemacht wird (C-79/03, Rn. 36).

Bei der Genehmigung von Ausnahmen nach Art. 9 VS-RL müssen zahlreiche Gesichtspunkte der Geographie, des Klimas, der Umwelt und der Biologie sowie insbesondere der Fortpflanzung der Arten und ihrer jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate berücksichtigt werden (C-60/05, Rn. 25).

Tätigkeiten, welche sich auf Genehmigungen berufen, dürfen nicht – nur weil sie als rechtliche Handlungen einzustufen sind – von den Artenschutzverpflichtungen ausgenommen werden (C-6/04, Rn. 113).

Zwar ist der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten, für die Ausnahmen vom Artenschutz gewährt werden, unabdingbar (C-342/05, Rn. 28), soweit aber hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahmen den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern, können sie trotzdem gewährt werden (C-342/05, Rn. 29). Jedenfalls benötigen solche Entscheidungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in ihrem Verbreitungsgebiet sowie angemessene Begründungen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gab (C-342/05, Rn. 31). Ausnahmen gem. Art. 9 der VS-RL dürfen nur gewährt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Bestände der betroffenen Arten auf ausreichendem Niveau gehalten werden. Andernfalls kann die Entnahme von Vögeln nicht als vernünftig und somit als zulässige Nutzung angesehen werden (C-60/05, Rn. 32). Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung müssen genau festgelegt werden (vgl. C-383/09, Rn. 34). Im Falle der Bewilligung von Ausnahmeregelungen sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (C-383/09, Rn. 34).

RECHTSPRECHUNG VON ÖSTERREICHISCHEN GERICHTEN

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in Genehmigungsverfahren erfolgen über Bescheide. Gegen einen Bescheid kann fast immer ein Rechtsmittel (z. B. Bescheid, Beschwerde, Einspruch) erhoben werden. Informationen darüber, was bei der Erhebung des jeweiligen Rechtsmittels zu beachten ist, enthält der Bescheid selbst (Rechtsmittelbelehrung). Rechtsmittelinstanz sind seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Verwaltungsgerichte. Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde kann somit Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsinstanz (Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht) erhoben werden. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass zahlreiche Rechtsfragen durch die nationalen Verwaltungsgerichte behandelt bzw. geklärt werden können und somit nicht beim Europäischen Gerichtshof landen müssen.

Aus Österreich gibt es seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 per 1.1.2014 bereits einige bemerkenswerte Urteile, welche nachfolgend kurz dargestellt werden.

Urteil	Stichworte
Erkenntnis zur Beseitigung von Landschaftsstrukturen	Summationseffekte, Artenschutzmaßnahmen
Erkenntnis zum Windpark Oberwaltersdorf	Erheblichkeit, Projektauswirkungen
Erkenntnis zu FBG Thomanalpstraße	Bewertung der Erheblichkeit
Erkenntnis – Murkraftwerk	Umsiedlung, Fangen von Arten
Erkenntnis zur Untersagung der Beweidung von Grundstücken	Übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Wiederherstellung des früheren Zustandes
Erkenntnis – Umbruch von Mähwiesen	Übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Ausgleichsmaßnahmen
Erkenntnis – Fledermäuse	Verschlechterungsverbot, erhebliche Störung, Ausgleichsmaßnahmen
Erkenntnis zur Nutzungsintensivierung infolge einer Forststraße	Beurteilung von Auswirkungen
Erkenntnis – Skigebietserweiterung	Faktisches Vogelschutzgebiet, öffentliches Interesse

Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 5. Mai 2015 (LVwg-AB-14-0711) zur Beseitigung von Landschaftsstrukturen

Das Landesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Beseitigung von Steinblöcken, Feldgehölzen, Hügeln und Wurzelstöcken zu einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere der Heidelerche führen könne und somit einer Bewilligung nach § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 unterliege. Dagegen wurde Beschwerde mit der Begründung geführt, dass die betroffenen Feldstücke von 0,069 ha, auf denen 13 Kleinsteingriffe geplant seien, mit der 54,095 ha großen Gesamtfläche des VS-Gebietes zu vergleichen sei. Ein Eingriff auf 0,00127 Promille der Gebietsfläche könne nicht erheblich sein.

Das Landesverwaltungsgericht stellt weiters fest, dass in diesem Zusammenhang insbesondere der Summationseffekt relevant ist, da in der Umgebung solche Sonderstandorte sehr selten sind und der gegenständliche Raum bereits zahlreiche Beeinträchtigungen und Flächenverluste erfahren habe. Jeder Flächenverlust eines repräsentativ vorhandenen Schutzgutes weist die potenzielle Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf. Sogenannten Projektbüchern, welche für ein Natura 2000-Gebiet typische Projekte mit einer groben Voreinschätzung hinsichtlich ihres Beeinträchtigungspotenzials für Schutzgüter auflisten, kommt keine rechtsverbindliche Wirkung zu.

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtshofs (W102 2008321-1/19E) vom 13. März 2015 zum Windpark Oberwaltersdorf

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Errichtung des Windparks Oberwaltersdorf beim BVwG wegen behaupteter schwerer Beeinträchtigungen insbesondere der Vogelwelt und ihrer Lebensräume Beschwerde erhoben.

Der BVwG hält in seinen Schlussfolgerungen fest, dass unter Beeinträchtigungen Eingriffe oder Umstände zu werten sind, welche auf die Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes nachteilige Auswirkungen haben oder haben könnten. Beeinträchtigungen, welche einen günstigen Erhaltungszustand nicht gefährden, sind als unerheblich zu werten. Ausgleichsflächen für die Wiesenweihe zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete, die ins Projekt integriert wurden, sind von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL zu unterscheiden. Die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen hatte offensichtlich den Zweck, den Lebensraum der Vögel, insbesondere auch der Wiesenweihe, im Umfeld des Vorhabens insgesamt zu verbessern und so einen Beitrag des Vorhabens zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt in ihrer Gesamtheit zu leisten. Ein Widerspruch zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgebieten zu besorgen ist, ist darin nicht zu erkennen. Für die Auswirkungsanalyse eines Projektes reicht die schutzgebietsbezogene Beurteilung des Erhaltungszustandes der Standard-Datenbögen aus und muss demnach der Ist-Zustand nicht neu erhoben werden.

Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 12. März 2015 (LVwG-1/145/8-2015) zu FBG Thomanalplstraße, Golling

Die Salzburger Naturschutzbehörde bewilligte die Errichtung einer Forststraße, welche teilweise durch das Europaschutzgebiet „Kalkhochalpen“ führen sollte. Der Erhaltungszweck des Gebietes ist die Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit des Gebietes. Betroffen ist insbesondere der Lebensraumtyp 9130 in einem Flächenausmaß von mindestens 2.700 m², wobei die Behörde diese Fläche in Bezug zu jener des Europaschutzgebiets setzt und dadurch auf einen sehr geringen Anteil kommt (0,001 %).

Das Landesverwaltungsgericht hält in seiner Beweiswürdigung fest, dass zur Feststellung der relativen Beeinträchtigung die Eingriffsfläche nicht in Relation zur Schutzgebietsfläche, sondern in Relation zur Schutzgutfläche im Gebiet zu setzen ist. Das Gericht akzeptiert als anerkannte Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustands die Studie von Ellmauer (2005)¹²⁰ und für die Bewertung der Erheblichkeit den Fachbericht von Lambrecht & Trautner (2007)¹²¹. Als dauerhaft ist entsprechend dem Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz von Loos eine über 20-jährige Beeinträchtigung zu werten. Bei der Bewertung der Erheblichkeit kommt es nicht auf den Anteil des betroffenen Schutzgutes an, sondern auf die dauerhafte und nicht mehr rückgängig zu machende Beeinträchtigung (Verweis auf C-258/11). In Analogie zur Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild geht es wohl auch bei Eingriffen in Erhaltungsziele darum, dass das Vorhaben besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast stehend in Erscheinung tritt. Die Tatsache, dass ein Eingriff am Rande eines Gebiets erfolgt, kann nicht als Argument dienen, dass der Eingriff weniger erheblich wäre als im Kerngebiet.

Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats vom 26. August 2013 (US 3A/2012/19-51), Murkraftwerke

Im Zuge der Genehmigung einer Wasserkraftanlage an der Mur wurde vom Umweltsenat der Aspekt des Artenschutzes behandelt, da im Genehmigungsbescheid auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung vom Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Würfelnatter erteilt wurde. Für den Umweltsenat ergibt sich, dass der Lebensraum geschützter Tierarten in gewissem Umfang einer „Gestaltung“ insoweit zugänglich ist, als nachteilige Eingriffe durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Ein solcher Ausgleich kann durch Maßnahmen im Projekt selbst oder auch durch behördliche Auflagen realisiert werden. Da für die Umsiedelung der Würfelnatter auf Ersatzlebensräume das Fangen von Individuen erforderlich ist, hat der Umweltsenat hinsichtlich des Verbotstatbestandes des § 13 Abs. 2 Stmk NSchG (in Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL) präzisiert, dass dieser Verbotstatbestand im Sinne des

¹²⁰ Ellmauer, T. (Red.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH

¹²¹ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004

„Einfangens“ verstanden werden muss. Ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhaftes Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt in diesem Sinn kein „Fangen“ dar.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juli 2013 (2012/10/0144) zur Untersagung der Beweidung von Grundstücken

Mit Bescheid untersagt die Tiroler Landesregierung die Beweidung von Grundstücken auf einer Fläche von 1,36 ha zur Verbesserung des Lebensraumtyps 91E0 Grauerlenwald im Natura 2000-Gebiet. Dagegen berufen die Beschwerdeführer mit dem Hinweis, dass es sich bei der Beweidung um die „übliche landwirtschaftliche Nutzung“ handle, die gemäß § 14 Abs. 3 TNSchG 2005 mangels anderer Bestimmungen in einem Bewirtschaftungsplan nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes gelte.

Der Gerichtshof hält fest, dass der LRT 91E0 im Standard-Datenbogen aufgenommen worden ist und in Ermangelung von verordneten Erhaltungszielen der Schutz dieses LRT an die Stelle der festgelegten Erhaltungsziele tritt. Zur erlaubten „üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ zählt die Umwandlung von Weide- oder Ackerland in Wald oder umgekehrt jedenfalls nicht. Hinsichtlich der Anbringung der Beschwerdeführer, dass das Weiderecht im Grauerlenwald schon seit Jahrhunderten ausgeübt wird, hält der Gerichtshof fest, dass die „übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ eines Waldes als Weide nur in solchem Maße bestehen kann, dass der forstliche Bewuchs und damit die Waldwirkungen erhalten bleiben. Da nach Auffassung des Gerichtshofs feststeht, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Art der Beweidung der letzten Jahre für die Verschlechterung des Grauerlenwaldes verantwortlich sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14 Abs. 9 TNSchG 2005 die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Veranlasser auftragen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. März 2013 (2012/10/0076) – Umbruch von Mähwiesen

Die Steiermärkische Landesregierung bewilligte den Umbruch einer Wiese des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ in einem Europaschutzgebiet, obwohl die Amtssachverständige feststellte, dass der Eingriff erhebliche negative Auswirkungen habe und zu einem Totalverlust von Lebensraumfläche von 0,41 ha führe. Bewilligungsgrund waren Auflagen, die zu einem Ausgleich, vielleicht sogar zu einer Verbesserung des Gesamtzustandes im Gebiet führen würden. Weiters handle es sich um ein Pilotprojekt im Sinne des Grundsatzes „Schützen durch Nützen“, bei dem beobachtet werde, ob sich bei Verwendung eines bestimmten Saatguts eine Weingartenfläche bei integriertem Pflanzenschutz und bei Ausnahme bestimmter Mahdtermine zu einer Schutzgutfläche entwickeln könne. Die belangte Behörde vertrat die Meinung, dass der verfahrensgegenständliche Verlust – entgegen der Ansicht der Sachverständigen – verträglich erscheine, und stützte diese Meinung auf einen im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Plan und auf dessen „optische Bewertung“. Der Verwaltungsgerichtshof weist darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Bewilligung eines an sich eine wesentliche Beeinträchtigung darstellenden Projektes führen können. Überdies handelt es sich bei der Umwandlung von Wiese in Weingarten nicht um eine Maßnahme der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 2012 (2011/07/0190) – Fledermaus-Erkenntnis¹²²

Ausgangspunkt war ein Verfahren zur Genehmigung einer Holzrecycling-Anlage. Die Errichtung der Anlage wurde unter Erteilung von Auflagen bewilligt, wogegen der Landesumweltanwalt Berufung erhob, woraufhin die Behörde die Bewilligung versagte. Der Verwaltungsgerichtshof stellte hierzu fest, dass bei der Beurteilung von Projekten die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen berücksichtigt werden müssten, die ihrerseits die Anlage mitgestalten. Das Gleiche gilt für die beantragten Ausgleichsmaßnahmen; auch ihre Wirkung ist daher in die Beurteilung einzubeziehen. Wird aber die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so kann der Verbotstatbestand nicht verwirklicht sein. Allfällige Verluste können durch die Schaffung von Ersatzruhestätten (z. B. Nistkästen) ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Gebietsschutzes führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die bloße Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes nicht zwingend zur Abweisung eines Bewilligungsantrages führe. Diese Möglichkeit löse zunächst lediglich die Bewilligungspflicht aus. Für die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Bewilligung muss aber ein anderer Maßstab herangezogen werden. Der Prüfmaßstab nach § 22b Abs. 3 Sbg NSchG ist das Verbot der Verschlechterung bzw. der erheblichen Störung und das Fehlen eines Widerspruchs zum Ziel der Erhaltung und Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten. Entscheidungsgrundlage ist somit, ob nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeit zu erwarten ist, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung oder erheblichen Störung führen wird. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf Bewilligung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 2012 (2011/10/0105) zur Nutzungsintensivierung infolge einer Forststraße

Die Beschwerdeführerin erhob Revision gegen die Bewilligung einer Forststraße, da mit der dadurch erfolgten Erschließung von naturbelassenen Waldbeständen eine Nutzungsintensivierung einhergehe, welche zur Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen führe.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt hierzu fest, dass nach ständiger Judikatur bei einem Bewilligungsverfahren die mit der Verwirklichung des Forststraßenprojektes verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter zu beurteilen seien, nicht aber jene Auswirkungen, die nicht mit der Errichtung der Forststraße selbst, sondern gegebenenfalls mit einer Bewirtschaftung des Waldes, die in ihrer Art oder Intensität durch die Forststraße (erst) ermöglicht wird, verbunden sind. Es sind nur die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 2012

¹²² Zur vollständigen Interpretation dieses Urteils sollte auch das EuGH Urteil C-258/11, Rn. 41, herangezogen werden, in dem festgehalten wird, dass die Behörde gemäß dem Vorsorgegrundsatz die Genehmigung eines Plans oder Projektes versagen muss, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten.

Im Verfahren über die Erweiterung eines Salzburger Skigebietes wurde trotz festgestellter bedeutender Eingriffe in das Landschaftsbild und erheblicher abträglicher Auswirkungen auf die Arealnutzung des Schneehuhns eine Lifthanlage mit dem Hinweis auf das höher bewertete Interesse des Fremdenverkehrs bewilligt, da eine Weiterführung der bestehenden Anlagen ohne die verfahrensgegenständliche Lifthanlage wirtschaftlich unmöglich sei, so dass ein Verzicht auf das Projekt zwangsläufig zur Schließung des Skigebietes führe. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigt diese Sichtweise.

Hinsichtlich des Vorbringens des Landesumweltanwaltes, es handle sich um ein „faktisches VS-Gebiet“, weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass dafür auf der Grundlage bestimmter Tatsachen (Abgrenzung des in Betracht kommenden Gebietes, Populationsdichte, Artendiversität, Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdungsgrad, Erhaltungsperspektiven, Rang des Gebietes im Hinblick auf die Netzverknüpfung) die Wertigkeit des vom Vorhaben beeinflussten Gebietes (unter den Gesichtspunkten der VS-RL) beurteilt und im Rahmen der erforderlichen vergleichenden Bewertung zu den maßgebenden Eignungsfaktoren der anderen in Betracht kommenden Gebiete in Beziehung gesetzt werden kann. Eine diesen Anforderungen entsprechende Darlegung enthielt die Beschwerde mit ihrem Vorbringen nicht, weshalb der Verwaltungsgerichtshof diese auch abwies.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- > Altenburger D., Berger, W.: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Kommentar zum UVP-G 2000 idF BGBl, 2009/87. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, basierend auf der von Dieter Altenburger und Petra Wojnar verfassten 1. Auflage, Stand: 31. Juli 2010. LexisNexis-Verlag ARD Orac, Wien 2010, ISBN 978-3-7007-4448-1
- > Apfelbacher, D., Adenauer, U., Iven, K. (1999): Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht 63
- > Beckmann, M., Lambrecht, H. (2000): Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. – Zeitschrift für Umweltrecht, 11 (1): 1-8
- > Carlsen, C. (Hrsg.), Gellermann, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin – Wien
- > Dvorak, M. (Hrsg.) (2009): Important Bird Areas in Österreich – Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum, Wien
<http://www.birdlife.at/unsere-arbeit/ibas/index.html>
- > Dvorak, M., Ranner, A. (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Endbericht (Kurzfassung). BirdLife Österreich im Auftrag der österreichischen Bundesländer
- > Ellmauer, T. (Red.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH
http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/natura_2000/erhaltungszustand/
- > Ellmauer, T. (2015): Vervollständigung von Österreichs Natura 2000-Gebieten. NaturLand Salzburg 2/2015: 27-30
- > European Commission (1997): Criteria for assessing national lists of pSCI at biogeographical level. Hab. 97/2 rev. 4

- > European Commission (1997): Guidance document on Article 6(4) of the Habitats Directive' 92/43/EEC, Januar 2007.
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_en.pdf
- > Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf
- > Europäische Kommission (2005): Updating of the Natura 2000 Standard Data Forms and Database; Note to the Members of the Habitats Committee; 27.07.2005
- > Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/93 EWG, endgültige Fassung, Februar 2007
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf
- > Europäische Kommission (2008): Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Rn. 2.4.14
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/docs/hunting_guide_de.pdf
- > Europäische Kommission (2012): Auslegungleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/new_guidance_art6_4_de.pdf
- > Evans, D., Arvela, M. (2011): Assessment and reporting under Article 17 of the Habitats Directive – Explanatory notes & guidelines for the period 2007–2012. Final Draft. European Topic Centre on Biological Diversity
http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/reference_portal
- > Forster, A., Reithmayer, C. (2014): Naturschutz im Verfahrenslabyrinth – von der wiedergewonnenen Aktualität der potentiellen FFH-Gebiete. Recht der Umwelt 03/2014: 93-102
- > Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): Die Berücksichtigung von Auswirkungen auf charakteristische Arten der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 – 4 A 1075.04 (Großflughafen Berlin-Brandenburg). Natur und Recht 29/3: 181-186

- > Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004
https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf
- > LANA 2009: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S.
https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf
- > Lentner, R. (2003): Vogelschutzgebiete in Österreich, Fachliche Grundlagen zum Vorschlag der Österreichischen Bundesländer zur Lösung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 99/2115 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Gutachten i. A. der Tiroler Landesregierung
- > Loos, E. (2005): Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – in der geltenden Fassung mit Erläuterungen; Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Salzburg Dokumentationen“, Nr. 115
- > Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8), 2007, S. 236-242
- > Moser, D., Ellmauer, T. (2009): Konzept zu einem Monitoring nach Artikel 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Österreich. Im Auftrag der Verbindungsstelle der Bundesländer, 130 S.
- > Nadler, K., Niklfeld, H., Wittmann, H., Schratt-Ehrendorfer, L. (2012): Vorschläge für FFH-Nachnominierungen in Österreich. Teil II: Lebensräume. Protect – Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
<http://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Themen/Naturschutz/Natura-2000/Nadler-et-al-Vorschlaege-FFH-Nachnominierungen-LRT-AT-20121.pdf>
- > Natur und Recht (Hrsg.): Rechtsprechung zu einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, wenn sich Populationen der betroffenen Art nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Natur und Recht 31/2009: 861-864
- > Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.) (2015): RVS 04.01.12, Umweltmaßnahmen
- > Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.) (2015): RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen

- > PROTECT (2012): Vorschläge für FFH-Nachnominierungen in Österreich. Teil I: Arten. Protect – Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, 70pp. http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Thema_Naturschutz/Natura_2000/Protect_Vorschl%C3%A4ge_FFH-Nachnominierungen_Arten_AT_2012.pdf
- > Runge, H., Simon, M., Widding, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, S. 33 https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf
- > Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Natur und Recht (2007) 29: 642-649
- > Stallegger, M., Lener, F., Nadler, K., Proschek-Hauptmann, M. (2012): Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks nach FFH-Richtlinie in Österreich. Natura 2000-Schattenliste 2012. Evaluation der Ausweisungsmängel und Gebietsvorschläge. Umweltdachverband, 285pp. http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Thema_Naturschutz/Natura_2000/UWD_Natura2000_Schattenliste_2012_Web.pdf
- > Stöhr, O., Ragger, C., Gewolf, S., Drapela-Dhiflaoui, J., Weinke, E., Egger, G. & Lang, S. (2014): Basiserhebung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich. Natur und Landschaft 86/11: 471-477.
- > Winter, G. (2010): Alternativenprüfung und Natura 2000. Natur und Recht 32: 601-606

Weiterführende Links

- > **Artikel-17-Bericht (2007–2012):** http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/Reports_2013
- > **EuGH:** <http://curia.europa.eu>
- > **Europäische Kommission:** Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens: <https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>
- > **Europäische Kommission:** http://ec.europa.eu/index_de.htm
- > **Europäische Umweltagentur:** <http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-1>
- > **Geoland:** www.geoland.at
- > **Opinions der Europäischen Kommission:** http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion_en.htm
- > **Standard-Datenbogen:** <http://natura2000.eea.europa.eu>
- > **Vorprüfungspflichtige Vorhaben „Weißbücher“ in der Steiermark:** <http://www.natura2000.at/service-und-kontakt/downloads/vorpruefungspflichtige-vorhaben-weisbuecher/>

Natura 2000 – Bundesländer

- > **Burgenland** <http://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/eu-naturschutz/>
- > **Kärnten** http://www.ktn.gv.at/147204_DE-Abteilung_8-Themen
- > **Niederösterreich** <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000.html>
- > **Oberösterreich** <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/92726.htm>
- > **Salzburg** <http://www.salzburg.gv.at/natura2000>
- > **Steiermark** <http://www.natura2000.at/>
- > **Tirol** <https://www.tirol.gv.at/umwelt/naturschutz/natura2000-tirol>
- > **Vorarlberg** http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/daten_fakten/schutzgebieteinvorarlberg/natura2000.html
- > **Wien** <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/international/2000gebiete.html>



AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ROTENTURMSTRASSE 5-9, 1010 WIEN